

# Forum Strafvollzug

---

Zeitschrift für Strafvollzug  
und Straffälligenhilfe

---

Heft 1 · Januar 2008 · 57. Jahrgang

ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

**In dieser Ausgabe:**

---

**Aus den Augen, aus dem Sinn?  
Übergangsmanagement,  
Nachsorge,  
Integrierte Resozialisierung**



Unternehmen für Bildung.

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

## Das bfw-Engagement zur beruflichen Integration Strafgefangener

# Große Herausforderung. Neue Wege. Viel Erfolg.

**Das Berufsbildungswerk des DGB ist bundesweit in mehr als 40 Strafvollzugs- und Jugendanstalten tätig und damit ein ganz wichtiger Partner der Justizbehörden.**

**Neben bedarfsgerechten Qualifizierungen, einem umfassenden Paket an Angeboten sowie einer professionellen Organisation des Übergangsmangements (Entlassungsvorbereitung/Nachbetreuung) zählt auch die Beratung, Entwicklung und Umsetzung diverser EU-geförderter Projekte zum Kompetenzprofil des bfw.**

### **Beispielhaft: Profiling und Assessment**

Im Rahmen des EQUAL-Projektes e-LiS erprobte das bfw in der JVA Neumünster und der Jugendanstalt Schleswig verschiedene Testverfahren, die bereits bei Haftbeginn Auskunft über das Kompetenzprofil der Inhaftierten geben sollte, um Fehlzusweisungen möglichst zu reduzieren und Angebote im Rahmen eines individuellen Förderplans passgenau zu entwickeln.

So werden diese standardisierten Tests bereits im Rahmen ESF-geförderter Projekte in mehreren Vollzugsanstalten in Schleswig-Holstein (Kiel, Schleswig, Lübeck, Neumünster) Hamburg (Fulzbüttel) und in Niedersachsen (Hannover, Sehnde, Wolfenbüttel) eingesetzt. Eines der o.g. Verfahren ist der Hamet, ein handwerklich motorischer Eignungstest.

### **Beispielhaft: AQUA - Arbeit und Qualifizierung im Strafvollzug**

Unter dem Label AQUA führt das bfw z. Zt. mit einer integrationsfördernden Konzeption, die aus den Elementen DPA (Diagnostik, Profiling, Assessment), Bildungsbegleitung inkl. Entwicklung und Umsetzung arbeitsmarktorientierter Angebote und dem Übergangsmangement besteht, EU-geförderter Maßnahmen in Schleswig-Holstein und Hamburg durch.

### **Reso-KompetenzCenter Nord**

Telefon 04321/9770-0 | neumuenster@bfw.de

### **Reso-KompetenzCenter West**

Telefon 0234/926-9510 | zn-reso@bfw.de

### **Reso-KompetenzCenter Ost**

Telefon 03591/303636 | bautzen@bfw.de

### **Reso-KompetenzCenter Süd**

Telefon 06332/486-250 | zweibruecken@bfw.de

Liebe Leserinnen und Leser,

**F**ür den Strafvollzug und die Straffälligenhilfe wird das Jahr 2008 wichtige Neuerungen bringen:

- alle Länder werden die neuen gesetzlichen Grundlagen für den Jugendstrafvollzug anwenden (Bayern, Niedersachsen und Hamburg auch für den Erwachsenenvollzug) – da wird es spannend sein zu verfolgen, wie der „Wettbewerb der Konzepte“ sich auswirken wird (**FORUM STRAFVOLLZUG** wird laufend berichten);
- als nächstes gilt es, auch die U-Haft auf landesgesetzliche Grundlagen zu stellen (was Niedersachsen bereits getan hat). Auch hier gibt es unterschiedliche Vorstellungen beim Bundesministerium der Justiz (weiter zuständig für die bundesweit geltende StPO) und den einzelnen Bundesländern. In Heft 2/2008 werden wir zu diesem Thema die Diskussion eröffnen;
- die Sozialen Dienste der Justiz und die Freie Straffälligenhilfe werden sich weiterhin in den Ländern sehr vielfältig entwickeln – auch diese Innovationen wird **FORUM STRAFVOLLZUG** kontinuierlich weiter verfolgen;
- als Titelthemen bereiten wir u.a. die Schwerpunkte „Erfolgsfaktor Personal“, „Spezifische Gefangenengruppen“, „Sicherheit“, „Bildung“ und „Perspektiven der Straffälligenhilfe“ vor – wobei Aktualität und Relevanz jeweils Vorrang haben. Auch Vorschläge von Leserinnen und Lesern und Autoren greifen wir gern auf!

**F**orschung und Entwicklung ist eine neue Rubrik, die wir regelmäßig anbieten werden. Hier geht es um Ergebnisse von Wissenschaftlichen Instituten oder auch der Kriminologischen Dienste der Länder, die wichtige Daten und Informationen zur Weiterentwicklung der Praxis in der ambulanten und sta-

tionären Resozialisierung präsentieren. Bereits in den Heften 1 und 2/2007 hatte Prof. Frieder Dünkel, Universität Greifswald, über rechtstatsächliche Befunde zum Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug berichtet – wir setzen dies in den nächsten Ausgaben fort zu den Themen Frauenvollzug, Sicherungsverwahrung, Abschiebungshaft, Sozialtherapie, Jugendarrest, Gerichts- und Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Freie Straffälligenhilfe – bisher mangelt es in der bundesweiten Fachdiskussion und auch im internationalen Vergleich an der Aufbereitung von grundlegenden Fakten und Indikatoren.

**B**itte beachten Sie den Beitrag von Torsten Kunze zur elektronischen Fußfessel in Hessen, es ist die angekündigte Entgegnung zum Aufsatz von Sven Bergmann in Heft 6/2007 – auch hier bewahrheitet sich der Spruch „Die Realität ist anders als die Wirklichkeit“.

**D**ie kostenlose Beilage „**Strafvollzug von A-Z**“, ist bereits im 1. Jahrgang mit 44 Stichworten auf eine große positive Resonanz gestoßen. Es ist im wesentlichen Ralf Bothge zu verdanken, dass in kürzester Zeit dieses Werk mit einer solchen Qualität in die Ausbildung und Praxis eingeführt werden konnte – unser Dank gilt auch den Autorinnen und Autoren, die sich – ebenfalls ehrenamtlich – immer wieder zur Mitarbeit bereit erklären.

Leider hat Ralf Bothge aus persönlichen Gründen die Redaktion verlassen – auch für ihn an dieser Stelle Dank und Anerkennung – wir vermissen ihn sehr.

**N**eu begrüßen wir in der Redaktion Stephanie Schreyer, Leiterin des Referats Einstellungs- und Prüfungs-

wesen der Bayerischen Vollzugsschule, Straubing, und Gerd Koop, Leiter der JVA Oldenburg. Sie verstärken die Praxisorientierung von **FORUM STRAFVOLLZUG** und werden wichtige Aufgaben in der Redaktion übernehmen

*Nähere Informationen unter:  
[www.forum-strafvollzug.de](http://www.forum-strafvollzug.de).*

**Z**um Neuen Jahr wünschen wir Ihnen Zufriedenheit, Gutes Gelingen und eine glückliche Hand – bleiben Sie uns gewogen.

Ihr  
Bernd Maelicke



[berndmaelicke@aol.com](mailto:berndmaelicke@aol.com)

- 1 Editorial**  
*Bernd Maelicke*
- 2 Inhalt**
- 3 Magazin**  
**NRW nimmt Berufungen in Zivilverfahren um Haftsituation in der JVA Detmold zurück – keine Präjudizwirkungen für andere Verfahren**
- 4 Steigerung der Beschäftigungsquote auf mehr als 75 Prozent**  
**Sicherheitsmanagement und Gefährlichkeitsgutachten bei Sexualstraftätern in Hessen**  
**Vorankündigung:**  
„Der Übergang aus dem Strafvollzug in die Freiheit; Risiken, Verantwortlichkeiten, Management“.
- 5 Rauchfrei 2008–Kampagne zum Rauchstopp**  
**XENOS – ESF-Projekt**
- 6 Titel**  
**Aus den Augen, aus dem Sinn?**  
Übergangsmanagement, Nachsorge, Integrierte Resozialisierung  
*Bernd Maelicke*
- 7 Integrierte Resozialisierung als strategische Innovationsaufgabe**  
*Bernd Maelicke*
- 9 Abgeliefert, aber nicht abgeholt**  
Zur Frage „durchgehender Interventionsgestaltung“ der Sozialen Dienste der Justiz  
*Wolfgang Klug*
- 14 Das Konzept der Integrierten Straffälligenarbeit – InStar – in Mecklenburg-Vorpommern**  
Selbst 40 Jahre alte Ideen lassen sich umsetzen  
*Jörg Jesse, Sabine Kramp*
- 17 Das Nachsorgeprojekt Chance für junge Inhaftierte in Baden-Württemberg**  
*Horst Belz, Hilde Höll, Oliver Kaiser*
- 22 Erst Sozialtherapie und dann: „Aus den Augen, aus dem Sinn?“**  
Die Nachsorge ist ein Teil der Behandlung  
*Rainer Goderbauer*
- 27 Praxis und Theorie Abschiebungshaft in Rendsburg – eine Zwischenbilanz**  
*Martin Hagenmaier*
- 30 Gesetzgeberische Flickschusterei und Vollzugsprobleme bei der Sicherungsverwahrung**  
*Arthur Kreuzer, Tillmann Bartsch*
- 33 Aus den Ländern Die elektronische Fussfessel in Hessen**  
Eine positive Betrachtung über Haftvermeidung mit Hilfe zur Selbsthilfe  
*Torsten Kunze*
- 36 Aus Forschung und Entwicklung**  
**Aktuelle Daten zum Frauenstrafvollzug in Deutschland**  
*Juliane Zolondek*
- 42 Rechtsprechung Kammergericht Berlin**  
§ 11 Abs. 2 StVollzG  
(Vollzugslockerungen bei lebenslanger Freiheitsstrafe)
- 46 Medien Bücher**
- 48 Impressum Vorschau**

## NRW nimmt Berufungen in Zivilverfahren um Haftsituation in der JVA Detmold zurück – keine Präjudizwirkung für andere Verfahren

In dem beim Oberlandesgericht Hamm geführten Zivilverfahren um Amtshaftungsansprüche zweier ehemaliger Gefangener wegen einer behaupteten menschenunwürdigen gemeinschaftlichen Unterbringung in der JVA Detmold in den Jahren 2001 bis 2003 hat das Land NRW die von ihm eingelegten Berufungen gegen die erstinstanzlichen Urteile zurückgenommen.

Dieser Schritt ist Folge einer umfassenden Bewertung der Sach- und Rechtslage, wobei die Hinweise des mit den beiden Berufungen befassten Senats am OLG Hamm mitberücksichtigt wurden. Maßgeblich war auch, dass die vom OLG Hamm zu beurteilenden Sachverhalte angesichts der damaligen Belegungssituation in der betroffenen JVA eine Besonderheit darstellen. Eine Präjudizwirkung für andere, ähnlich gelagerte Verfahren ist mit der Rücknahme der Berufungen durch das Land nicht gegeben.

Die erste Instanz hatte den Klägern zwar eine Entschädigung zugebilligt, die Beträge lagen aber unter 10 Prozent der geforderten Summen. Einer der Kläger hatte für die Zeit vom 25.05.2001 bis 18.10.2002 eine Entschädigung in Höhe von 52.200 Euro geltend gemacht. Das Landgericht Detmold sprach ihm 5.000 Euro zu. In dem zweiten Verfahren ging es um die Zeiträume vom 01.02. bis 09.06.2002, vom 27.05. bis 28.05.2003 und vom 11.06. bis 10.07.2003. Hier wollte der Kläger 18.200 Euro Entschädigung. Er bekam vom Landgericht Detmold 1.500 Euro zugesprochen. Diese Urteile werden durch die Rücknahme der Berufungen rechtskräftig.

Das Landgericht Detmold hatte bei der Zubilligung der Entschädigung maßgeblich auf die mit den räumlichen und sanitären Verhältnissen verbundenen Beeinträchtigungen der Intimsphäre durch den Toilettengang in der Gemeinschaftszelle und die Dauer der Unterbringung abgestellt. Die Toiletten in den gemeinsam genutzten Hafträumen verfügten lediglich über eine als Sichtschutz fungierende „Schamwand“ und waren nicht gesondert entlüftet. In einem Fall hat das Gericht zudem darauf verwiesen, dass der Kläger als Nichtraucher mit Rauchern untergebracht gewesen sei.

Die Problematik der Entschädigung wegen menschenunwürdiger Unterbringung in Justizvollzugsanstalten beschäftigt derzeit Gerichte in allen Bundesländern. Zu diesem Problembereich sind auch in anderen Bundesländern entsprechende Verfahren anhängig. Es liegen bereits mehrere Entscheidungen von Oberlandesgerichten anderer Bundesländer sowie des Bundesgerichtshofs vor.

Ungeachtet dieser Verfahren hat sich das Justizministerium NRW der Problematik der Haftsituation angenommen und arbeitet zielstrebig auf eine Verbesserung hin. Dabei sind in allen neueren Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (JVA'en Aachen, Bielefeld-Brackwede I, Büren, Geldern, Gelsenkirchen, Heinsberg, Iserlohn, Schwerte, Wuppertal und JVK Fröndenberg) die Sanitärbereiche bereits baulich abgetrennt. Einige ältere Anstalten (JVA'en Duisburg-Hamborn und Münster) konnten zudem im Rahmen von Sanierungen komplett oder in Teilbereichen mit abgetrennten Sanitärbereichen versehen werden.

Eine Bestandsaufnahme im Jahr 2004 hatte ergeben, dass damals noch etwa 600 Gemeinschaftshafträume im geschlossenen Vollzug über keinen abgetrennten Nassbereich verfügten. Hinzu kamen die für so genannte Notgemeinschaften im geschlossenen

Vollzug genutzten Einzelhafträume, die ebenfalls keinen abgetrennten Nassbereich haben. Diese Hafträume, die sich ausnahmslos in älteren Justizvollzugsanstalten befinden, werden seit Ende 2005 sukzessive mit abgetrennten Sanitärkabinen ausgestattet. Zum Beispiel wurden in den vergangenen Jahren in den JVA'en Werl, Hamm, Remscheid und Detmold Sanitärkabinen eingebaut. In den nächsten Monaten werden in der JVA Köln 100 weitere Sanitärkabinen installiert. Der Einbau weiterer Kabinen wird auch in 2008 fortgesetzt.

Um die Intimsphäre der gemeinschaftlich untergebrachten Inhaftierten weitestgehend zu wahren, werden für den Bau der Sanitärkabinen hoch isolierende Materialien verwendet und ein integriertes Aktivkohlefiltersystem installiert. Die bereits gewonnenen Erfahrungen mit den eingebauten Sanitärkabinen sind insbesondere von Seiten der Inhaftierten durchweg positiv.

Vor dem Hintergrund der seit Jahren bestehenden angespannten Belegungssituation in den geschlossenen Justizvollzugsanstalten des Landes beabsichtigt die Justiz zudem, an verschiedenen Standorten über 1.200 zusätzliche Haftplätze im geschlossenen Vollzug zu schaffen: Attendorn (44), Detmold (140), Heinsberg (250), Iserlohn (50), Kleve (100), Werl (60), Willich (110) und Wuppertal (500). Einige dieser Maßnahmen sind bereits begonnen worden. Darüber hinaus konnten 200 neue Haftplätze in den JVA'en Büren und Remscheid bereits in diesem Jahr in Betrieb genommen werden.

Den größten Anteil an diesem Bauprogramm hat der Jugendvollzug, für den mit dem Neubau einer Jugendanstalt in Wuppertal-Ronsdorf sowie der Erweiterung der Jugendanstalten in Heinsberg und Iserlohn rd. 800 neue Haftplätze geschaffen werden.

Weitere Informationen:  
[pressestelle@jm.nrw.de](mailto:pressestelle@jm.nrw.de)

## Steigerung der Beschäftigungsquote auf mehr als 75 Prozent

Niedersachsens Justizministerin Elisabeth Heister-Neumann hat aktuelle Zahlen zur Gefangenenarbeit im Justizvollzug vorgestellt. Im Jahr 2004 hatte sich das Ministerium zum Ziel gesetzt, die Beschäftigungsquote auf 75 Prozent zu steigern. „Dieses Ziel haben wir erreicht“, erklärte die Ministerin am Montag in Hannover. Die Quote sei von 49,7 Prozent im Jahr 2002 auf 75,6 Prozent im Jahr 2007 gestiegen. „Das ist ein großer Erfolg für die Resozialisierung der Gefangenen und damit für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen“, so Heister-Neumann.

In allen Justizvollzugseinrichtungen sind zur Steigerung der Beschäftigungsquote bauliche Maßnahmen vorgenommen worden. Für die Bauvorhaben wurden insgesamt rund 5,1 Mio. Euro an Finanzierungsmitteln bewilligt.

Gegenüber privaten Anbietern existieren keine Wettbewerbsvorteile, da die geringe Vergütung für Gefangene durch andere Komponenten (z. B.: Sicherheitsaspekte, geringere Arbeitsleistungen oder Einschränkungen bei den örtlichen Produktionsbedingungen) kompensiert werden. Bei den mittelständigen Unternehmen wird der Vollzug bereits seit Jahrzehnten als Kooperationspartner identifiziert. Die Handwerksbetriebe sind im Rahmen der 2006 getroffenen Kooperationsvereinbarung mit den niedersächsischen Handwerksorganisationen eingebunden worden.

Weitere Informationen:  
[pressestelle@mj.niedersachsen.de](mailto:pressestelle@mj.niedersachsen.de)

## Sicherheitsmanagement und Gefährlichkeitsgutachten bei Sexualstraftätern in Hessen

Unter der Regie eines umfassenden Sicherheitsmanagements wird eine neu konzipierte, besonders spezialisierte Einheit für die Betreuung und Überwachung von Sexualtätern geschaffen. Sie besteht aus vorhandenen und neuen Kräften, die für ihre Aufgabe extra geschult werden. Der Erfolg dieser speziellen Einheit wird gesondert evaluiert und fortlaufend optimiert.

Sexualtäter werden durch sog. Sicherheitsmanager eng begleitet und überwacht werden. Der Sicherheitsmanager wird bereits in der Haft für den konkreten Täter zuständig, so dass er so früh und so umfassend wie möglich über die Persönlichkeit und die Gefährlichkeit des Inhaftierten unterrichtet ist und notwendige Maßnahmen langfristig vorbereiten kann.

Der Sicherheitsmanager sorgt im Falle einer Haftentlassung für eine umfassende Kontrolle des Täters im Rahmen der Bewährungs- oder Führungsaufsicht. Dies erfordert ständige Kontakte und eine intensive Begleitung, trägt aber dazu bei, dass Kontakte mit möglichen Opfern unterbunden und Fehlentwicklungen so früh wie möglich entdeckt werden. Es wird konsequent verhindert, dass Personen, die wegen Sexualstraftaten zu Lasten von Kindern vorbestraft sind, in Schulen oder Kindergärten zum Einsatz kommen können.

In Teilen wird dieses Konzept bereits umgesetzt. Das Projekt über die konzentrierte Führungsaufsicht beim Landgericht Darmstadt und die ambulante Nachsorge beim Landgericht Kassel haben gezeigt, dass aufgrund der besseren Koordination zwischen Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshelfern sowie einer Beschränkung der Probandenzahl eine bessere Kontrolle und Betreuung gefährlicher Täter gewährleistet ist.

## Gefährdungsgutachten

Zu Beginn der Haftzeit wird bei Sexualtätern eine sorgfältige Begutachtung durchgeführt, eine Gefährdungsanalyse erstellt und werden Aussagen zu den Erfolgsaussichten einer Therapie getroffen, um optimale Therapievoraussetzungen zu schaffen.

Rechtzeitig vor einer möglichen Entlassung ist ein weiteres psychologisch und psychiatrisch gestütztes Gefährdungsgutachten zu erstellen, das Grundlage für die Entscheidung über eine Entlassung und Kontrollmaßnahmen nach der Haftentlassung darstellt.

Weitere Informationen:  
[pressestelle@hmdj.hessen.de](mailto:pressestelle@hmdj.hessen.de)

## Vorankündigung: Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege Nr. 44, „Der Übergang aus dem Strafvollzug in die Freiheit; Risiken, Verantwortlichkeiten, Management“.

Am 12.11.2007 veranstaltete der Schleswig-Holsteinische Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe seine 17. Fachtagung zum Thema „Der Übergang aus dem Strafvollzug in die Freiheit; Risiken, Verantwortlichkeiten, Management“ im Kieler Landeshaus.

Ausgangspunkt für die aktuelle Diskussion um den Übergang aus der Haft in die Freiheit sind die bundesweit bekannten Rückfallquoten von durchschnittlich ungefähr 50 % nach dem Erwachsenen- und rund 70 % nach dem Jugendvollzug. Dieses seit vielen Jahren vorhandene Wissen hat zur Entwicklung und Stärkung von Haftalternativen geführt. In Schleswig-Holstein liegt die Inhaftierungsquote unter anderem deshalb nur noch bei national und international beispielhaften 55 Gefangenen auf 100.000 Einwohner.

Der gesetzliche Auftrag, Gefangene zu einem zukünftigen Leben ohne Straftaten zu befähigen, bleibt jedoch auch für die verbleibende Klientel der Inhaftierten bestehen. Neuere Untersuchungen haben gezeigt, dass z. B. die Arbeits- und Beschäftigungssituation nach der Haft signifikanten Einfluss auf die Rückfallgefährdung hat. Wie also können die Wege für die Arbeitsaufnahme oder auch Zugänge zu anderen finanziellen und sozialen Versorgungsmöglichkeiten nach der Haft verbessert werden, um diesem Auftrag gerecht zu werden?

Das bislang in der Literatur wenig beachtete Thema des Übergangs wird in der Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege Nr. 44 u. a. von Prof. Dr. Johannes Feest, Bremen und dem Leiter des kriminologischen Dienstes des Landes NRW, Wolfgang Wirth, grundsätzlich bearbeitet. Zu einzelnen Aspekten, wie z. B. den Konzeptionen und Herangehensweisen von Vollzugsanstalten, Vollstreckungskammern, Freien Trägern, der Arbeitsverwaltung oder den sozialen Diensten der Justiz am Übergang, kommen Praktiker aus Schleswig-Holstein und aus Bremen zu Wort.

Das Heft kann über den Herausgeber (s. u.) bezogen oder ab Februar 2008 unter [www.soziale-strafrechtspflege.de](http://www.soziale-strafrechtspflege.de) kostenfrei heruntergeladen werden.

Jo Tein, Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Verbands für soziale Strafrechtspflege, Straffälligen- oder Opferhilfe, Kiel, Tel. 0431-64661.

Weitere Informationen:  
[landesverband@soziale-strafrechtspflege.de](mailto:landesverband@soziale-strafrechtspflege.de)

## Rauchfrei 2008 – Kampagne zum Rauchstopp

Zum fünften Mal koordiniert das Deutsche Krebsforschungszentrum im Auftrag der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und der Weltgesundheitsorganisation eine Aktion zum Rauchstopp. Ziel ist es, möglichst viele Raucherinnen und Raucher zum Nichtrauchen zu motivieren. Mindestens einen Monat lang – vom 1. bis 29. Mai – sollen sie rauchfrei leben, um dadurch den Schritt zur langfristigen Aufgabe des Rauchens zu erreichen. Seit 2000 haben mehr als 250.000 Menschen an der Kampagne teilgenommen. Zwölf Monate später waren 30 Prozent der Teilnehmer noch rauchfrei. Dieses Ergebnis zeigt, dass mit den Rauchfrei-Kampagnen Verhaltensänderungen angestoßen werden können, die dauerhaft sind. Vor allem der gemeinsame Start in ein rauchfreies Leben motiviert. Die Kampagne „Rauchfrei 2008“ vermittelt eine positive Botschaft, die von allen mitgetragen werden kann und bei der alle – Raucher sowie Nichtraucher – teilnehmen können. Viele haben bereits mehrfach versucht, mit dem Rauchen aufzuhören, sind jedoch immer wieder gescheitert. „Rauchfrei 2008“ bietet eine neue Chance. Durch das Helfersystem werden die Raucher nicht allein gelassen, sondern aktiv motiviert und von einer Vertrauensperson unterstützt. Die Aktion startet am Aschermittwoch, dem 06. Februar 2008. Die kostenfreien Aktionspakete können unter [www.rauchfrei.de](http://www.rauchfrei.de) bestellt werden. Sie beinhalten jeweils ein Poster, 50 Anmeldekarten, einen Schaufensteraufkleber und einen Kartenhalter.

Weitere Informationen:  
[www.rauchfrei2008.de](http://www.rauchfrei2008.de)

## XENOS – ESF-Projekt

In der JVA Neumünster wird ein neues aus dem europäischen Sozialfonds gefördertes Projekt „XENOS – Leben und Arbeiten in Vielfalt“ realisiert.

Das Programm zielt darauf ab, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung in der Gesellschaft entgegenzuwirken. XENOS verknüpft an der Schnittstelle von Schule, Ausbildung und Arbeitswelt arbeitsmarktpolitische Projekte und Maßnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und zur Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen.

Das im Rahmen von XENOS stattfindende Projekt „Sprachwa(h)l“ wird in Kooperation zwischen dem Ministerium, dem Pädagogischen Dienst und dem CJD Eutin durchgeführt. Es richtet sich an inhaftierte Migranten, die potentielle Opfer von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, besonders auch in der Arbeitswelt sind. Maßnahmeziel ist es, die Teilnehmer kommunikativ so zu trainieren, dass sie in der Lage sind, bei fremdenfeindlichen Äußerungen angemessen konstruktiv und gewaltfrei zu reagieren.

Die Teilnehmer werden gemeinsam von einer Sozialpädagogin und einer Lehrerin im Schulzentrum der JVA Neumünster trainiert. Dieses Umfeld mit bis zu 100 Schülern allgemein bildender Schulkurse und Berufsschülern aus unterschiedlichen Nationen ist wesentliches Trainingsfeld.

Das einjährige Projekt wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit rund 106 Tausend Euro aus dem Europäischen Sozialfonds gefördert.

Die Projektergebnisse werden den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen zur Verfügung gestellt werden, die sich gemeinsam mit Schleswig-Holstein zum RESO-Nordverbund zusammengeschlossen haben.

Weitere Informationen:  
[Bublies@t-online.de](mailto:Bublies@t-online.de)

## Aus den Augen, aus dem Sinn?

### Übergangsmanagement, Nachsorge, Integrierte Resozialisierung

Bernd Maelicke

Im Jahr 1967 engagierte sich an der Universität Freiburg eine Gruppe von Studenten bei der Aktion „Student aufs Land“ mit dem Ziel, Kinder von Bauern und Arbeitern verstärkt in weiterführende Bildungsgänge, insbesondere zum Abitur und zum Universitätsstudium, zu bringen. Deshalb fuhren sie hinaus in die Rheinebene und in den Schwarzwald, um abends an den Stammtischen die Eltern vom Wert der Bildung zu überzeugen (schon damals hatten Picht u.a. vor der kommenden Bildungskatastrophe inkl. Fachkräftemangel gewarnt). Die Aktion (an der sich alle studentischen Hochschulgruppen beteiligten) wurde gefördert durch die Aktion „Bürger im Staat“, heute Landeszentrale für Politische Bildung.

Ich studierte damals Strafrecht und Strafvollzugsrecht bei Prof. Rudolf Schmitt, einem der Alternativprofessoren, und wurde durch ihn inspiriert, mich mit der Frage der Bildung von Strafgefangenen zu beschäftigen. „Bürger im Staat“ unterstützte das Teilprojekt „Bildungsarbeit in der JVA Freiburg“, so kam es zu wöchentlichen Gruppensitzungen mit interessierten Gefangenen dieser Anstalt.

Es zeigte sich sehr schnell, dass klassische Bildungsarbeit nicht ihren Bedürfnissen entsprach. Statt dessen thematisierten sie immer wieder die Situation vor und nach der Entlassung und forderten von dem anfänglichen Jura-Studenten und späterem Gerichtsreferendar konkrete Beratung und Hilfe ein. Es ging um Entlassungsgeld, Verschuldung, drohende Arbeits- und Wohnungslosigkeit, Alkoholismus, abgebrochene soziale Kontakte, Furcht vor dem Rückfall.

Gespräche mit den Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und mit den Sozialarbeitern der JVA machten

deutlich, dass ihnen diese Problematik zwar sehr bewusst war, ihre Aufgaben sich jedoch auf die Gestaltung der Zeit der Inhaftierung konzentrierten, sie auch im rechtlichen Sinn für die Phase der Eingliederung nach der Entlassung nicht zuständig waren.

Ohne es damals zu wissen, hatte ich mein Lebensthema gefunden: wie gestalten sich die Übergänge zwischen den Institutionen und in den Biographien der Menschen, wie kooperieren organisationsintern und -übergreifend die Fach- und Führungskräfte, wie bekommen sie feedback über die Wirkungsweise und die Wirksamkeit ihres professionellen Handelns?

Wie kann der häufig jahre- bzw. jahrzehntelange Prozeß der Resozialisierung möglichst erfolgreich gestaltet werden, was kann fachlich und organisatorisch gegen die anhaltend hohen Rückfallquoten getan werden?

40 Jahre später stellen sich weiterhin die gleichen Fragen. In den aktuellen Jugendstrafvollzugsgesetzen der Länder gibt es zwar vereinzelte Regelungen zur Entlassungsvorbereitung, Koordination der Maßnahmen, Nachsorge – allerdings nicht so umfassend und innovativ, dass eine grundlegend verbesserte Praxis zu erwarten ist.

Die zwischenzeitlichen Erkenntnisse der Praxis und der Wissenschaft sind noch nicht so allgemeingültig geworden, dass sie breite Wirkung entfaltet haben. Häufig sind es Einzelprojekte (z.B. EU-gefördert), die unter günstigeren Rahmenbedingungen als die Regelpraxis nachweisen konnten, dass durch ein verbessertes Übergangsmanagement, durch intensivierte Nachsorge, durch gemeinsame interne und externe Hilfe- und Integrationsplanung nicht nur die Eingliederung verbessert,

sondern auch die Rückfallquoten gravierend gesenkt werden konnten (vgl. z.B. Wolfgang Wirth, Kriminologischer Dienst NRW, Arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung im Strafvollzug. Ein Modellprojekt zeigt Wirkung. In: BewHi 4/2003, S. 307 ff).

**FORUM STRAFVOLLZUG** hat deshalb das Thema Übergangsmanagement, Nachsorge, Integrierte Resozialisierung zum Titelthema von Heft 1/2008 gemacht. Wir geben erstmals einen gebündelten Überblick, der ermutigende Perspektiven, Chancen und Möglichkeiten aufzeigt. Aber es wird auch die Diskrepanz zur Regelpraxis deutlich – ein grundlegender Qualitäts- oder gar Paradigmenwechsel kann nicht festgestellt werden. Der Befund von 1977 (Maelicke, Entlassung und Resozialisierung) gilt noch immer: das System der ambulanten und stationären Resozialisierung in Deutschland wendet in Breite und Tiefe nicht alle professionell verfügbaren Instrumente und Methoden einer optimalen Wertschöpfungskette zur sozialen Integration und Rückfallvermeidung an – die strategischen und operativen Innovationsaufgaben bleiben aktuell und virulent.

*berndmaelicke@aol.com*

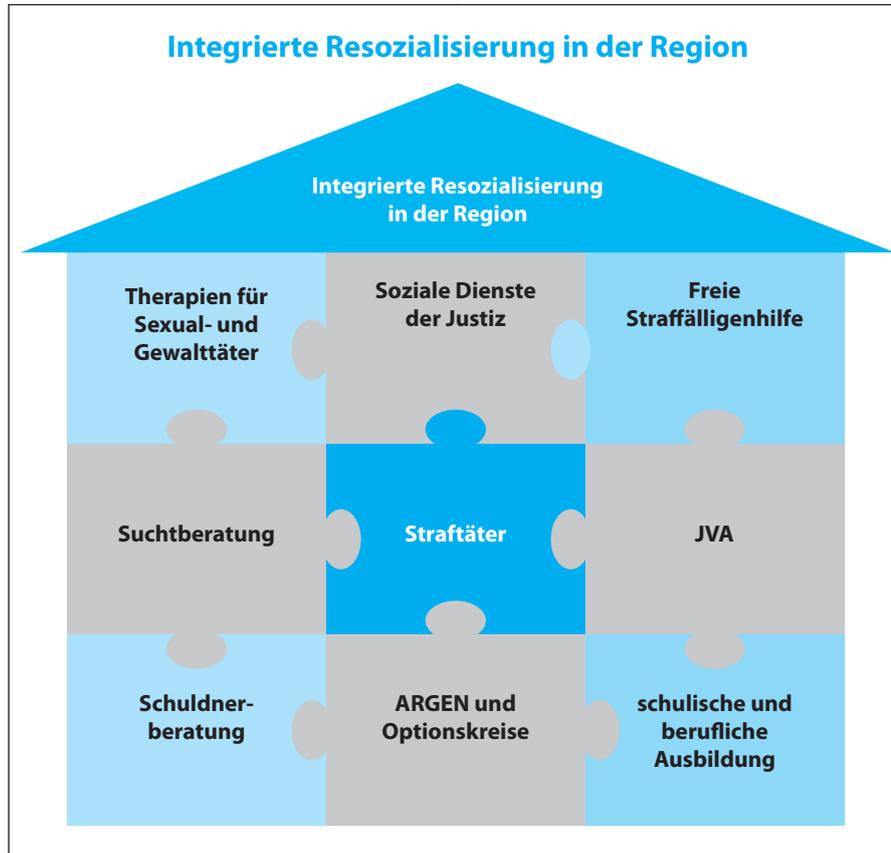
### Tagung:

#### Übergangsmanagement vom Strafvollzug zur Nachbetreuung

Veranstalter:  
DBH-Bildungswerk e.V.  
**25.–26. Juni 2008**  
Ort: Frankfurt a.M.  
Anmeldung:  
[renate.engels@dbh-online.de](mailto:renate.engels@dbh-online.de)

# Integrierte Resozialisierung als strategische Innovationsaufgabe

Bernd Maelicke



## Thesen:

### Das System der Sozialen Strafrechtspflege zeichnet sich aus durch:

- unterschiedliche rechtliche und gesellschaftspolitische Ziele und Rahmenbedingungen auf Bundes- und Länderebene, die in wichtigen Faktoren divergent sind, aber auch große Innovationsmöglichkeiten eröffnen
- eine Aufteilung in verschiedene historisch gewachsene Arbeitsfelder, die deutlich voneinander abgegrenzt und „versäult“ sind
- vielfältige Zuständigkeiten verschiedenster Organisationen, die hoch spezialisiert sind und damit eine arbeitsfeldübergreifende Leistungserbringung erschweren
- interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedenster Professionen mit

unterschiedlicher Aus-, Fort- und Weiterbildung, häufig divergierendem Selbstverständnis und Status, Vielfalt unterschiedlicher berufsspezifischer Kulturen

- formalisierte Verfahrensabläufe, die sich aus Teilleistungen der og. Organisationen und deren Fach- und Führungskräften zusammensetzen und zahlreiche Schnittstellen überwinden müssen
- fehlende bzw. unterentwickelte Methoden und Instrumente der evidenzbasierten und wirkungsorientierten Steuerung
- geringe Erfolgsraten bei der Resozialisierung von Intensivtätern („Chroniker“)
- Schwerpunktsetzung der Personal- und Sachkosten für eine kleine Zahl von Intensivtätern
- Schwerpunktsetzung der Kostenverteilung für den stationären Bereich

(geschlossener Strafvollzug)

- neue Herausforderungen wie: veränderte Lebenslagen, veränderte gesellschafts- und insbesondere kriminalpolitische Zielsetzungen und Prioritäten, wachsender Kosten- und Effizienzdruck, zunehmend kritische mediale Begleitung

### Das System der Sozialen Strafrechtspflege steht deshalb vor der Notwendigkeit umfassender und grundlegender Veränderungen, die für die Fach- und Führungskräfte und ihre Organisationen folgende strategische Innovationsaufgaben stellen:

- Entwicklung eines Gesamtkonzeptes der ambulanten und stationären Resozialisierung mit Überwindung der klassischen Trennung ambulant/ stationär
- Lebenslagen-, Lebenswelt- und Sozialraumorientierung
- „durchgehende“ und „ganzheitliche“ Systementwicklung (Integration vorgehender und nachfolgender Leistungsstufen)
- Wertschöpfungsketten statt abgegrenzte Teilleistungen (Überwindung der sektoralen Brüche in der Wertschöpfungskette Resozialisierung)
- strukturierte schnittstellenübergreifende Behandlungsabläufe auf der Grundlage evidenzbasierter Leitlinien/Standards für spezifische Tätergruppen
- Einsatz neuer Technologien zur Verbesserung der Planung, Dokumentation und Kommunikation zwischen den Akteuren („Patientenakte“)
- vernetzte Organisationsstrukturen, Netzwerkmanagement
- Entwicklung neuer Organisationsmodelle Integrierter Resozialisierung (regionale Reso-Zentren auf vertraglicher Grundlage der Akteure mit starker lokaler Orientierung und Vielfalt)
- Leistungsverträge, Kontraktmanagement (Vergütung von Ergebnissen, nicht von inputs)

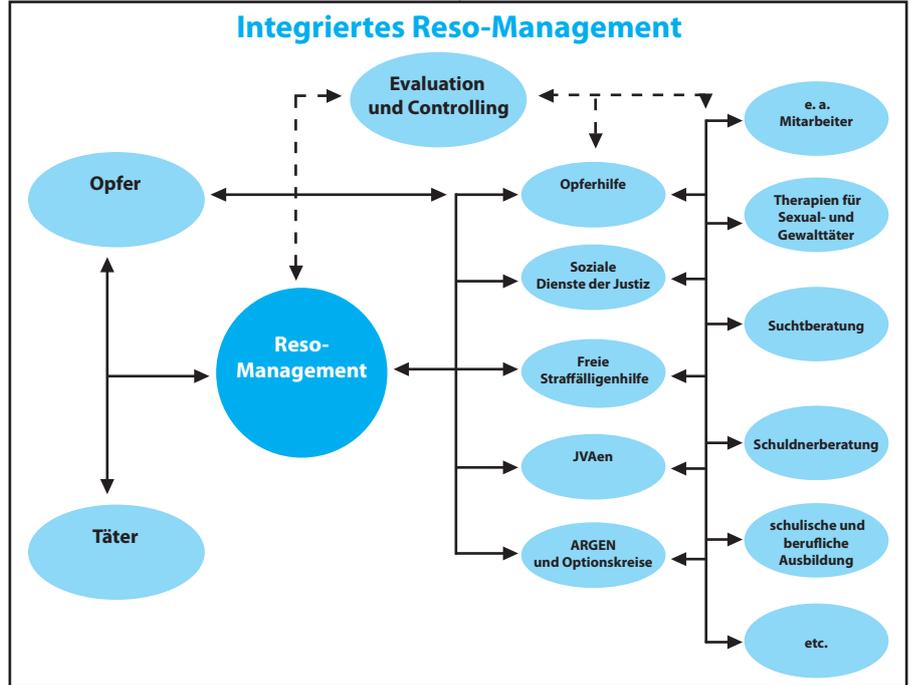
- arbeitsfeldübergreifende Personalentwicklung
- Lebenslanges Lernen der Fach- und Führungskräfte
- professionelle und kontinuierliche Systementwicklung (Reso-Management)

**Die „Reso-Kette“ ist so stark wie das schwächste ihrer Glieder, darum ist ein für alle Akteure verbindliches und mit ihnen gemeinsam zu entwickelndes Gesamtkonzept und ein „Reso-Masterplan“ auf Landes- und regionaler Ebene erforderlich.**

Entsprechend internationaler Vorbilder ist eine Vielfalt der Organisations- und Kooperationsformen auf der Grundlage verbindlicher Leitlinien/Standards zu empfehlen, ein Angebots-Mix staatlicher, frei-gemeinnütziger und privater Leistungserbringer.

Je mehr Schnittstellen eine Versorgungskette aufweist, desto wichtiger ist die Strukturierung der Prozessabläufe.

Der Fokus der Entwicklung muss auf den Faktoren Qualität und Kosten liegen.



Die Anreize für die Fach- und Führungskräfte liegen darin, dass sie in dieser Systementwicklung ihre Arbeitsinhalte besser realisieren, ihre Arbeitsbedingungen und Kooperationsbeziehungen verbessern und ihre beruflichen Erfolge steigern können.

Für die Justizpolitiker und die Medien kann das Erfolgsversprechen Resozialisierung seriös und glaubhaft erneuert werden. Die schnittstellenbedingten Misserfolgsquoten können reduziert,

Betreuungs- und Sicherheitslücken geschlossen werden.

Die Gesamtkosten des Systems sind kritisch zu überprüfen – Einsparungen sind nicht zu erwarten, wohl aber effizienzsteigernde Umgewichtungen.

**Literatur:**

Bernd Maelicke, Entlassung und Resozialisierung, 1977  
 Bernd Maelicke, Thesen zur Weiterentwicklung der sozialen Dienste in der Straffälligenhilfe, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 1985, S. 53 ff.  
 Bernd Maelicke, Auf zu neuen Ufern? Konsequenzen der Förderalismusreform, Forum Strafvollzug, 2007, S. 9ff.



berndmaelicke@aol.com

# Abgeliefert, aber nicht abgeholt

Zur Frage „durchgehender Interventionsgestaltung“ der Sozialen Dienste der Justiz

Wolfgang Klug

## Dauerthema „durchgängige Interventionsgestaltung“?

Seit vielen Jahren gibt es in der Diskussion um die Neugestaltung der Sozialen Arbeit innerhalb der Justiz einen „Dauerbrenner“ und der heißt „durchgängige Interventionsgestaltung“ zwischen den verschiedenen Säulen der justiziellen Befassung (Maelicke 1985).

Ziel von Bemühungen, diese Dienste miteinander zu verzahnen, ist die Erkenntnis, dass „optimale soziale Hilfe wohl noch am ehesten durch ein funktionierendes Zusammenwirken von interner und externer Sozialarbeit [...] geleistet werden [kann].“ (Geiger/Steinert 1993, 55)

Dieses Zitat aus einer Untersuchung der Schnittstelle zwischen Vollzugsdiensten und ambulanten Diensten zeigt das bisherige Dilemma auf: Durch die Versäulung der Sozialarbeit der Justiz in – von der Justiz vorgegebene – Zuständigkeiten ist die Arbeit dieser Dienste eher ein Neben- als ein Miteinander. Vernichtend ist auch das Urteil der Autoren über die Gestaltung der Schnittstelle. Die Sozialen Dienste in der Justiz arbeiten gemäß dieser Studie

- unkoordiniert, mit unterschiedlichen Problemverständnissen, hilfestrategischen Absichten und Kompetenzen nebeneinander her.
- punktuell bzw. in Zuordnung zu primär justiziell gesteuerten Verfahrensabläufen.
- ineffektiv und ohne Konzept gegen „Drehtüreffekte“. (Geiger/Steinert 1993, 94)

Dass dieser Zustand prinzipiell unhaltbar ist, muss nicht länger begründet werden, insbesondere dann nicht, wenn es um die Frage des effizienten Einsatzes der Mittel geht.

Kerner fasst den derzeitigen Stand zusammen:

„Jede Einrichtung fängt unter den verbreitet gegebenen Umständen sozusagen wieder bei Null an und erfindet das Rad neu. Das bedeutet mindestens einen Zeitverlust für gezielte Reintegration und Resozialisierungstätigkeit.“ (Kerner 2003, 31)

Der genannte Zeitverlust ist nicht nur ein ökonomisches (Effizienz-)Problem. Das stillschweigende Akzeptieren des Nebeneinanders stellt die Ernsthaftigkeit der Bemühungen um Effektivität der Sozialen Arbeit im justiziellen Bereich überhaupt in Frage. Wenn nämlich

- Rückfälle insbesondere 0–6 Monate nach Entlassung (Fuchs 2005) zu erwarten sind,
- Soziale Arbeit sich eine konzentrierte Überwindung von Prisonisierungseffekten (Kamawura-R. 2004) auf die Fahne schreibt,
- „Kontinuität“ statt „Zerstückelung“ der Hilfe (Lochmann u.a. 1994) ihr Markenzeichen sein soll (Stichwort: Ganzheitlichkeit),

kann niemand mit dem gegenwärtigen Zustand der Diskontinuität und des Nebeneinanderher von Sozialen Diensten zufrieden sein. Die Frage stellt sich in aller Deutlichkeit, warum sich entgegen jeglicher Rationalität diese Dysfunktionalität fortsetzt.

## Gründe für das bisherige Scheitern

Die Gründe, weshalb bislang keine durchgehende Gestaltung sozialer Dienstleistungen möglich war, sind:

1. Organisatorische Schwierigkeiten
2. Leistungsdefinition
3. Rollen-Barrieren

## Organisatorische Schwierigkeiten

Von Praktikern werden eine Reihe von organisatorischen Problemen genannt, die einer durchgängigen Gestaltung entgegenstehen: Datenschutz, Informationsmanagement sowie die große räumliche Entfernung zum zuständigen Bewährungshelfer.

### Datenschutz:

Man dürfe Straftäter – so der Einwand der Praktiker – nicht zu „gläsernen Menschen“ machen, denen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung abgesprochen werde, nur weil sie straffällig geworden sind.

In der Tat setzt ein Weiterführen von sozialarbeiterischen Aktivitäten des vorigen Dienstes voraus, dass Behandlungsdaten weitergegeben werden. Allerdings ist hier zu unterscheiden zwischen einer Dienstleistung am Klienten, die dieser selber will, und einer zwangsweisen Weitergabe ohne Wissen oder Willen des Klienten.

In erstem Fall ist das Datenschutzproblem leicht durch eine Einverständniserklärung zu lösen. Im zweiten Fall muss eine Güterabwägung getroffen werden, und zwar zwischen Datenschutz und Opferschutz.

### Informationsmanagement:

Sozialarbeit denkt im Gegensatz zu Administrationen in Netzwerken, das heißt in der Logik von Prozessen und nicht in Hierarchien. Die entscheidende Frage für Soziale Arbeit ist: Was braucht wer zur Gestaltung eines sinnvollen methodischen Prozesses? Und nicht: Wer ist befugt, welche Information zu verteilen, zu behalten, zu modifizieren? Insofern hat Soziale Arbeit ein anderes Verständnis von Informationsmanagement als die Verwaltung. Dies ist jedoch kein prinzipielles Problem der Sozialarbeit in den verschiedenen Säulen, jedenfalls dann nicht, wenn sie ihrer eigenen Logik treu bleibt und sich nicht von anderen Logiken überformen lässt.

### Große Entfernung zum zuständigen Bewährungshelfer:

Insbesondere in Flächenstaaten gibt es große Entfernungen zwischen Haftanstalten und Bewährungshilfe zu überbrücken. Beklagt wird der hohe Aufwand (Fahrten, Kosten, Arbeitszeit), der dadurch entsteht, wenn beispielsweise Bewährungshelfer sich in die Entlassvorbereitung einschalten.

In der Tat ist es aufwendig, Prozesse zu vernetzen, wenn Haftanstalt und zukünftiger Wohnort weit auseinanderliegen. Wenn jedoch der politische Auftraggeber will, dass durchgehende Betreuung zum flächendeckenden Standard wird, dann wird er hier höhere Kosten in Kauf nehmen müssen. Wenn er aber – wie zu erwarten ist – nicht mehr Geld zur Verfügung stellt, bedeutet dies, dass nur für eine begrenzte Täterzahl eine durchgehende Interventionsgestaltung möglich ist. Im Sinne einer „risikoorientierten Bewährungshilfe“ (Meyer u.a. 2007) kommen zunächst die Hochrisikotäter in Frage, bei denen Maßnahmen der durchgehenden Interventionsgestaltung im Sinne einer ununterbrochenen Kontrollkette von hohem öffentlichem Interesse sind.

### Leistungsdefinition

Ein grundlegendes Problem der Sozialen Arbeit, zumindest der Sozialen Arbeit in der Justiz, ist ihre mangelnde theoretische Fundierung. Somit darf die folgende Antwort eines Bewährungshelfers auf die Frage, nach welchem Konzept er vorgeht, als typisch gelten:

„Also einen theoretische Hintergrund, also ich weiß nicht, ob ich das sagen kann. Vielleicht, seit mir vor ein paar Jahren ein Buch in die Hand gefallen ist, das finde ich phantastisch [...] hab ich mir so ein bißchen vorgenommen, wo es paßt [...] nach diesen Prinzipien zu arbeiten.“ (Pröbl 2001, 29)

Das aber bedeutet: Was mit einem Klienten geschieht, bestimmt jeder Sozialarbeiter selbst. Eine solche individua-

listische Leistungsdefinition verhindert jedoch systematische durchgehende Interventionsgestaltung.

Will man diesen Dysfunktionalitäten entgegen, gibt es nur einen Weg: Eine gemeinsame Definition von Kernprozessen, die in Prozessstandards verbindlich festgelegt werden.

### Rollen-Barrieren

Der wohl interessanteste Versuch einer Vernetzung der Dienste ist das „Esslinger Modell“ (Lochmann u.a. 1994). In einem sehr ehrgeizigen Entwurf sollten Vollzugsdienste, Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe miteinander vernetzt werden. Das Modell ist gescheitert, bietet aber in der wissenschaftlichen Auswertung eine Reihe von wertvollen Erkenntnissen:

- Für die JVA-Bediensteten, seien sie Vollzugskräfte oder Sozialarbeiter, war das Funktionieren der Binnenabläufe zentral, weshalb sie diese konservieren wollten. Es gab keine Bereitschaft, die Binnenabläufe neu zu justieren und mit Diensten außerhalb zu vernetzen.
- Im Laufe des Projektes zeigte sich eine Konkurrenz zwischen Vollzug und ambulanten Diensten, die ihre Distanz zur Strafjustiz nicht überwinden konnten. Dies ist umso bemerkenswerter, als Bewährungshilfe ja ein Teil der Justiz ist.
- Das Verständnis der Berufsrolle zeigte sich als großer Innovationshemmer. Die Haltung „wir als Bewährungshelfer“ überlagerte die Gemeinsamkeit der Sozialarbeiter.
- Während die Basis durch praktische Erfahrungen von der Sinnhaftigkeit des Vernetzungsprojektes überzeugt werden konnte, blieben die Führungskräfte auf Distanz. Sie fürchteten Machtverlust und boykottierten deshalb jegliche strukturelle Kooperation zwischen ambulanter Sozialarbeit und der Sozialarbeit im Vollzug.

Folgende Erfahrung erscheint allerdings zentral zu sein: H. Finkbeiner-Knapp, eine Projektbeteiligte am „Esslinger Modell“ nannte als wichtigsten Konsequenz aus dem Scheitern des Modells:

„Aus meiner Sicht wäre es wünschenswert und sinnvoller gewesen, zunächst einmal neue Formen der Kooperation innerhalb der vorhandenen Strukturen zu erarbeiten, auszuprobieren und hieraus fachliche Standards mit möglicherweise organisatorischen Forderungen zu entwickeln.“ (Finkbeiner-Knapp 1994, 170)

Die Folgerungen, die sich aus dem Scheitern des Modells ziehen lassen, sind:

- Der Wille zur Überwindung der Spaltung muss auf Management-Ebene vorhanden sein.
- Kenntnis und Respekt vor der Arbeit des jeweils anderen Dienstes sind Grundvoraussetzungen für eine Kooperation.
- Die „kulturellen“ Unterschiede zwischen den Diensten müssen Berücksichtigung finden.

### Konsequenzen

Der Veränderungsfokus darf bei dieser Problemstellung nicht allein bei organisatorischen Fragestellungen liegen. Die Entwicklung von „Sozialen Diensten der Justiz“ als einem einheitlichen organisatorischen Dach (Maelicke 1985, 55) für alle justiziellen Dienste ist möglicherweise eine Hilfe für das „kulturelle“ Zusammenwachsen, nicht aber die Garantie dafür. Mindestens parallel, wenn nicht vorrangig, muss Soziale Arbeit anfangen, ihr „Denken“ so zu verändern, dass nicht fremde Organisationslogiken ihr Verständnis von gelingenden methodischen Prozessen überlagern.

Auf folgende Zielperspektiven sollten sich alle Sozialen Dienste prinzipiell einigen können:

- Informationsmanagement
- Verlässlichkeit zwischen den Diensten
- Ressourcenorientierte Hilfe

- Koordination der Prozesse
- Effizienz
- Durchgehende Planung und Interventionsgestaltung

Meine weiteren Überlegungen werden sich auf folgende, von der Sozialen Arbeit zu beeinflussenden Parameter beschränken:

- Konzentration auf die Sozialen Dienste in der Justiz statt unrealistischer Erwartungen auf einen „großen Wurf“ aller ambulanten, kommunalen und freien Träger
- Konzentration auf die Entwicklung gemeinsamen, prozessorientierten Denkens statt der Erwartung alles verändernder organisationaler Bedingungen
- Konzentration auf Überwindung „kultureller“ Unterschiede zwischen extramuraler und intramuraler Sozialarbeit statt der folgenlosen Forderung nach „justizferner“ Sozialarbeit

Diese Selbstbeschränkung auf das momentan Machbare mag angesichts der gewaltigen Aufgabe bescheiden erscheinen, jedoch sind die großen organisatorischen Entwürfe der Zusammenlegung aller Sozialen Dienste in der Justiz bislang doch hinter den in sie gesetzten Erwartungen zurückgeblieben, so dass ein Strategiewechsel nicht ganz unangebracht erscheint. Zumindest sollte in Erwägung gezogen werden, dass neben der organisatorischen auch die mentale Veränderung Platz haben muss.

## Neuer Lösungsweg

Im Folgenden soll ein Lösungsweg mit dem Ziel einer „durchgehenden Interventionsgestaltung“ aufgezeigt werden.

### Überwindung des Kommunikationsstaus

Das Minimum dessen, was erreicht werden muss und kann, ist die Abstimmung zwischen den Diensten. Es geht hier um Kommunikation und die Frage, wer

wen wann über was informieren muss. Zentrale Themen sind in diesem Zusammenhang:

- Wer hat die Aufgabe, (wann?) initiativ zu werden?
- Wer hat die Aufgabe, (wann?) auf die Initiative zu antworten?
- Wer hat die Pflicht zum Starten der Übergabeprozedur?

Auf der folgenden einfachen Matrix lassen sich die jeweiligen Verpflichtungen gut visualisieren. Es wird dabei unterschieden zwischen:

#### K = Kontaktverantwortung

Diese beschreibt die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt den jeweiligen Partner einzubeziehen. Diese Verpflichtung wird in einem Standard festgehalten.

#### Z = Verpflichtung zur Zusammenarbeit

Wenn im Rahmen durchgehender Intervention eine Organisation Kontakt aufnimmt, entsteht die Pflicht, innerhalb einer standardisierten Frist zu antworten. Dies ist entweder in den jeweiligen Standards festgelegt, oder – wie im Fall der Freien Straffälligenhilfe – in einer Vereinbarung zwischen den Organisationen.

#### Ü = Übergabeverpflichtung

Diese beschreibt die Pflicht, zu einer bestimmten Zeit alle für die Übergabe relevanten Informationen zu sammeln, aufzubereiten und an die jeweils andere Stelle weiterzugeben. Auch diese Pflicht

ist standardisiert.

Die jeweiligen Pflichten sind nun klar zu benennen:

1. Der Vollzugssozialdienst hat die Pflicht, die Entlassvorbereitung zu organisieren, das heißt die Bewährungshilfe rechtzeitig einzubinden, sofern diese betroffen ist. Diese wiederum hat die Verpflichtung, auf eine solche Einladung zu reagieren und die Entlassvorbereitung mitzuvollziehen.
2. Ebenfalls der Vollzugssozialdienst leitet die Entlassroutine ein, indem er die Informationen über den Verlauf der Haft, die getroffenen Maßnahmen und ggf. auf Wunsch des Klienten auch weitere Daten weitergibt. Mit der Übergabe endet die Verpflichtung.
3. Die Bewährungshilfe bindet im Rahmen des Case Management die ambulanten Dienste ein, die sich ihrerseits auf bestimmte Regeln der Zusammenarbeit verpflichten.
4. Die Bewährungshilfe bemüht sich gegen Ende der Bewährungszeit, bei Bedarf den Klienten an ambulante Dienste abzugeben. Da es für den Klienten hierzu keine Verpflichtung gibt, geschieht dies nur auf seinen Wunsch.
5. Wenn die Bewährungshilfe von einer erneuten Inhaftierung erfährt, gibt sie relevante Informationen über den Verlauf der Bewährung an den Gefängnissozialdienst.

Phasen/ Funktionen	Endphase Haft/ Entlassvorbereitung	Bei Entlassung aus der Haft	Nach Ende der Bewährung/ FA	Widerruf/ erneute Inhaftierung
Vollzugs- sozialdienst	K	Ü	-	Z
Bewäh- rungshilfe/ Führungs- aufsicht	Z	K	Ü	K
Ambulante Dienste	-	Z	Z	-

Es kann nicht oft genug betont werden, dass die Grundvoraussetzungen für das Erfüllen dieser Minimalanforderungen die verbindliche Standardisierung der Fristen und Inhalte und ein entsprechendes Controlling sind.

Was ist mit diesen Standards gewonnen und was nicht?

Positiv ist, dass beide Dienste nun systematisch „voneinander wissen“ und die nötigen Informationen zur Sicherstellung der eigenen Arbeit erhalten. Sie können jetzt ohne große Mühe weiterarbeiten. Die immer wieder als äußerst störend empfundene Unzuverlässigkeit wird durch Standards beendet.

Negativ ist: Es besteht keine Garantie, dass die eingeleiteten Prozesse weitergeführt werden. Die weitere Arbeitsweise bestimmt jeder Dienst in seiner eigenen Logik. Sozialarbeiterisch muss deshalb immer noch von einer „Zerstückelung“ der Hilfe und Kontrolle gesprochen werden. Der Sozialarbeiter fängt wieder mit einem „Assessment“ an, so als ob es nie einen Vorgang bei einem anderen Dienst der Justiz gegeben hätte, die Risikofaktoren werden wieder erhoben und neu bewertet, es wird wieder versucht, mit bestimmten Interventionen Risikokonstellationen zu verändern, ohne zu wissen, woran es beim letzten Mal gescheitert ist. Damit fehlt den Prozessen nach wie vor der Effizienznachweis, was sie ökonomisch angreifbar macht und jeden Ruf nach mehr Ressourcen weniger glaubwürdig erscheinen lässt.

### **Gemeinsames Prozessverständnis gemeinsamer Fall**

Die entscheidende Weiterentwicklung findet in dem vorgestellten Modell auf der konzeptuellen Ebene statt. Die zentrale Bedingung für eine durchgehende Interventionsgestaltung kann nun klar benannt werden: Es muss beiden Diensten, ob organisatorisch vereint oder getrennt, ein gemeinsames sozialarbeiterisches Konzept zugrundeliegen, das weit mehr ist als eine organisatorische Regelung von Fristen und Verpflichtungen.

Konzepte als Grundlage sozialarbeiterischen Handelns sind „Strukturorte professioneller Fachlichkeit“ (Deinet/Sturzenhecker 1998, 245), das heißt sie sind Ausgangs- und Reflexionspunkt sozialarbeiterischer Praxis. Die Arbeitsweisen der Sozialen Arbeit sind auf Basis von Konzepten nicht länger willkürlich, zufällig oder dem intuitiven Geschick einzelner Mitarbeiter überlassen, sondern für alle ersichtlich und nach außen dokumentierbar fest

Für die „durchgehende Interventionsgestaltung“ kann die konzeptuelle und methodische Grundlage verwendet werden, die sich für die Gefährdetenhilfe generell anbietet, nämlich die ökosoziale Theorie (Germain/Gitterman 1999) und die sich daraus ergebende Methode des Case Management (Klug 2003). Eckpunkte dieser Methode sind:

- Ein übergreifender „Versorgungszusammenhang“ wird hergestellt.
- Die Verknüpfung von Diensten und Einrichtungen hat den Zweck, komplexe Problemsituationen (z.B. Entlassung) zu lösen.
- Zielperspektive ist das Funktionieren der „Lebensführung“ und damit der übergreifende Lebenszusammenhang des Klienten diesseits und jenseits von Gefängnismauern.

Mit dem sozialarbeiterischen Verständnis der Sozialen Dienste der Justiz als Case Manager erschließt sich nun die primäre Aufgabe, Übergänge herzustellen, Dienste miteinander zu vernetzen und für den Klienten zu erschließen. Dies ist keine marginale, nach Belieben zu tun oder zu lassende Aufgabe, vielmehr ist es der Kernbereich Sozialer Arbeit im ökosozialen Verständnis. Hilfreich kann es dabei sein, dem gesamten Wirken der Sozialen Arbeit in der Justiz einen Resozialisierungsplan zugrunde zu legen, der die Kontinuität der eingeleiteten Maßnahmen sicherstellt.

Der Case Manager ist damit inhaltlich und technisch dafür verantwortlich,

- dass vorangegangene Maßnahmen gemäß Resozialisierungsplan weiter-

geführt werden,

- dass Module und andere Hilfen zur Zielerreichung zugeschaltet werden,
- dass die Übergabe an einen anderen Case Manager gelingt.

Dieses Modell hat Voraussetzungen, die zu erfüllen sind:

- gemeinsames sozialarbeiterisches Prozessverständnis statt Binnenlogik des jeweiligen Dienstes
- Bindung an einen Resozialisierungsplan: Der Verlauf sozialarbeiterischer Tätigkeit wird koordiniert nach einem gemeinsamen Konzept.
- Die verwendeten Behandlungsmodule sind allen Beteiligten bekannt, sie können zum Teil innerhalb, zum Teil außerhalb der JVA fort- und weitergeführt werden.

### **Chancen der Realisierung**

Im Anschluss an das idealtypische Modell lassen sich nun eine Reihe von Faktoren beschreiben, die eine Verwirklichung der „durchgehenden Interventionsgestaltung“ möglich machen.

#### **Wille des Dienstherrn**

Ohne den festen Willen der Ministerien zu einer Veränderung wird das Bemühen um eine effiziente Gestaltung der Übergänge von Straffälligen nicht gelingen. Angesichts der Machtverhältnisse könnten Binneninteressen (z.B. das Interesse einer JVA, dass Sozialarbeit Aufgaben übernimmt, die kein anderer übernehmen will) über die Notwendigkeiten einer Resozialisierungsfördernden Konzeption obsiegen. Wenigstens ein Minimalkonsens im Sinne der Stufe 1 („Überwindung des Kommunikationsstaus“) sollte in jedem Fall möglich sein und könnte problemlos in die derzeit an vielen Orten stattfindenden Standardisierungsprozesse eingebaut werden.

#### **Aufgabenkritik**

Wenn der Wille in den Entscheidungsgremien vorhanden ist, kann die Soziale Arbeit daran gehen, ihren Bereich zu organisieren. Dabei wird sie ihr „Lieb-

lingsargument“ gegen Veränderungen – die zu hohe Fallbelastung – kritisch unter die Lupe nehmen müssen. Der Ausgangspunkt für die Veränderung muss dabei das professionelle Selbstverständnis und der Kern Sozialer Arbeit in der Justiz sein. Es gilt zu reflektieren, was die nötigen fachlichen und wissenschaftlichen Grundlagen sind. Neuerdings stellt die Bewährungshilfe in Zürich die Grundlagen der Sozialen Dienste in der Justiz radikal in Frage. Ihrer Meinung nach bedarf es einer Ausrichtung „auf die Verhinderung von Rückfällen und die Veränderungen, die dazu nötig sind. Risikoorientierte Bewährungshilfe fokussiert auf Einstellungen, Verhaltensweisen und Lebensumstände, die das Rückfallrisiko erhöhen. Aus risikoorientierter Sicht ist nicht in erster Linie bedeutsam, ob ein Arbeitsprozess in den Bereich der freiwilligen Hilfe oder der erzwungenen Kontrolle gehört, sondern ob er der Minderung des Rückfallrisikos dient oder nicht. Risikoorientierung bedeutet, dass alle Interventionen der Bewährungshilfe sich am Rückfallrisiko der straffälligen Person orientieren.“ (Mayer u.a. 2007, 38f)

Ob dies Grundlage für die deutsche justizielle Straffälligenhilfe wird, ist eine der Fragen, denen sich die Sozialen Dienste stellen müssen. Ziel ist es, zu einem eigenen, reflektierten Selbstverständnis zu kommen. Damit lässt sich dann eine Aufgabenkritik vornehmen, die dazu führen muss, sich wesentlich stärker als in der Vergangenheit zu spezialisieren (Klug 2007). Denn nicht alle sozialarbeiterisch notwendigen Leistungen können in Zukunft für alle Klienten angeboten werden.

### Gemeinsame Konzeptentwicklung

Notwendig wird eine gemeinsame sozialarbeiterische Konzeptentwicklung aller in den Sozialen Diensten der Justiz Tätigen sein. Dazu müssen:

- die Aufträge vergebenden Instanzen (Justiz, Klientel),
- die theoretischen Grundlagen,

- die Wert- und Zielperspektiven und
- die methodischen Folgerungen erarbeitet und beschrieben werden (vgl. Klug 2003). Ein gemeinsames Konzept schafft den nötigen gemeinsamen „Unterbau“, auf dem sich dann Abläufe von drinnen nach draußen und umgekehrt gestalten lassen.

Diese Zielperspektive zieht sich von der Datensammlung bis hin zu der Planung der Interventionen und denkt dabei immer mit, dass der Klient am Ende fähig sein soll, sein eigenes Leben selbstständig zu gestalten. Diese Interventionen sind lebensweltorientiert zu gestalten.

„Methodisch folgt m. E. daraus eine Konzentration auf die ‚kleinen Dinge‘. Fragen der materiellen Absicherung des Lebens waren ja immer schon Gegenstand sozialarbeiterischen Interesses, darüber hinaus auch noch die Aufgabe der Lebensgestaltung, vom Kochen bis zur Kinderpflege.“ (Pantucek 1998, 94f)

Diese gemeinsame Grundlage und die daraus entwickelten Abläufe garantieren, dass der jeweils andere sozialarbeiterische Partner bei den Interventionen immer „mitgedacht“ wird. Mit dem Klienten vereinbarte Ziele, wie z.B. Haushaltsführung und Umgang mit Geld, können so in der JVA begonnen und in der Bewährungshilfe fortgesetzt werden, idealerweise in gemeinsam entwickelten Modulen, die festlegen, wie viele und welche Einheiten wo ab-solviert werden sollen.

Selbstverständlich müssen solche Konzepte dann Auswirkungen in Standards (z.B. Verfahrensabläufen) haben. Aber mit einer fachlichen Konzeptentwicklung an erster Stelle wird die Priorität deutlich gemacht: Im Mittelpunkt steht die Fachlichkeit, der sich dann organisationale Fragen anschließen.

### Literatur

**Deinet U./Sturzenhecker B. (1998):** Grundbegriffe der Konzeptentwicklung in der Offenen Jugendarbeit, in: dies. (Hrsg.): Handbuch Offene Jugend-

arbeit, Münster, 251-264

**Geiger M./Steinert E. (1993):**

Straffällige Frauen und das Konzept der „Durchgehenden sozialen Hilfe“, Stuttgart Berlin Köln

**Germain C./Gitterman A. (1999):**

Praktische Sozialarbeit. Das Life Model in der Sozialen Arbeit, Stuttgart (3. Auflage)

**Finkbeiner-Knapp H. (1994):**

Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe, in: Lochmann R./Baumann H./Chilian W. (Hrsg.): Kooperation und Vernetzung in der Straffälligenhilfe. Sozialräumliche Neustrukturierung der Hilfeangebote, Bonn, 167-172

Fuchs S. (2005): Das Rückfallverhalten von haftentlassenen Drogenabhängigen, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 54. Jg. (5), 271-275

**Kawamura-Reindl G. (2004):**

Entlassung nach langem Freiheitsentzug – Voraussetzungen und Erfordernisse für eine Rückkehr in die Gesellschaft, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 53. Jg. (5), 283-288

**Kerner H.-J. (2003):**

Der Übergang vom Strafvollzug in die Gesellschaft: Ein klassisches Strukturproblem für die Reintegration von Strafgefangenen, in: Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.): Quo Vadis III. Innovative Wege zur nachhaltigen Reintegration straffälliger Menschen – Reformmodelle in den EU-Staaten, Bremen, 27-60

**Klug W. (2003):**

Mit Konzept planen – effektiv helfen. Das ökosoziale Case Management in der Gefährdetenhilfe, Freiburg

**Klug W. (2007):**

Spezialisierung und Fallbelastung in der Bewährungshilfe, in: Bewährungshilfe 54. Jg. (1), 21-32

**Lochmann R./Baumann H./Chilian W. (Hrsg.) (1994):**

Kooperation und Vernetzung in der Straffälligenhilfe, Bonn

**Mayer K./Schlatter U./Zobrist P./Locher U. (2007):**

Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe, in: Bewährungshilfe 54. Jg. (1), 33-64

**Maelicke B. (1985):**

Thesen zur Weiterentwicklung der sozialen Dienste in der Straffälligenhilfe, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 18. Jg. (2), S. 53-55

**Pröbl A. (2001):**

Sozialarbeiterische Konzepte und Methoden in der Bewährungshilfe (Interviewband), Diplomarbeit an der Katholischen Universität Eichstätt, Eichstätt



**Prof. Dr. Wolfgang Klug**

Fakultät für Soziale Arbeit (FH)

Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt

wolfgang.klug@ku-eichstaedt.de

## Das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit – InStar – in Mecklenburg-Vorpommern

Selbst 40 Jahre alte Ideen lassen sich umsetzen

Jörg Jesse, Sabine Kramp

Wer in Deutschland angeklagt und verurteilt wird, hat es mit vielen staatlichen Institutionen zu tun, beginnend mit der Polizei, der Staatsanwaltschaft, ggf. mit der Gerichtshilfe und mit den Gerichten, bis hin zur Bewährungshilfe, evtl. den Justizvollzugsanstalten und im Nachhinein möglicherweise wieder mit der Bewährungshilfe.

Man sollte meinen, dass die Beteiligten miteinander kooperieren und voneinander profitieren. In der Regel kann der Betroffene jedoch nicht davon ausgehen.

Seit Jahrzehnten führt unabhängiges Handeln der Gerichts- und Bewährungshilfe, sowie der Führungsaufsicht und des Strafvollzuges zu Informationsverlusten und verhindert ein kontinuierliches und zielgerichtetes Einwirken auf die Verurteilten. Ebenso lange wird gefordert, Maßnahmen zur Überbrückung der Schnittstellen zu entwickeln. Ideen und Konzepte gab und gibt es viele, umgesetzt wurden wenig.

Veränderungen sind sowohl in der Aufbauorganisation als auch in den Abläufen sinnvoll und notwendig. So bringt es die in vielen Bundesländern bestehende organisatorische Trennung von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht mit sich, dass bereits in den konkreten sozialpädagogischen Arbeitsfeldern Schnittstellen zu überwinden sind. Einige Bundesländer wollen deshalb die Fachdienste zu einem Sozialen Dienst zusammen zu legen. Diese Bemühungen werden jedoch oft durch das Festhalten an traditioneller Eigenständigkeit erheblich erschwert. In Mecklenburg-Vorpommern wird seit dem 1. Oktober 2007 landesweit nach dem Konzept der Integralen Straffälligenarbeit (kurz: InStar) gearbeitet. InStar ist ein verbindliches Kooperationsystem zwischen den Justizvollzugs-

anstalten und den Sozialen Diensten der Justiz und Ergebnis einer jahrelangen organisatorischen und inhaltlich fachlichen Entwicklung, die in mehreren Phasen verlief.

### Zusammenlegung der Fachbereiche

Eine wichtige Vorentscheidung wurde 1991 mit der Zusammenlegung der Fachbereiche Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht zu den Sozialen Diensten der Justiz getroffen. (Siehe Abb. 1 unten)

Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht werden seitdem zwar als einzelne Fachbereiche wahrgenommen, die sich daraus ergebenden Arbeitsfelder aber als ganzheitliche Aufgabe betrachtet und in Personalunion ausgeführt. So entstand eine moderne, zeitgemäße Organisation dieses Fachdienstes, der die weiteren Entwicklungsschritte ermöglichte, ohne bereits auf dieser Ebene Schnittstellen überwinden zu müssen. Gleichzeitig wurden die Fachkompetenzen gebündelt.

### Verbesserung der Aufbauorganisation

Betrachtet man die Aufbauorganisation, so waren die Sozialen Dienste, wie fast überall, den Landgerichten angegliedert und unterstanden der Dienst- und Fachaufsicht des jeweiligen Präsidenten des Landgerichts. Dadurch bedingt waren sie einer anderen, als der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung zugeordnet.

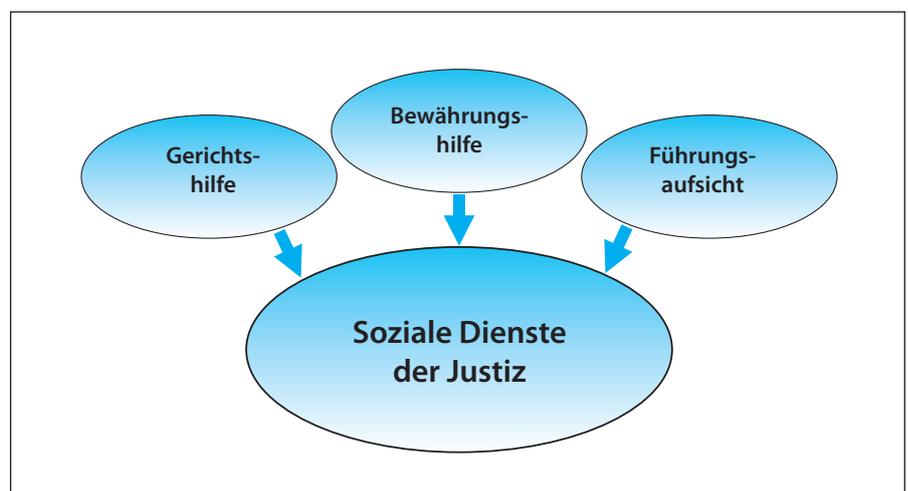
Aus dieser Konstellation ergaben sich drei Nachteile:

- Der Kontakt vom Justizministerium zu den Sozialen Diensten war nur über den langen Dienstweg Oberlandesgericht -> Landgericht -> Soziale Dienste möglich.
- Eine fachliche Leitung existierte nicht.
- Soziale Dienste und die für den Vollzug der Strafe verantwortlichen Institutionen waren nicht einer Linie sondern zwei parallelen Linien zugeordnet.

Durch eine neue Struktur sollten die dargestellten Probleme (Abb.2 rechts oben) gelöst werden.

Beginnend mit dem Jahr 1998 erfolgte die schrittweise Herauslösung der Sozialen Dienste aus der Organisation der Landgerichte. Zunächst wurde die Fachaufsicht der Abteilung des Justizministeriums übertragen, die auch für den Justizvollzug zuständig ist.

Abb.1: Zusammenführung der Fachbereiche zu den Sozialen Diensten der Justiz



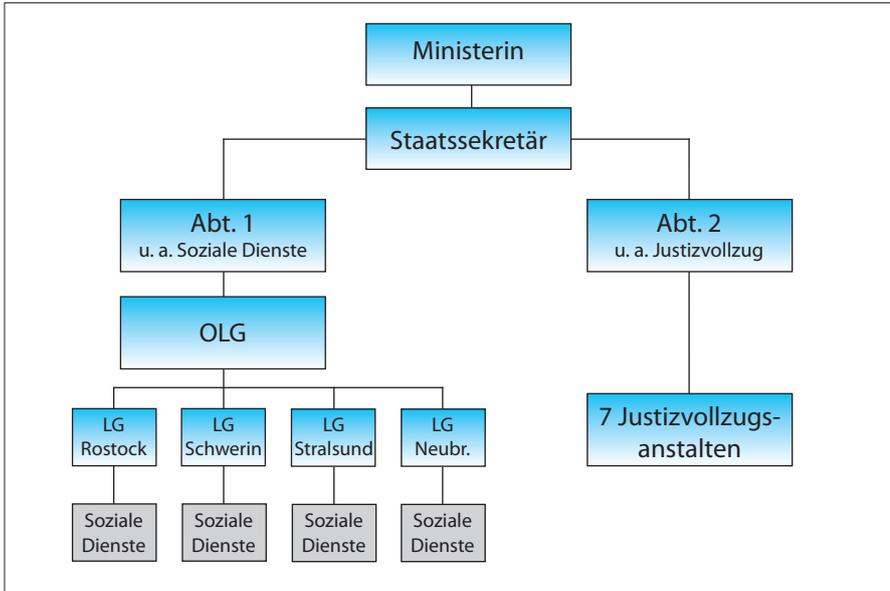


Abb. 2: Die Sozialen Dienste der Justiz in der Organisationsstruktur des Justizministeriums von 1991–1998

Fachliche Leitung

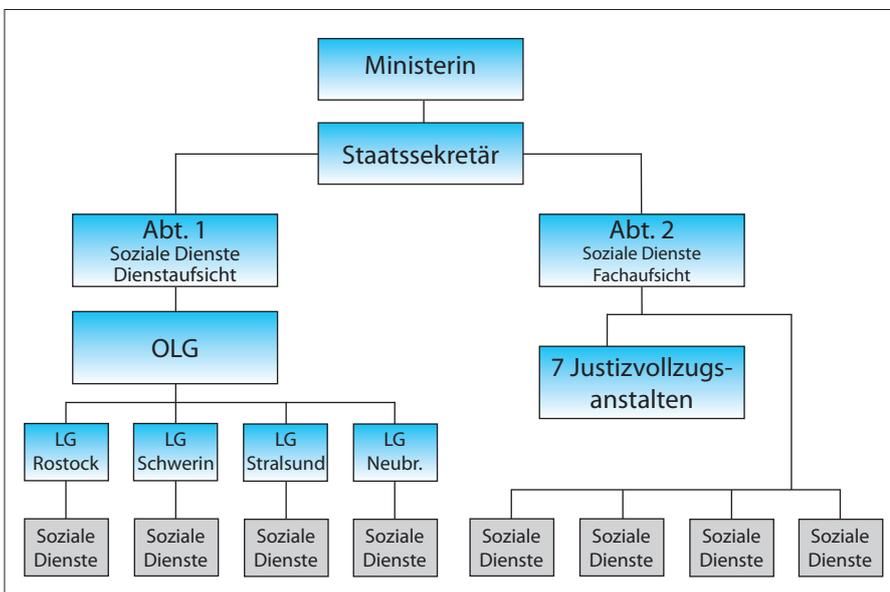
Im Jahr 2005 wurde die Dienstaufsicht über die Sozialen Dienste der Abteilung für Justizvollzug übertragen. Gleichzeitig wurden die vier Geschäftsbereiche der Sozialen Dienste unter eine zentrale, organisatorisch weitgehend selbständige fachliche Leitung gestellt (siehe Abb. 4 auf der nächsten Seite). Die direkte Anbindung an das Justizministerium führte zu einer flachen Hierarchie und

erleichterte die weiteren Entwicklungen.

Standardisierung der Arbeitsabläufe

Parallel zur Änderung der Organisationsstruktur wurden, zunächst noch unabhängig voneinander, sowohl bei den Sozialen Diensten (ab 2002), als auch in den Justizvollzugsanstalten (ab 2004), unter maßgeblicher Beteiligung

Abb. 3: Die Sozialen Dienste der Justiz in der Organisationsstruktur des Justizministeriums von 1998–2005



der Mitarbeiter die Arbeitsabläufe standardisiert.

Dies geschah mit dem Ziel, die Abläufe und damit auch die inhaltliche Arbeit einheitlich zu strukturieren. Nach Darstellung der Prozesse in Flussdiagrammen wurden die Handlungs- und Verfahrensabläufe sowie Dokumente vereinheitlicht, um ein landesweit aufeinander abgestimmtes und transparentes Vorgehen sicherzustellen.

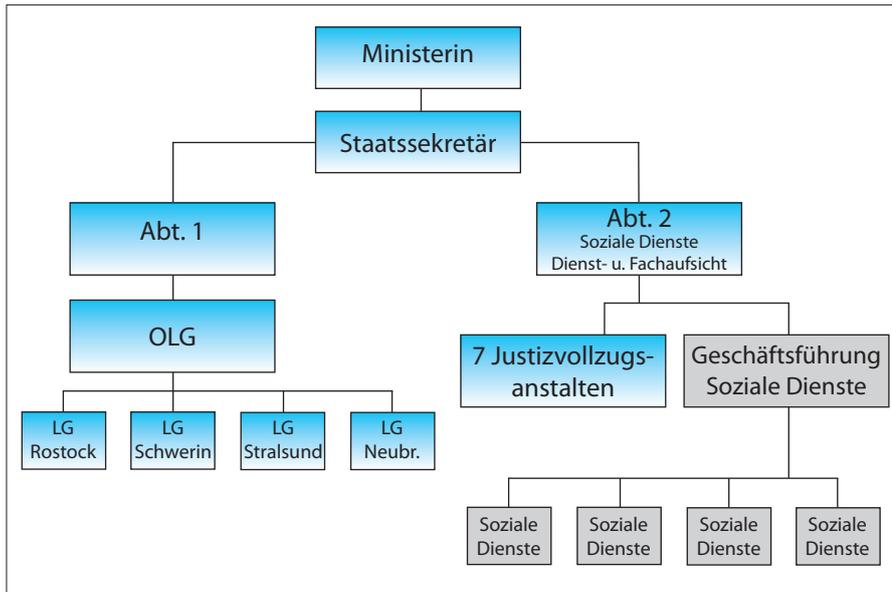
Bei den Sozialen Diensten führte dies zur Festlegung, wer was wie und bis wann zu erledigen hat. Das gilt zum Beispiel für den Zeitraum, in dem das Erstgespräch mit einem Probanden erfolgen soll, für die Inhalte des ersten Gesprächs, sowie für die verbindliche Erarbeitung einer Betreuungsplanung, die Durchführung von Fallbesprechungen und das Controlling durch den Leiter (Vier-Augen-Prinzip).

Die Justizvollzugsanstalten standardisierten das Aufnahmeverfahren, die Behandlungsuntersuchung, die Vollzugsplanung sowie die dazu gehörigen Dokumente, so dass in allen Anstalten mit der gleichen Systematik gearbeitet werden kann.

Die Entwicklung einer systematischen Zusammenarbeit zwischen Justizvollzug und Sozialen Diensten

Projektphase

In drei Projekten an den Standorten Stralsund, Schwerin – Bützow und Rostock – Waldeck wurde in drei verschiedenen Formen die Beteiligung der Sozialen Dienste im Haftaufnahmeverfahren und im Haftentlassungsverfahren erprobt. Die Dauer der Projekte war unterschiedlich, betrug jedoch mindestens ein Jahr. (siehe auch R. Grosser: 32. FS 1/2007 Durchgehende Interventionsgestaltung – erste Ansätze in Mecklenburg-Vorpommern)



**Abb. 4: Die Sozialen Dienste der Justiz in der Organisationsstruktur des Justizministeriums seit 2005**

### Entwicklung eines landes-einheitlichen Konzepts zur Kooperation der Sozialen Dienste mit den Justizvollzugsanstalten

Nach Auswertung der drei Modellprojekte entwickelte eine Arbeitsgruppe einen landesweiten Standard zur verbindlichen Zusammenarbeit im Haftaufnahmeverfahren und in der Entlassungsvorbereitung.

Dabei war der Umstand zu berücksichtigen, dass Mecklenburg-Vorpommern ein dünn besiedeltes Flächenland ist und beispielsweise die Fahrzeit von der Landeshauptstadt Schwerin zur einzigen Jugendanstalt des Landes in Neustrelitz ca. 2 ½ Stunden beträgt.

Das sowohl einheitliche als auch verbindliche Kooperationsverfahren, verbunden mit den standardisierten Vorgabedokumenten, wurde zum 1. Oktober 2007 eingeführt und wird seither landesweit umgesetzt.

### Veränderungen im Haftaufnahmeverfahren

Sofern der Inhaftierte zuvor unter Bewährungsaufsicht stand, findet ein verbindlicher Informationsaustausch zwischen den Justizvollzugsanstalten

und den Sozialen Diensten der Justiz statt. Die Erkenntnisse des Bewährungshelfers fließen in den Vollzugsplan ein, wobei dieser bei Bedarf an der Vollzugskonferenz teilnimmt.

### Veränderungen im Haftentlassungsverfahren

Die Sozialen Dienste sind an diesem Verfahren frühzeitig und verbindlich beteiligt. Abhängig von der Länge der Strafzeit ist definiert, wann spätestens mit der Entlassungsvorbereitung zu beginnen ist. Die Entlassungsplanung beginnt spätestens:

- bei Haftzeiten unter einem 1 Jahr – mit der Vollzugsplanerstellung,
- bei Haftzeiten bis zu 5 Jahren–6 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung und
- bei Haftzeiten über 5 Jahren–12 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung.

Ein individueller **Entlassungsplan** regelt für jeden Insassen die Aufgabenverteilung zwischen den Sozialen Diensten und der Anstalt. Das standardisierte Dokument „Entlassungsplan“ besteht aus zwei Teilen. Teil 1 beinhaltet eine Checkliste zur Stuserhebung (vorhandene oder zu beantragende Papiere, aktuelle Schulden-situation, Positionierung zum

künftigen Wohnort usw.), die bis zur Entlassungsvorbereitungskonferenz bearbeitet wird.

Teil 2 ist die eigentliche Maßnahmenplanung bis zur Entlassung, die der Bewährungshelfer gemeinsam mit dem verantwortlichen Mitarbeiter der Anstalt umsetzt.

### Fachlich-inhaltliche Entwicklung/Spezialisierung

Eine verbesserte Aufbau- und Ablauforganisation allein führt nicht zwangsläufig zu optimierter inhaltlicher Arbeit. Deshalb wurde die fachlich-methodische Arbeit bei den Sozialen Diensten weiter verbessert.

So bildeten die Sozialen Dienste Schwerpunkte für die Arbeit mit Sexualstraftätern und Probanden der Führungsaufsicht und erweiterten die Angebote an Gruppenarbeit für Gewalttäter, Probanden mit Substanzabhängigkeiten und bieten zudem Soziales Training an.

### Freie Träger der Straffälligenarbeit

Straffälligenarbeit ist auch immer die Arbeit der Träger freier Straffälligenhilfe. Sie haben deshalb auch einen festen Platz im neuen System.

Die Geschäftsführung der Sozialen Dienste ist verantwortlich für die Vergabe von Zuwendungen, die sie gezielt an derzeit ca. 70 freie Träger vergibt. Die Steuerung der Zuwendungsvergabe ermöglicht eine effektive Förderung, orientiert an der Bedarfslage und passend zum Gesamtsystem.

### Freie Bildungsträger

Die zweite Säule sind die freien Bildungsträger. Sie spielen durch schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen eine maßgebliche Rolle bei der Reintegration. Modulare Bildungsangebote, die im Vollzug beginnen, werden nach Entlassung in der Regel durch den beteiligten Träger fortgesetzt. Ziel ist es, die Entlassenen nach Möglichkeit wieder dem 1. Arbeitsmarkt zuzuführen.

Die Vermittlung erfolgt überwiegend durch einen darauf spezialisierten Bildungsträger.

## Ausblick

Mit der Entwicklung und Umsetzung der Integralen Straffälligenarbeit ist ein komplett neues System der Kooperation zwischen Justizvollzug und Sozialen Diensten in einem Flächenland entstanden. Um dieses Modell weiter zu verbessern, sind die nächsten Schritte bereits geplant.

- Zunächst ist vorgesehen, in Mecklenburg-Vorpommern die Führungsaufsichtsstellen zu zentralisieren. Eine künftige Führungsaufsichtsstelle muss sich zum aktiven, steuernden Kern im Vollzug der Führungsaufsicht entwickeln, um die erforderliche Professionalität und Einheitlichkeit des Handelns zu erreichen.
- Die Landesregierung wird einen Gesetzesentwurf zur Regelung des Datenaustauschs zwischen den Sozialen Diensten der Justiz und den Justizvollzugsanstalten in den Landtag einbringen. Im Haftaufnahmeverfahren ist es derzeit auf Grund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen noch notwendig, dass der Inhaftierte einer direkten Datenweitergabe vom Bewährungshelfer an die Justizvollzugsanstalt zustimmt.
- Kompatible Softwarelösungen werden den direkten Datenaustausch zwischen den Sozialen Diensten der Justiz und den Vollzugsanstalten ermöglichen.
- Fall- bzw. Risikogruppen, die eine Differenzierung der Klientel nach Betreuungsintensität und Kontaktfrequenz, in Abhängigkeit von deren Gefährdungspotential sowie der Kontroll- bzw. Unterstützungsbedürftigkeit, ermöglichen, sind in der Entwicklung.
- Darüber hinaus ist die weitere Optimierung der Anamnese- und Diagnoseverfahren für Bewährungshelfer, die Ausdehnung der Integralen Straffälligenarbeit auf den Maßregelvollzug und die kontinuierliche

Verbesserung der Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartnern notwendig.

- Der Einsatz von Videokonferenzen ist in einem Flächenland hilfreich, um die langen Anfahrtswege auf das Notwendige zu beschränken.

Das neu entwickelte System der Integralen Straffälligenarbeit stellt eine erhebliche Umstrukturierung für die Sozialen Dienste und den Justizvollzug dar. Traditionelle Organisations- und Denkstrukturen und damit viele schöne Gewohnheiten wurden zu Gunsten eines neuen Bewusstseins gemeinsamer Aufgabenerfüllung aufgegeben. Dies war und ist nur möglich, weil der gesamte Erneuerungsprozess unter maßgeblicher Beteiligung der betroffenen Mitarbeiter entwickelt wurde und auch mit ihnen zusammen weiterentwickelt wird.

Vielleicht sind gerade deshalb selbst 40 Jahre alte Ideen irgendwann auch umsetzbar.



**Jörg Jesse**

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Justizvollzug, Soziale Dienste und  
Gnadenwesen

[joerg.jesse@jm.mv-regierung.de](mailto:joerg.jesse@jm.mv-regierung.de)



**Sabine Kramp**

Stellvertretende Leiterin der Sozialen Dienste der Justiz  
Geschäftsbereich Rostock

z.Zt. Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

[sabine.kramp@jm-mv-regierung.de](mailto:sabine.kramp@jm-mv-regierung.de)

## Das Nachsorgeprojekt Chance für junge Inhaftierte in Baden- Württemberg

*Horst Belz, Hilde Höll, Oliver Kaiser*

In diesem Nachsorgeprojekt für junge Inhaftierte gibt es grundlegende Neuerungen im Ablauf der Betreuung und eine neue Organisationsstruktur der freien Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg. Sie optimieren die seit Jahrzehnten geforderte durchgängige Betreuung von Straffälligen.

### Das Entlassungsloch

Dieser Begriff beschreibt die Situation, in der sich ein Proband direkt nach seiner Entlassung aus der Haft befindet. Alte Beziehungsmuster und -regeln gelten nicht mehr, neue Beziehungen müssen erst wieder aufgebaut werden. Professionelle Hilfen greifen, wenn überhaupt, nur auf Nachfrage des Klienten (ausgeprägte „Komm“-Strukturen, keine aufsuchende Sozialarbeit).

Selbst bei formellen Bestellungen von Bewährungshelfern kommt es in der Regel, auch durch verwaltungsbedingte Defizite, nicht zu einer nahtlosen Betreuung in der Übergangsphase vom Strafvollzug in die Freiheit.

Deshalb ist es besonders wichtig, bereits im Vollzug einen vertrauensvollen Zugang zum Inhaftierten aufzubauen, der dann tragfähig für den Übergang in die Freiheit ist. Die Eindrücke des Strafvollzugs auf den Probanden sind innerhalb der Gefängnismauern noch gegeben, viele Inhaftierte nehmen sich (zu) viel vor, wenn sie wieder in Freiheit sind: Sie wollen eine Therapie beginnen, eine Arbeit und Wohnung finden, längst fällige Schulden begleichen, ein neues soziales Umfeld finden, zerrütete familiäre Bindungen reparieren und anderes mehr.

Diese guten Vorsätze verblassen häufig, je länger der Entlassungstermin zurückliegt. Altgewohnte, häufig dissoziale Verhaltensmuster, treten wieder in den Vordergrund. Angesichts einer niedrigen Frustrationstoleranz seitens der Entlassenen sind Rückfälle vorprogrammiert.

Diese Rückfälle können durch eine möglichst intensive, kontinuierliche Betreuung vom Vollzug in die Freiheit, die in der Regel sechs bis neun Monate dauert, vermieden werden. Das so genannte Entlassungsloch kann überbrückt werden, wenn Mitarbeiter der Nachsorgeeinrichtungen bereits eine intensive Beziehung zum Probanden während der Haft aufbauen, die dann eine tragfähige Brücke des Übergangs vom Vollzug in Freiheit bildet. Deshalb sollten diese Kontakte finanziell durch die Übernahme der Personal- und Fahrtkosten gefördert werden.

## Die Impulse

Um vor diesem Hintergrund neue Impulse für eine landesweite Standardisierung der Arbeit mit Straffälligen zu geben, stellte die Landesstiftung Baden-Württemberg dem Projektträger, dem Verein „Projekt Chance e.V.“ (Vorsitzender: Justizminister Prof. Dr. Ulrich Goll MdL) im Jahr 2005 insgesamt 1,2 Millionen Euro zur Verfügung. Die Robert Bosch Stiftung förderte mit 70.000 Euro die wissenschaftliche Evaluation durch die kriminologischen Forschungsinstitute der Universitäten Heidelberg und Tübingen. Projekt Chance e. V. vergab die Durchführung dieses Nachsorgeprojektes nach einer Ausschreibung an eine Bietergemeinschaft, bestehend aus dem Badischen Landesverband für soziale Rechtspflege mit Sitz in Karlsruhe, Verband der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V. Stuttgart und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e. V., ebenfalls in Stuttgart. Diese Bietergemeinschaft gründete danach das sogenannte „Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg“ (GbR).

## Das Netzwerk

Es umfasst insgesamt 45 Vereine und Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg, die sich in wechselnder Besetzung an verschiedenen Projekten beteiligen. Die große Anzahl von Vereinen und Einrichtungen, die sich auf alle Landkreise des Bundeslandes verteilen und über 200 hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen, die von einer Vielzahl von ehrenamtlichen Mitglieder und Betreuer gestützt werden, ermöglicht es dem Netzwerk, flächendeckende Angebote zu unterbreiten. Die Mitgliedsvereine verfügen über 500 betreute Wohnplätze für Straffällige und haben im Jahr 2006 in ihren Fachberatungsstellen über 10.000 Klienten betreut. Vielfältige, innovative Projekte wie „Täter-Opfer-Ausgleich“, „Soziales Training“ usw., wurde von ihnen entwickelt und auch derzeit durchgeführt. Am „Nachsorgeprojekt Chance“ sind beispielsweise 21 Vereine und Einrichtungen beteiligt. Diese garantieren seit Herbst 2007 auch die flächendeckende Vermittlung von Straffälligen in gemeinnützige Arbeit.

Unter dem Motto „Einheit in Vielfalt“ wurde eine Organisationsform gefunden, die dieser Individualität Raum gibt und gleichzeitig nach einheitlichen Qualitätsstandards arbeitet. Die Installation der Steuerungsgruppe aus Praktikern (s. u.) war eine Dienstleistung der Dachverbände, die es ermöglichte, Entscheidungsprozesse zu beschleunigen und die ehrenamtlichen Vorstände von der Alltagsarbeit zu entlasten. Die Vorstände und die Mitgliederversammlungen der Dachverbände geben die Zielrichtung vor, die Steuerungsgruppe setzt sie um.

Netzwerkarbeit braucht Information, Kommunikation und Partizipation, um von allen Projektbeteiligten gleichermaßen anerkannt zu werden. Die anfänglich vernachlässigte Information und Einbindung der Sozialdienst-Mitarbeiter wurde inzwischen verbessert. Die Steuerungsgruppe hat einen Email-Ver-

teiler aller Sozialarbeiter/innen in den JVs in Baden-Württemberg aufgebaut. Sie bekommen Info-Briefe über den Projektverlauf und alle die Nachsorge betreffenden Themen. Außerdem werden sie über jeden abgeschlossenen Nachsorgefall informiert, den sie vermittelt hatten. Diese Organisationsentwicklung orientiert sich an den Prinzipien des „lean management“. Sie entspricht den Methoden moderner Unternehmensführung:

- Minimale Hierarchie;
- Dezentrale Strukturen;
- Verantwortung wird möglichst weit nach unten abgegeben;
- Größtmögliche Transparenz, Information, Partizipation;
- Feed back erwünscht;
- Fehler sind erlaubt und werden als Lernchance begriffen;
- Zentrale Dienstleistungen durch die Steuerungsgruppe;
- Einbindung aller Beteiligten bei der ständigen konzeptionellen Weiterentwicklung.

## Die Steuerungsgruppe

Die Arbeit des Netzwerkes wird koordiniert durch die Steuerungsgruppe der Landesverbände. In dieser Steuerungsgruppe ist der Erstverfasser vom Badischen Landesverband für soziale Rechtspflege verantwortlich für Grundsatzfragen (Finanzierung, Software, Datenschutz, Statistik). Der Zweitverfasserin vom Verband der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg obliegt die Organisationsentwicklung, das Projektmanagement und die zentrale Aus- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen. Der Drittverfasser vom Paritätischen Wohlfahrtsverband zuständig für die Qualitätsentwicklung und -sicherung.

## Die Betreuung

Die Ausschreibungsunterlagen des Vereins „Projekt Chance e.V.“ sehen eine flächendeckende Übernahme der Nachsorge für unter 27-jährige Inhaftierte vor, da die Rückfallquoten der unter 27-jährigen in den ersten sechs Mona-

ten nach der Haftentlassung besonders hoch sind. Die flächendeckende Nachsorge soll außerdem dazu beitragen, dass Hafttage infolge früherer Entlassungen eingespart werden.

Betreut werden alle Inhaftierten unter 27 Jahren, die mit Endstrafe rechnen können oder für die eine vorzeitige Entlassung ohne Bewährungshelfer ansteht. Weitere Zielgruppen sind Personen, die mehrfach Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen oder Untersuchungsgefangene, um deren Untersuchungshaft zu vermeiden. Die Aufnahme in das Nachsorgeprojekt erfolgt nachrangig, d.h. gesetzlich verankerte Hilfen für Straffällige sind vorrangig zu beantragen und zu gewähren.

Da die Motivation für eine Inanspruchnahme von Nachsorge seitens des angestrebten Klientel - vor allem die Klienten mit Endstrafe - erfahrungsgemäß gering ist, soll die Motivation der Klienten und die Entlassungsplanung durch den Sozialdienst ergänzt werden durch die o.g. externen Fachkräfte. Dem liegt die Erfahrung zugrunde, dass durch externe Fachkräfte (hauptamtliche wie ehrenamtliche) besser zur Inanspruchnahme von Leistungen nach der Inhaftierung motiviert werden kann. Beide – Sozialdienst im Vollzug mit Praktikanten der Berufsakademie Stuttgart unter Anleitung von Prof. Dr. Rieger sowie externe Fachkräfte sollen im Nachsorgeprojekt als Koordinatoren mit drei Aufgaben wirken: Motivation aus interner und externer Perspektive, gemeinsame Koordination von Entlassungs- und Nachsorgeplanung sowie eine frühzeitige, noch in der JVA erfolgende Übergabe an die haupt- und ehrenamtlichen Nachsorgekräfte (Fallmanager) am Ort der Rückkehr. Sofern der Klient in den Umkreis der Anstalt entlassen wird, kann die externe Fachkraft den Klienten nahtlos weiterbetreuen; er wird dann vom Koordinator zum Fallmanager.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Vereine und Ein-

richtungen nehmen also die Funktion des Koordinators/Motivators und des Fallmanagers in der Nachsorge wahr. Die beiden Funktionen können durch haupt- und ehrenamtliche Kräfte erfolgen. Zu den Aufgaben der Koordinatoren gehört die intensive Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten, um gezielt für das Projekt in Frage kommende Inhaftierte anzusprechen und diese auf die Nachsorge vorzubereiten. Weiter wird der Fall dann an den zuständigen Fallmanager des geplanten Entlassungs-/Wohnorts des Klienten weitergegeben.

## Das Nachsorgeheft

Mit dem Nachsorgeheft wurde ein neuartiges Instrument der Dokumentation geschaffen, das zukunftsweisend zur interdisziplinären kontinuierlichen Kommunikation und Betreuungssteuerung dient. Für jeden Klienten wird ein solches Nachsorgeheft angelegt, das die Entlassung gezielt vorbereitet und den Klienten während der Nachsorge begleitet. Es dient außerdem der Abrechnung und der Evaluation.

Für die Anlage des Nachsorgeheftes ist das Einverständnis des Klienten notwendig. Deshalb muss von diesem eine datenschutzrechtliche Erklärung unterzeichnet werden. Diese ist Voraussetzung für die Aufnahme ins Projekt, damit eine Betreuungsvereinbarung zwischen dem Klienten und dem „Projekt Chance e.V.“, vertreten durch die Nachsorgefachkraft /den Fallmanager, abgeschlossen wird. Diese Vereinbarungen sind auch in anderen Bereichen der Sozialen Arbeit bekannt. Sie vermitteln Verbindlichkeit der Abmachungen für beide Seiten. Der Fallmanager muss die vereinbarten Hilfen gewähren; der Klient ist „verpflichtet“, sie trotz aller Freiwilligkeit anzunehmen.

Der Sozialdienst erhebt die Grunddaten des Klienten und gibt Entlassungsempfehlungen, die von der Nachsorgefachkraft, dem Fallmanager gemeinsam mit dem Klienten in

einen Nachsorgeplan eingearbeitet werden. Der Fallmanager kennt die konkrete Betreuungsinfrastruktur am Entlassungsort, so dass realisierbare Betreuungsvereinbarungen geschlossen werden können. Die durchgeführten Maßnahmen werden im Nachsorgeheft festgehalten, bei Bedarf kann auch der Nachsorgeplan geändert oder ergänzt werden.

Die weiteren Teile des Nachsorgeheftes dienen der Evaluation und der wissenschaftlichen Begleitung.

Die Akzeptanz des Nachsorgeheftes war insbesondere beim Sozialdienst im Vollzug und in den Vereinen zunächst nicht besonders groß. Mit 33 Seiten ist es umfangreich. Bei näherer Betrachtungsweise ist die anfallende Arbeit für die einzelnen Sozialarbeiter leistbar. Die Kritik einer weiteren „Bürokratisierung der sozialen Arbeit“ konnte durch persönliche Gespräche der Steuerungsgruppe in den Anstalten und Vereinen vor Ort gemindert werden. Schon jetzt kann das Nachsorgeheft als wegweisendes, vorbildliches Instrument der Dokumentation und Evaluation für weitere Bereiche der „Arbeit mit Menschen“ dienen, weil es fundierte Aussagen zum einzelnen Klienten und den gesamten Betreuungsverlauf enthält, auch wenn die Betreuung in einer Art „Staffellauf“ verläuft. Das Nachsorgeheft und die darin gespeicherten Informationen gehen mit dem Klienten weiter. Die Durchgängigkeit des Hilfeprozesses verbessert sich institutionsübergreifend.

## Das Qualitätsmanagement

Es ist ein wesentlicher Bestandteil des Nachsorgeprojekts und dient neben der Evaluation auch der landesweit einheitlichen Steuerung und Optimierung der Betreuungsabläufe. Im Rahmen von Qualitätszirkeln, an denen alle am Prozess beteiligten Fachkräfte teilnehmen (Mitarbeiter der Sozialdienste der Vollzugsanstalten und haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Vereine der freien Straffälligenhilfe) werden

standardisierte Abläufe erarbeitet und beschrieben, die es zum Ziel haben, dass landesweit einheitliche Hilfsmaßnahmen angeboten und Qualitätsstandards eingehalten werden.

Mit Hilfe der „Methoden des lebendigen Lernens“ werden diese Qualitätswerkstätten gestaltet. Lebendiges Lernen heißt, lernen mit „Herz, Kopf und Hand“, entsprechend groß ist das Methodenrepertoire, dessen man sich bedient. Unterschiedliche Arbeits- und Sozialformen und die Verwendung unterschiedlichster Medien sollen dazu beitragen, dass von allen Beteiligten gemeinsam Problemlösungswege erarbeitet und Entscheidungen getroffen werden, die dann allgemein verbindlich sind.

Diese Zusammenarbeit und Projektentwicklung ist effizient, weil sie alle am Prozess beteiligten Personen und Institutionen in die Entscheidungsfindung einbindet. Die Mitarbeiter können selbst mitwirken; sie werden als Spezialisten wahrgenommen. Durch gemeinsame Kommunikation und Entscheidungsfindung erhöht sich zwangsläufig die Identifikation mit der Arbeit und dem Projekt selbst. In zentralistischen Ent-

scheidungsstrukturen werden den Mitwirkenden Erkenntnisse „aufgedrückt“ – „Gegendruck entsteht“, Reibungsverluste verringern die Effizienz.

An Hand von Kennzahlenbewertungen wird der Verlauf des Projektes zwischen verschiedenen Qualitätswerkstätten dargestellt und gemeinsam mit allen Beteiligten überlegt, welche Qualitätsverbesserungen noch vorgenommen werden können und wie bei welchen Entwicklungen gegebenenfalls nachgesteuert werden muss.

Die Arbeit mit Kennzahlen (Indikatoren) ist ein Bestandteil der sogenannten Neuen Steuerungsmodelle in den Bereichen der Wirtschaft, aber auch der Verwaltung. Kennzahlen können sich auf Zustände, Eigenschaften und Leistungen eines Systems oder seiner Umwelt beziehen, sie können Ziele durch Soll-Werte vorgeben und deren Zielerreichung durch den Vergleich mit den Ist-Werten überprüfen. Kennzahlen ersetzen intuitive Urteile durch nachprüfbar Daten. Sie schaffen eine Vergleichsbasis und erlauben damit objektive Vergleiche. Sie präzisieren Ziele und erlauben die Beurteilung der Zielerreichung:

- über die Zeit:  
„Gibt es auffällige Veränderungen zu den Vorjahren?  
Sind wir besser geworden? Wie ist der Trend?“
- mit anderen (Benchmarking):  
„Wie sind wir im Vergleich zu anderen?  
Wie entwickeln wir uns im Vergleich mit anderen? (Fallen wir zurück, holen wir auf?)“
- mit Soll-Werten (Plan-Werten):  
Haben wir unsere Ziele erreicht?  
Wie ist die voraussichtliche Entwicklung?“

Kennzahlen sind deshalb ein unverzichtbares Element guten Managements. Entwicklung, Pflege, Nutzung und Auswertung von Kennzahlen ist eine der wichtigsten Aufgaben des Controllings. Kennzahlen/Indikatoren können insbesondere folgende Funktionen haben. (Siehe Schaubild 1 links)

Die Schaubilder 2 und 3 auf der rechten Seite verdeutlichen, was unter der Arbeit mit Kennzahlen zu verstehen ist. Es sind Praxisbeispiele aus den regelmäßig veranstalteten Qualitätswerkstätten (Q):

Die Darstellung zeigt die Veränderungen zwischen den Qualitätswerkstätten 4 und 5 (Q 4 und Q 5) auf. Es wurden die ausgesuchten Items dargestellt. Die Fallzahlen pro Monat sind gesunken, das Verhältnis von Nachsorgevereinbarungen zu Negativerklärungen ist nach wie vor 2 zu 1, eine leichte Steigerung der Abbrüche vor Beginn der Nachsorge ist zu verzeichnen, ebenso die Anzahl der Betreuungsabbrüche bei genehmigten Nachsorgevereinbarungen.

Die Beteiligung der am Projekt teilnehmenden Vollzugsanstalten ist gestiegen, nunmehr sind alle am Nachsorgeprojekt teilnehmenden Vereine und Einrichtungen aktiv ins Betreuungsgeschehen eingebunden. Der Anteil der „sonstigen Stunden“ an den abgerechneten Stunden ist gesunken, aber immer noch zu hoch. Eine bessere

Schaubild 1

<b>Wahrnehmungsfunktion</b>	Kennzahlen sensibilisieren für Aspekte, die oft nicht wahrgenommen werden würden, und machen die Komplexität realer Situationen bewusster und greifbarer. Sie ersetzen intuitive – und oft pauschale, undifferenzierte – Urteile durch nachprüfbar Daten.  Kennzahlen lenken den Blick auf besonders wichtige Aspekte und versuchen diese einfach und verständlich darzustellen.
<b>Kommunikationsfunktion</b>	Damit ermöglichen sie die Diskussion und versachlichen sie. Sie regen an, über die Realität und die dokumentierten Aspekte zu diskutieren und sich mit den Entwicklungen kritisch auseinander zu setzen ...
<b>Anreizfunktion</b>	... und sich ständig für Verbesserungen einzusetzen. Sie erlauben präzise und herausfordernde Zielsetzungen.
<b>Controllingfunktion</b>	Kennzahlen erlauben es, die Erreichung gesetzter Ziele zu überprüfen und Fehlentwicklungen entgegenzuwirken. Sie erlauben objektive und nachprüfbar Vergleiche.
<b>Marketingfunktion</b>	Erfolge werden sichtbar und ermöglichen es, Unterstützung zu gewinnen und für das öffentliche Anliegen zu werben.

Ausdifferenzierung der Tätigkeiten, die Grundlage der Abrechnungen sind, ist wünschenswert.

Aufgrund der Kennzahlen wurde vereinbart, nochmals intensive Werbung für das Projekt in den Vollzugsanstalten zu betreiben, weiter wurde vereinbart, dass die Fallmanager die Besuche der Klienten in den Vollzugsanstalten intensivieren sollen, damit es zu tragfähigen Beziehungen zwischen Betreuern und Klienten kommt, um die Anzahl der Abbrüche zu minimieren. Weitere Tätigkeitsmerkmale wurden zum Abrechnungsblatt hinzugefügt, um die notwendigen Tätigkeiten differenzierter betrachten zu können.

Die Kennzahlen belegen, dass die in der fünften Qualitätswerkstatt vereinbarten Maßnahmen zu wirken beginnen: die Fallzahlen sind wieder leicht gestiegen, die Anzahl der Negativerklärungen ist leicht gesunken, ebenso die Anzahl der Abbrüche. Nunmehr sind alle Justizvollzugsanstalten am Projekt beteiligt, der Anteil der sonstigen Stunden an der Anzahl der abgerechneten Stunden weiter gefallen.

## Die Klientinnen und Klienten

Bis zum 30. September 2007 wurden vom Nachsorgeprojekt insgesamt 467

Kennzahl	Q 4	Q 5	Bewertung/ Tendenz
Fallzahl/Monat	19	20	↑
Verhältnis NE zu NV	49%	47%	↑
Abbruch vor Beginn trotz Positiverklärung	8,1%	6,9%	↑
Abbrüche zu genehmigten NV (ohne SGB XII)	33,1%	31,0%	↑
Beteiligung JVA/ Vereine	82,2% 100,0%	100,0% 100,0%	↑
Anteil „Sonstiges“ zu abgerechneten Stunden	11,5%	9,4%	↑

Schaubild 3

Klientinnen und Klienten erfasst. Darunter waren 203 reine Koordinationsfälle zu verzeichnen, in 264 Fällen kam es zu Nachsorgevereinbarungen.

Das Projekt lief im Herbst 2005 an. Somit sind bereits nach zwei Jahren Projektlaufzeit die geplanten Teilnehmerzahlen von 100 pro Jahr weit überschritten worden. Hier stellt sich in der Tat ein sehr hoher Betreuungsbedarf dar, der zumindest teilweise wahrgenommen wird. Immerhin nahmen 53% der auf das Projekt angesprochenen, das Angebot der Betreuung wahr. Bei den 264 Nachsorgevereinbarungen war

der Anteil an weiblichen Inhaftierten mit 29 Frauen überdurchschnittlich hoch. Der Anteil der Frauen lag bei 11%, der Anteil der Frauen in Gefängnissen liegt bei unter 5%. Somit „profitieren“ Klientinnen überdurchschnittlich von diesem Projekt. Bis zum Erhebungsstichtag waren 214 Nachsorgefälle beendet, davon 107 vereinbarungsgemäß nach Ablauf der Betreuungsfrist. In 95 Fällen beendeten die Klienten die Betreuung vorzeitig. In 12 Fällen wurde die Betreuung in Maßnahmen nach § 67 SGB XII umgewandelt.

Die Anzahl der vorzeitigen Beendigungen durch die Klienten erscheint auf den ersten Blick hoch. Dies bedeutet im Einzelfall aber kein Scheitern der Betreuung. Vielmehr beenden Klienten die Betreuung, wenn aus ihrer Sicht wesentliche Ziele, in der Regel finanzielle, materielle Absicherung erreicht ist. Weitere mögliche Ziele, wie ein Leben ohne Suchtmittel, das Finden eines festen Arbeitsplatzes usw. treten dann manchmal in den Hintergrund, sodass ein weiterer Kontakt zum Betreuer, der einen daran erinnern könnte, nur „lästig“ sind.

Abbrüche der Betreuungen im Rahmen des Nachsorgeprojekts sind „ohne Folgen“, d.h. es erfolgen keine strafrechtlichen Konsequenzen.

Schaubild 2

Kennzahl	Q 4	Q 5	Bewertung/ Tendenz
Fallzahl/Monat	20	19	↓ ↓
Verhältnis NV zu NE	2 zu 1	2 zu 1	↑ ↓
Abbruch vor Beginn trotz Positiverklärung	4,7%	8,1%	↓
Abbrüche zu genehmigten NV	27,3%	33,1%	↓
Beteiligung JVA/Vereine	83,0% 95,2%	82,2% 100,0%	↑
Anteil „Sonstiges“ zu abgerechneten Stunden	16%	11,5%	↑

Andererseits ist jeder Betreuungsabbruch ein Abbruch zu viel. Man versucht daher, durch intensive Betreuung während der Haft ein gutes und stabiles Verhältnis zwischen Klient und Betreuer aufzubauen, das eine tragfähige Beziehung für eine längerfristige Betreuung bildet. Hierdurch kann man sich eine geringere Abbruchquote erhoffen.

## Fazit

Das Nachsorgeprojekt Chance ist ein wichtiger Meilenstein in der Entwicklung der freien Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg. Durch den politischen Willen von Justizminister Prof. Dr. Goll MdL, mit den von der Landesstiftung Baden-Württemberg bereitgestellten Mittel und über das Engagement des Vereins Projekt Chance e. V. konnte ein Netzwerk der justiznahen Vereine aufgebaut werden, das sich in der Zwischenzeit zu einer tragfähigen Säule der Straffälligenhilfe im Land entwickelt hat. Dieses Netzwerk führt nun auch die Vermittlung von Straffälligen in gemeinnützige Arbeit nach landesweit einheitlichen Standards durch.

Die ersten Ergebnisse der kriminologischen Forschungsinstitute belegen die Wirksamkeit der Betreuung im Nachsorgeprojekt. Die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Vereinen und Verbänden, den Sozialdiensten im Vollzug und dem Justizministerium hat sich außerordentlich verbessert. Diese Form der systematischen, flächendeckend standardisierten Nachsorge für Inhaftierte, sollte – eine entsprechende dauerhafte Finanzierung vorausgesetzt – auf alle (Alters-) Gruppen von Inhaftierten erweitert werden.



**Horst Belz**

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege  
[HorstBelz@web.de](mailto:HorstBelz@web.de)



**Hilde Höll**

Geschäftsführerin des Verbandes Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.v.  
[verband-bsw@arcor.de](mailto:verband-bsw@arcor.de)



**Oliver Kaiser**

Referent für Suchtberatung und Straffälligenhilfe beim paritätischen Landesverband Baden-Württemberg  
[o.kaiser@paritaet-bw.de](mailto:o.kaiser@paritaet-bw.de)

## Erst Sozialtherapie und dann: „Aus den Augen, aus dem Sinn?“

### Die Nachsorge ist ein Teil der Behandlung

**Rainer Goderbauer**

**E**s wird höchste Zeit, dass die Justiz die mehr oder weniger aufwendigen Behandlungsmaßnahmen während der Haft mit einer qualifizierten nachsorgenden Betreuung ergänzt. Die „Nachsorge sollte daher ein zentrales und unverzichtbares Element der Gestaltung des Justizvollzugs sein.“<sup>1</sup> Auch viele wissenschaftliche Untersuchungen empfehlen inzwischen eine qualifizierte Nachsorge. Für sozialtherapeutische Einrichtungen gehört die nachsorgende Betreuung heute zum Standard des therapeutischen Vorgehens.<sup>2</sup> Denn ein koordiniertes Wiedereingliederungsmanagement kann viele mit der Haftentlassung verbundene Probleme erheblich vermindern.<sup>3</sup> Die Erreichung dieses Ziels erfordert allerdings eine intensive Vernetzung aller beteiligten Institutionen.

Die Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg behandelt in der Hauptanstalt auf dem Hohenasperg erwachsene männliche Schwerekriminelle mit langen Freiheitsstrafen. Inzwischen verbüßen dort 84% der Therapieteilnehmer Freiheitsstrafen von über 5 Jahren. 73% sind Sexualstraftäter oder haben ein Tötungsdelikt begangen und 63% sind zu Sicherungsverwahrung oder zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Diagnostisch handelt es sich fast ausnahmslos um schwere Persönlichkeitsstörungen. Dass die Entlassphase bei diesem schwierigen Klientel eine hochsensible Angelegenheit darstellt, bedarf sicherlich keiner besonderen Betonung. Die meisten Therapieteilnehmer haben früher schon nach Entlassungen erneut versagt und waren wiederholt in Haft.

Die Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg hat deshalb seit

2003 eine eigene Nachsorgekonzeption entwickelt.<sup>4</sup> Sie besteht vor allem aus einem örtlichen Nachsorgenetzwerk mit kompetenten Kooperationspartnern. Die Beteiligten sind im „Runder Tisch – Nachsorge“ organisiert und treffen sich halbjährlich zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch. Bei den Kooperationspartnern handelt es sich vor allem um die Sozialberatung Ludwigsburg, die Bewährungshilfe Ludwigsburg (Neustart) und die Psychotherapeutische Ambulanz des Vereins der Bewährungshilfe Stuttgart e. V.. Inzwischen lassen sich erste konzeptionelle Schlussfolgerungen für die Fortentwicklung ziehen.

Die Vorbereitung der Nachsorge beginnt stets ein halbes Jahr vor der Entlassung. Zu diesem Zeitpunkt beschließt die Behandlungskonferenz alles zur Organisation der Nachsorge zu veranlassen ist, und sie verständigt die für die jeweilige Nachsorge erforderlichen Kooperationspartner. Drei Monate vor der Entlassung findet eine Nachsorgekonferenz statt, an der der Gefangene, ein Mitglied der Vollzugskonferenz und die erforderlichen nachsorgenden Betreuungspersonen teilnehmen. Dabei erhalten die nachsorgenden Betreuungspersonen auch schriftliche Unterlagen über den bisherigen Behandlungsverlauf. Es werden Lockerungsfragen besprochen und Weisungen beraten, die ein Beschluss über die Führungsaufsicht oder die Bewährung enthalten soll. Spätestens 6 Wochen vor der Entlassung soll der Gefangene an der externen Entlassgruppe bei der Sozialberatung Ludwigsburg teilnehmen. Die gesamte Entlassungsvorbereitung geht in die Behandlungsdokumentation ein.

Wenn alles gut läuft, kennt der Gefangene am Tag seiner Entlassung seinen Bewährungshelfer und hatte auch bereits verschiedene Termine bei ihm um eine Beziehung herzustellen. Er hat im Bedarfsfall die nachsorgende Psychotherapie an der Psychotherapeutischen Ambulanz in Stuttgart aufge-

nommen. Er hat eine Wohnung bei der Sozialberatung Ludwigsburg und erhält dort die erforderlichen Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen. Er war zuletzt Freigänger und hat eine Arbeit. Er hat seinen Bewährungsbeschluss oder Führungsaufsichtsbeschluss am Tag der Entlassung in der Hand. Leider läuft nicht immer alles so gut wie es eine solche theoretische Konzeption vorgibt. Aber immerhin: Die Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg hatte in 2006 insgesamt 9 Gefangene entlassen. Bei allen Entlassenen konnte sie eine Nachsorge organisieren.

Interessant ist nun, wie die einzelnen Nachsorgen verlaufen. In einer aufsuchenden Befragung hat BERMETZ (2007)<sup>5</sup> diejenigen untersucht, die zwischen 2004 und 2006 aus der Sozialtherapeutischen Anstalt entlassen worden sind. Dabei hat sie 60 % (18 von 30) der Entlassenen erreicht. Möglicherweise ist die untersuchte Stichprobe nicht völlig repräsentativ, aber immerhin erlaubt sie erstmals einen Einblick in die Lebenssituation von Straftätern nach der Entlassung aus der Sozialtherapie.

Die Entlassenen waren zuvor durchschnittlich 9,1 Jahre in Haft und hatten davon durchschnittlich 4,2 Jahre an der Sozialtherapie teilgenommen. 4 Entlassene wurden aus der Sicherungsverwahrung entlassen, 2 verbüßten eine lebenslange Freiheitsstrafe, alle anderen eine Freiheitsstrafe von über 5 Jahren. Fast die Hälfte der Entlassenen (8) war vor der Entlassung nicht im Freigang, trotzdem bewerteten die Entlassenen die einzelnen Behandlungsmaßnahmen in der Rückschau überwiegend als hilfreich. Nur die Hälfte der Entlassungen erfolgten vorzeitig zur Bewährung. Von den anderen 9 mit Führungsaufsicht Entlassenen hatten 7 ihren Beschluss über die Führungsaufsicht am Tag der Entlassung in der Hand.

Zum Zeitpunkt ein Viertel Jahr nach der Entlassung berichteten nur 2 von 18 Entlassenen über wöchentliche Kontakte zur Bewährungshilfe. Das ist sicher-

lich zu wenig, vor allem, wenn man sieht, welche erheblichen Schwierigkeiten und Belastungen die Entlassenen zu bewältigen haben: So hatte bereits bei der Entlassung nur die Hälfte der Entlassenen eine Arbeitsstelle und ein viertel Jahr nach der Entlassung hatte nur noch weniger wie ein Drittel von ihnen eine Arbeit. Die Hälfte der Entlassenen klagte zu diesem Zeitpunkt auch über Einsamkeitsgefühle, Stigmatisierungen, Vorurteile und über fehlende Bezugspersonen. Zwei Drittel der Entlassenen erhielten zum Zeitpunkt ein viertel Jahr nach der Entlassung Nachsorge bei der Psychotherapeutischen Ambulanz, allerdings ebenfalls kaum jemand in wöchentlichen Abständen.

Etwas mehr wie ein Drittel der Entlassenen berichtete über einen oder mehrere Wohnsitzwechsel im ersten viertel Jahr nach der Entlassung. Ein Fünftel der Entlassenen, die zum Zeitpunkt der Entlassung Schulden hatten, tilgten sie zum Zeitpunkt der Befragung nicht mehr. Und ca. ein Drittel der Befragten konsumierte ein viertel Jahr nach der Entlassung wieder unerlaubte Suchtmittel, obwohl sie während der Sozialtherapie an der Suchtgruppe teilgenommen hatten und obwohl ihnen das Aufsuchen einer Suchtberatungsstelle im Rahmen der Nachsorge angeraten worden war.

Die Ergebnisse zeigen, dass trotz umfangreicher Entlassungsvorbereitungen keine wirklich dichte nachsorgende Betreuung erfolgt – und das bei zahlreichen Problemen in den Bereichen Arbeit, Wohnen, Geld, Sucht und Beziehungen. Sicherlich findet bei diesen Entlassenen – gemessen an den üblichen Standards – eine qualitativ überdurchschnittliche Nachsorge statt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten leisten die Sozialberatung und die Bewährungshilfe bei der Nachsorge dieser Fälle sicherlich Überdurchschnittliches, aber die hohe Kriminalitätsbelastung in der Vorgeschichte erfordert eine erhebliche Intensivierung der Betreuung.

Die Nachsorgestellen sind häufig aber auch qualitativ überfordert. In einer eigenen 2006 durchgeführten Untersuchung hat z.B. die Sozialberatung Ludwigsburg festgestellt, dass die Betreuungsfälle, die schlecht verlaufen, fast alle vor der Entlassung nicht Freigänger waren. Die Sozialberatung überlegt nun, ob sie in Zukunft nur noch Entlassene betreut, die zuvor Freigänger waren. Die Erfahrungen zeigen, dass sich Bewährungshilfe und Straffälligenhilfe immer weniger für eine alleinige qualifizierte Nachbetreuung von schwerkriminellen mit schweren Persönlichkeitsstörungen eignen. Diese Institutionen haben zu wenig Personal für eine dichte intensive Betreuung mit mehrmaligen direkten Kontakten pro Woche. Die Krankheitsbilder sind oft zu schwerwiegend, das Klientel ist hoch gefährlich und die Anzahl der zu Betreuenden ist immer zu hoch.

Vermutlich sieht es in vielen sozialtherapeutischen Einrichtungen ähnlich aus – zumindest insoweit wie sie ein ähnliches Klientel behandeln. Die sozialtherapeutischen Einrichtungen benötigen deshalb für die Durchführung ihrer Nachsorgen dringend forensische Ambulanzen. Sie sollen die bisherigen Nachsorgeangebote der externen Kooperationspartner ergänzen. Sie können das erreichen, in dem sie das Fachwissen der verschiedenen Nachsorgestellen bündeln und die Betreuung verdichten. Der psychiatrische Maßregelvollzug behandelt in weiten Bereichen ein Klientel mit ähnlichen Störungsbildern und arbeitet bereits seit Jahren sehr erfolgreich mit solchen Ambulanzen. Der Justizvollzug muss versuchen – vor allem für die sozialtherapeutischen Einrichtungen – etwas Ähnliches aufzubauen, eventuell in Kooperation mit dem psychiatrischen Maßregelvollzug.

Aber auch die externen Nachsorgestellen müssen sich fortentwickeln. So versprechen sich die Verantwortlichen in Baden-Württemberg von der Privatisierung der Bewährungs-

Gerichtshilfe „die Einführung landesweit einheitlicher Qualitätsstandards“.<sup>6</sup> Neustart ist dort seit Jahresanfang der private Träger der Bewährungshilfe. Die von der Sozialtherapeutischen Anstalt Entlassenen fallen nahezu ausnahmslos unter den von Neustart formulierten Standard für die Intensivbetreuung.<sup>7</sup> Das ist bei Neustart die dichteste Betreuungsstufe. In anderen Bundesländern gibt es sicherlich ähnliche Standards. Diese Standards sollten dringend noch einmal überdacht werden. Das schwierige aus der Sozialtherapeutischen Anstalt entlassene Klientel erfordert nämlich mehr wie durchschnittlich 2,5 Betreuungskontakte im Monat. Die Festlegung der jeweiligen Betreuungsstufe sollte auch nicht die Bewährungshilfe vornehmen, sondern die Strafvollstreckungskammer.

Und wenn ein Entlassener unentschuldigtem einem vereinbarten Termin fern bleibt, dann ist es zu wenig, wenn die Dienststelle ihn dann – entsprechend den vorgegebenen Standards – innerhalb von 6 Wochen lediglich bis zu dreimal anschreibt, um neue Termine zu vereinbaren. Bei dieser hoch brisanten Personengruppe ist eine sofortige konsequente Reaktion erforderlich, wenn jemand eine Weisung nicht befolgt. Das muss sich auch in den Betreuungsstandards ausdrücken. Hoffentlich führt diese Privatisierung endlich dazu, dass Entlassene mit hoher Kriminalitätsbelastung wirklich intensiv betreut werden. Im Extremfall sind damit in der ersten Zeit nach der Entlassung tägliche Kontakte gemeint und ein schneller Informationsfluss an die Führungsaufsichtsstelle.

Im Übrigen müssen auch die Kommunen in das Netzwerk für die Nachsorge verantwortlich eingebunden werden. Es darf nicht sein, dass man für das betreute Wohnen oft monatelang nach einem Träger suchen muss, der die Finanzierung übernimmt. Die Kommunen dürfen die Anliegen der Justiz – auch wenn sie viel Geld kosten – nicht einfach nur aussitzen. Sie

müssen diese Anliegen unterstützen und die Zuständigkeiten rascher klären. Hilfreich wäre auch schon, wenn nicht jedes kommunale Amt ein anderes Antragsformular verwenden würde. Darüber hinaus sind die kommunalen Hilfsformen in einigen Fällen auch unzureichend auf die spezielle Problematik der Betroffenen abgestimmt. In manchen Fällen wären nämlich – auch nach langer Haft – selbstbestimmte Formen des Einzelwohnens mit Intensivbetreuung erforderlich. Die Sozialberatung Stuttgart hat das inzwischen in ihrem Leistungsangebot.<sup>8</sup> Leider kennen viele Kommunen intensive Betreuung nur in Form von stationärer Unterbringung.

Einen besonders wegweisenden Beitrag zur Nachsorge bilden die erfolgreichen Therapiefonds der Bewährungshilfe Stuttgart.<sup>9</sup> Sie finanzieren ambulante Psychotherapien:

1. für Sexualstraftäter, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Bewährung stehen,
2. für Straftäter in einem frühen Vollzugsstadium und
3. für Sexualstraftäter im Übergang vom Vollzug zur Bewährung.

In Einzelfällen erstattet der Fonds auch Kosten für Gutachten zur Indikationsfeststellung. Insgesamt hat der Fonds aus Mitteln des Justizhaushaltes und aus Mitteln des Verbands Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg in 2006 für über 200.000 Euro Therapiekosten erstattet. Im Februar 2007 finanzierte er aktuell 174 laufende Therapien. Auch Erfolgreiches lässt sich natürlich noch verbessern: So sollte der Fonds auch bei Entlassenen, die keine Sexualstraftat begangen haben, eine psychotherapeutische Nachsorge finanzieren und er sollte Therapiekosten auch dann erstatten, wenn ein Entlassener die psychotherapeutische Nachsorge nicht in Baden-Württemberg erhält, sondern in einem anderen Bundesland. Die jetzige Regelung hat in dieser Sicht doch etwas von einer kleinstaatlichen Engstirnigkeit – auf Kosten zukünftiger Opfer.

Ähnlich wie die Therapiefonds trägt auch die psychotherapeutische Ambulanz in Stuttgart erheblich zur Verbesserung der Nachsorge bei. Sie hat seit ihrer Gründung 1998 bis Ende 2006 insgesamt 412 Sexualstraftäter behandelt. „Nur“ in 9 Fällen erfolgte während der laufenden Therapie ein einschlägiger Rückfall.<sup>10</sup> Leider sind die Aufnahmekapazitäten der Psychotherapeutischen Ambulanz begrenzt, so dass auch hier häufig eine zu geringe Betreuungsfrequenz zu beklagen ist. Zudem können Straftäter, die nicht zur Gruppe der Sexualdelinquenten zählen, in der Regel dort keine psychotherapeutische Nachsorge erhalten.

Wichtig ist auch, dass die Strafvollstreckungskammer bei der Organisation der Nachsorge rechtzeitig beteiligt wird. Glücklicherweise ist die Strafvollstreckungskammer inzwischen dazu übergegangen, in ihrem Beschluss über die Entlassung zur Bewährung einen Entlassungszeitpunkt festzulegen, der einige Zeit nach Ablauf der Frist liegt, die der Staatsanwaltschaft zum Einlegen eines Widerspruchs bleibt. Es ist einfach nicht sinnvoll, einen Gefangenen nach 20 Jahren Haft Freitagabend um 18 Uhr durch den Bereitschaftsdienst zu entlassen, weil erst um diese Zeit der Rechtsmittelverzicht der Staatsanwaltschaft per Fax eingeht.

Im Übrigen müssen die externen Entlassbegutachtungen zügiger erfolgen als bisher. Wenn man 6 Monate auf ein Entlassgutachten warten muss, behindert das die konkrete Planung der Nachsorge erheblich. Im Übrigen kosten diese 6 Monate oft unnötige Haftverlängerung den Justizvollzug über 20.000 Euro. Vielleicht kann eine Gutachtenkommission – ähnlich wie in der Schweiz – zu rascheren Ergebnissen kommen, die Vorteile einer solchen Einrichtung sind hinreichend bekannt.<sup>11</sup>

In einigen Fällen braucht man den externen Gutachter auch später noch: Wenn sich nämlich die Rahmenbedin-

gungen nach der Entlassung verändern, verändert das in manchen Fällen auch die ursprünglich günstige Entlassprognose. Die Führungsaufsichtsstellen sollten deshalb in besonders schwierigen Fällen ein viertel Jahr nach der Entlassung eine Nachbegutachtung anordnen, um sich ein qualifiziertes Bild von der Prognoseentwicklung zu machen.

Im Übrigen eröffnen die neuen Gesetze für den Justizvollzug endlich die Chance für eine gesetzliche Regelung der Entlassungsnachsorge. Die bisher ausschließlich der Sozialtherapie vorbehaltenen Möglichkeiten der Nachsorge und der freiwilligen Wiederaufnahme zur Nachbehandlung sollten unbedingt für den gesamten Strafvollzug übernommen werden. Das neue Jugendstrafvollzugsgesetz in Baden-Württemberg formuliert dazu bereits wichtige Vorgaben.<sup>12</sup> Das gilt auch für die Freistellungsmöglichkeiten bis zur vier Monaten, die den Übergang in die Freiheit erheblich erleichtern helfen. Diese neue Regelung gilt dort nicht nur für Therapieteilnehmer, sondern für alle Inhaftierten im Jugendstrafvollzug. Aber: Trotz dieser neuen Perspektiven für die Entlassungsphase, erfordert die anschließende Nachsorge in vielen Fällen einen sehr langen Atem. Die Nachsorge kann durchaus länger dauern wie die vorhergehende stationäre Behandlung. Die Rückfalluntersuchungen zeigen ja – insbesondere auch bei Sexualstraftätern – dass auch in späteren Jahren noch mit neuen Straftaten gerechnet werden muss.<sup>13</sup> Die im Frühjahr 2007 vorgenommene Reform der Führungsaufsicht<sup>14</sup> berücksichtigt diese Erkenntnisse – und zwar mit dem Instrument der unbefristeten Führungsaufsicht – leider nur für den psychiatrischen Maßregelvollzug. Zumindest für einige Teilnehmer der Sozialtherapie wäre diese Maßnahme auch notwendig.

Wichtig ist auch die baldige Entwicklung eines geeigneten Dokumentationssystems. Es sollte den Nachsor-

gestellen für ihre Arbeit ausreichend Informationen liefern. Die Engländer haben im Juni diesen Jahres auf dem Europäischen Kongress zur Integration von Straffälligen in Stuttgart ein solches Informationssystem vorgestellt.<sup>15</sup> Glücklicherweise erlaubt das neue Justizvollzugsdatenschutzgesetz von Baden-Württemberg die Datenweitergabe an Nachsorgestellen nun endlich ausdrücklich.<sup>16</sup> Im Übrigen sollte der Informationsfluss nicht nur bei der Entlassung verbessert werden, sondern auch umgekehrt bei erneuter Inhaftierung im Falle eines Widerrufs.<sup>17</sup>

Dass die Nachsorgestellen Fortbildung und Supervision benötigen, ist selbstverständlich. Die Betreuungsstandards von Neustart in Baden-Württemberg enthalten entsprechende Vorgaben. Nicht zuletzt auch die vermehrte Einbindung von Ehrenamtlichen macht diese Hilfen unverzichtbar. Auch die Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg führt mit den Mitgliedern des „Runder Tisch“ eintägige gemeinsame Fallbesprechungen über einen Nachsorgeverlauf durch, an dem alle Nachsorgestellen beteiligt waren.

Im Übrigen zeigt sich bei vielen Nachsorgeverläufen, dass – ähnlich wie in Österreich<sup>18</sup> – auch in Deutschland eine Regelung geschaffen werden muss, der zufolge der Staat für die Kosten einer nachsorgenden Psychotherapie aufkommt. Die bei der aktuellen Reform der Führungsaufsicht neu aufgenommene Weisung zum Aufsuchen von psychotherapeutischen Berufsgruppen oder forensischen Ambulanzen<sup>19</sup> verlangt geradezu nach einer flankierenden gesetzlichen Kostenregelung. Schließlich müssen die Gerichte, die im Rahmen der Führungsaufsicht vorgegebenen Möglichkeiten auch voll anwenden. Die Beschlüsse zur Führungsaufsicht sind zeitnah zu fassen. Die Sanktionsmöglichkeiten im Fall von Weisungsverstößen sind konsequent anzuwenden. Und außerdem wäre es sicherlich hilfreich, wenn die Führungsaufsichtsstellen in vierteljährlichen Abständen mit allen

an der Nachsorge beteiligten Stellen und mit dem Betroffenen den Verlauf der Nachsorge überprüfen und weiterplanen.

Neben der Justiz sollte schließlich auch die Polizei in die Nachsorge besser eingebunden sein. Der Justizminister von Baden-Württemberg<sup>20</sup> will die in Bayern eingeführte Datei über aus der Haft entlassene gefährliche Sexualstraftäter<sup>21</sup> auch in Baden-Württemberg einführen. Die Datei soll verhindern, dass entlassene Sexualstraftäter untertauchen und beispielsweise erteilten Weisungen nicht nachkommen. Trotz Föderalismusreform macht eine solche Datei natürlich nur Sinn, wenn sie in eine länderübergreifende Konzeption eingebettet ist. Außerdem bedarf es verbindliche Regelungen darüber, welche Daten aus dem Behandlungsvollzug an die Polizeidatei weiterzugeben sind.

Im Bereich der Nachsorge gibt es für Justizvollzug und freie Träger viel versprechende Kooperationsmodelle. Diese Konzeptionen arbeiten nicht nach dem Motto „Aus den Augen aus dem Sinn“, sondern sie behalten die Entlassenen im Auge und im Sinn. Denn vermutlich sind die nachsorgenden Betreuungsmaßnahmen für die Wiedereingliederung genauso entscheidend wie die Maßnahmen während der Haft. Es lohnt sich also weiterzumachen und in die Nachsorge zu investieren.

**1**  
GOLL, U. und WULF, R. (2006): Nachsorge für junge Straftatlassene. ZRP 3/2006, Seite 91-93

**2**  
EGG, R. für den Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e. V. (2007): Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen im Justizvollzug. Mindestanforderungen an Organisation und Ausstattung. Indikationen zur Verlegung. Forum Strafvollzug 3/2007, Seiten 100-103

**3**  
WIRTH, W. (2006): Arbeitslose Haftentlassene: Multiple Problemlagen und vernetzte Wiedereingliederungshilfen. In: Bewährungshilfe 53, 2006, Seite 137 ff

**4**  
GODERBAUER, R. (2005): Die Nachsorge: Wirksamere Resozialisierung durch Kooperation mit

Trägern der Straffälligenhilfe. ZfStrVo 6/05; Seiten 338 - 344

**5**  
BERMETZ, T. (2007): Die Lebenswirklichkeit von Straftatlassenen aus der Sozialtherapie – eine Katamnese. Berufsakademie Stuttgart. Diplomarbeit.

**6**  
<http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1153540/index.html?ROOT=1153239>

**7**  
NEUSTART: Informationen für Richter und Staatsanwälte über Standards in der Durchführung der Bewährungshilfe und Gerichtshilfe. Stuttgart. 11.7.2006. [http://www.neustart.at/download/pdf/ba-wue\\_info\\_starichter.pdf](http://www.neustart.at/download/pdf/ba-wue_info_starichter.pdf)

**8**  
SOZIALBERATUNG STUTTGART e. V. (2007): Leistungsbeschreibung für betreutes Wohnen im Individualwohnraum

**9**  
BEWÄHRUNGSHILFE STUTTGART e.V.: <http://www.verband-bsw.de/>

**10**  
PITZING, H.J. (2004): Die ambulante Psychotherapie in der Praxis in: BEWÄHRUNGSHILFE STUTTGART e.V. (Hrsg.): Therapie und Bewährung – Die Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern. Tagungsdokumentation.

**11**  
BÖHM, M. (2006): Der Behandlungsvollzug und die Notwendigkeit seiner Reform – zur Einführung interdisziplinärer Fachkommissionen im Strafvollzug. ZfStrVo 2006

**12**  
§ 58 JStVollzG-BW

**13**  
ELZ, J. (2001): Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern, sexuelle Missbrauchsdelikte (Kriminologie und Praxis, Band 33). Wiesbaden. ELZ, J. (2002): Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern, sexuelle

Gewaltdelikte (Kriminologie und Praxis, Band 34). Wiesbaden

**14**  
BUNDESGESETZBLATT (2007) Teil I Nr. 13, ausgegeben zu Bonn am 17.04.2007

**15**  
Europäische Konferenz zur Integration von Straffälligen am 20.06.2007 in Stuttgart. [http://www.resozialisierung-in-bw.de/index.php?option=com\\_frontpage&Itemid=1](http://www.resozialisierung-in-bw.de/index.php?option=com_frontpage&Itemid=1)

**16**  
§ 11 JVollzDSG-BW

**17**  
GROSSER, R. (2007): Durchgehende Interventionsgestaltung – erste Ansätze in Mecklenburg-Vorpommern. In: Forum Strafvollzug, 2007, Heft 1, Seite 32 ff

**18**  
§ 179 StVollzG (Österreich)

**19**  
§ 68b Abs.1 Nr.11 StGB

**20**  
STUTTARTER NACHRICHTEN vom 31.05.2007

**21**  
STUTTARTER ZEITUNG vom 22.05.2007



**Rainer Goderbauer**

Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt Asperg,

Baden-Württemberg

[rainer.goderbauer@sozasperg.justiz.bwl.de](mailto:rainer.goderbauer@sozasperg.justiz.bwl.de)

## Tagungen:

### Konfliktschlichtung in Haft

Veranstalter:

Deutsche AIDS-Hilfe e.V.

**15.-17. Februar 2008**

Ort: Kleve

Anmeldung:

Deutsche AIDS-Hilfe, Berlin

Telefon 030 - 69 00 87-45

### Das moderne Strafrecht in der Mediengesellschaft

Veranstalter:

Institut für Konfliktforschung e.V., Köln

**12. – 13. April 2008**

Ort: Maria Laach

Anmeldung:

Telefon 0 22 03 - 3 36 86

### Schitzen statt Sitzen

Veranstalter:

DBH-Bildungswerk e.V.

**27. Mai 2008**

Ort: Frankfurt a.M.

Anmeldung:

[renate.engels@dbh-online.de](mailto:renate.engels@dbh-online.de)

## Abschiebungshaft in Rendsburg – eine Zwischenbilanz

Martin Hagenmaier

Die Abschiebungshaft in Rendsburg besteht fünf Jahre. Es ist eine kleine Einrichtung mit 42 Einzelhaftsträumen, die durch teilweise Doppelbelegung auf 56 Haftplätze erhöht werden können. Diese Zahl von Plätzen wurde in den vier Jahren nicht gebraucht. Die Belegung schwankte zwischen 9 und 43 Personen. Die Anstaltsleitung lehnt eine Zusammenlegung von Gefangenen gegen ihren Willen ab, so dass de facto nur 42 Plätze zur Verfügung stehen.

Die Abschiebungshafteinrichtung ist Teil der Justizvollzugsanstalt Kiel. Einige Regiearbeiten werden in der JVA erledigt wie Kochen, Waschen oder auch die Schönheitsreparatur der Zellen. Für die Sauberkeit der Verkehrsflächen, Büros und Regieräume werden Strafgefangene als so genannte Kalfaktoren im Freigang in die Abschiebungshafteinrichtung verlegt.

In der Einrichtung arbeiten 10 Vollzugsbedienstete des Landes mit 13 Wachleuten einer Bewachungsfirma zusammen. Das ist bis auf wenige Ausnahmen bei der Bewachung von Baustellen die einzige Privatisierung beim Personal in Schleswig-Holstein. Die Ausbildung des Wachpersonals erfolgte in einem eigens für diesen Zweck erarbeiteten dreimonatigen Theorie- und Praxiskurs. Inzwischen sind allerdings von den Auszubildenden nur noch wenige im Dienst. Beim Personalwechsel erfolgt keine Vorbereitung.

Die Anstalten arbeiten auch mit anderen nichtstaatlichen Anbietern zusammen. In der Abschiebungshafteinrichtung ist das die Sozialberatung durch Mitarbeiter des Rendsburger Migrationsvereins. Die Beratung wird über die EU finanziert und ist sehr frequentiert. ÜbersetzerInnen sind verfügbar und werden vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten bezahlt. Sie

dolmetschen nicht nur in den Sprechstunden des Amtes.

Die ordnungsrechtlichen Bestimmungen<sup>1</sup> der Abschiebungshafteinrichtung – das ist eine ihrer Besonderheiten und in der Auswirkung auf den späteren Betrieb nicht zu unterschätzen – wurden durch das Ministerium der Justiz unter Federführung der Vollzugsabteilung in Zusammenarbeit mit allen dienstlich Tätigen, mit dem Innenministerium und den Nichtregierungsorganisationen geplant. Auch die Seelsorge konnte sich hier beteiligen. Ziel war von Anfang an, für die Einrichtung ein großes Maß an Öffentlichkeit herzustellen. Daher wurden schon vor dem Start am 17. Januar 2003 in den Richtlinien festgelegt, dass ein eigener Anstaltsbeirat<sup>2</sup> tätig werden und der Zugang für alle Hilfsorganisationen sowie für ehrenamtliche MitarbeiterInnen möglichst unkompliziert ermöglicht werden sollte.

Alle Gruppen sind aus der Arbeit der Einrichtung nach vier Jahren nicht wegzudenken. Ein Beirat erzielt politisch und in der Presseöffentlichkeit eine größere Wirkung als einzelne Mitarbeiter oder die Leitung der Einrichtung selbst. Ehrenamtliche MitarbeiterInnen sorgen für Information in ihrem Umkreis. Sie bieten neben dem wöchentlichen Treffen einen Malkursus und Deutschunterricht an. Unter den Ehrenamtlichen findet sich muttersprachliches Französisch, Russisch und Arabisch.

### Vorfälle

Die Einrichtung in Rendsburg ist nicht von Vorfällen verschont geblieben. Zunächst zündete ein Abschiebungshäftling nachts seine Zelle an und verbrannte sich dabei selbst schwer. Der vorhandene Nachtdienst konnte unter Hilfe der anderen Gefangenen das Feuer löschen und den Mann retten.

Bei einem weiteren Vorfall gerieten ausgerechnet beim wöchentlichen Kaffeetrinken mit den ehrenamtlichen MitarbeiterInnen des Arbeitskreises Abschiebungshaft Serben und Albaner in Streit und fingten eine Schlägerei an, die glücklicherweise relativ schnell vom Personal unterbunden werden konnte.

Drei Gefangene entflohen durch ein Zellenfenster, bei dem sie einen Gitterstab durchgesägt hatten, über das Dach der Einrichtung in geradezu artistischer Weise. Sogar die Presse erkannte diese „Leistung“ neidlos an. Die Politik benutzte diesen Vorfall nicht zu der sonst in Deutschland und anderswo üblichen Verschärfung der Bewachung, sondern stellte sich hinter die Bediensteten. Justizminister Döring sagte wörtlich: „Mit mir wird aus dieser Einrichtung kein Hochsicherheitstrakt.“

Andere „Vorkommnisse“ entsprechen der Situation. Der eine und andere Gefangene droht aus Angst vor Abschiebung mit Suizid. Bei Fragen der Traumatisierung kommt es wie auch bei anderen Gesundheitsfragen gelegentlich zu Disputen und auch Gegengutachten zwischen Flüchtlingsorganisationen und der innerhäuslichen ärztlichen Dienststelle. Gelegentlich sind Gefangene und selten auch einmal Personen aus den Flüchtlingsorganisationen der Meinung, die ärztliche Behandlung sei nicht ausreichend oder nicht richtig bzw. ein Gefangener müsste haftunfähig geschrieben werden. Da Haftunfähigkeit sehr restriktiv gehandhabt wird, beschwört eine Haftunfähigkeitsvermutung sofort Gegengutachten der beteiligten Ausländerämter herauf. In einem Fall wurde ein nachweislich jahrelang wegen psychischer Krankheit stationär und ambulant behandelter Mann mit einer massiven Medikation in die Abschiebungshaft gebracht. Es gelang nicht, ihn wieder frei zu bekommen. Ansonsten erregt der Versuch, ohne oder mit wenig Medikamenten auszukommen, bei arabischen Abschiebungshäftlingen den Verdacht, sie soll-

ten gar nicht behandelt werden. Das erwies sich als kulturabhängiges Missverständnis, das ein hier lebender Psychologe aus dem Irak aufklären konnte: „Wenn der Arzt bei der Behandlung keine Medikamente verschreibt, hat er nicht behandelt. Daher geben arabische Ärzte ihren Patienten immer irgendeine Essenz mit nach Hause.“

### Konfliktzonen

Das Essen wird immer wieder bemängelt, besonders die tägliche Kartoffel. Dabei stellt sich jedoch heraus, dass manche Abschiebungshäftlinge den Versuch starten, dieses mit dem Argument der unmenschlichen Behandlung zu verbinden oder verlangen, dass sie anders zu behandeln seien als andere Menschen. „Kartoffeln essen die Tiere!“ ist der Vorwurf einer menschenrechtswidrigen Behandlung. Gemeint ist damit regelmäßig die Situation Abschiebungshaft selbst und auch die unwürdige Lebensweise der Nation, welche die Abschiebungshaft vollzieht.

Wenn sich unerträgliche oder unkontrollierbare Situationen zwischen Personal und Gefangenen oder unter den Gefangenen einzustellen drohen, wird der pragmatische Weg der Verlegung in eine der anderen Justizvollzugsanstalten des Landes gewählt. Aus eigener Anschauung und Betreuung glaube ich sagen zu können, dass das in den gegebenen Fällen bis auf eine Ausnahme auch zur Beruhigung des Betroffenen beigetragen hat.

Die Gefangenen können unbeaufsichtigt telefonieren und in der Einrichtung am Kartentelefon angerufen werden. Letzteres verdanken sie dem Schleswig-Holsteinischen Flüchtlingsrat, der sich bei der Vorarbeit u.a. für eben diesen Punkt stark gemacht hat. Besuch findet fünfmal wöchentlich statt. Eine Beschränkung der Besuchszeit nach Stunden gibt es nur bei Überfüllung des Besuchsraumes. Das war noch nicht der Fall.

In der Regel läuft die Abschiebungshaft ohne größere Probleme ab. Die zusätzlich zur externen Sozialberatung von der Anstalt eingerichtete interne soziale Betreuung trägt durch viele Gespräche nach der Aufnahme dazu ebenso bei wie die Aktivitäten der Anstaltsseelsorge und auch die Beratung durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten.

### Abschiebungshäftlinge und ihre Fragen

Die Abschiebungshäftlinge haben sehr viel Zeit, sich mit der Situation in der Haft auseinanderzusetzen. In den seelsorgerlichen Gruppen- und Einzelgesprächen wiederholen sich die Themen und Problemschilderungen:

1. Die Essensausgabe führt manchmal zu Problemen, die zunächst niemand versteht. Gefangene aus Arabien beschwerten sich, dass man ihnen beim „Essenfassen“ zuschaut. Man fühle sich dann gedemütigt wie ein Bettler.
2. Die „Sicherheitsleistung“ (§§ 66 I, 67 I Nr. 1–3, 67 III Aufenthaltsgesetz) für die durch Abschiebungshaft und Abschiebung entstehenden Kosten hat zur Folge, dass bei der Verhaftung mitgeführtes Geld eingezogen wird. Damit gehen bisweilen jahrelang durch Arbeit verdiente Ersparnisse verloren, selten auch mal Geld in einer nicht erklärbaren Höhe. Die Betroffenen erfahren empört, dass sie am Ende für die Haft auch noch bezahlen müssen.
3. Die umständliche Zuständigkeitsprüfung der Staaten nach den Verträgen von Schengen und Dublin (I und II) führen zu unangemessen langen Aufenthalten in der Abschiebungshaft.
4. Einige der Abschiebungshäftlinge haben schon in vielen Staaten Europas mit der Abschiebungshaft Bekanntschaft gemacht. Die meisten Abschiebungshäftlinge erzählen von häufigeren Grenzübertritten zum Besuch von Verwandten oder

Bekanntem. Viele überschreiten die Grenze jedoch auch deshalb, weil sie von einem anderen europäischen Land zur Ausreise aufgefordert worden sind.

5. Die schwierigsten Fragen ergeben sich nach langen – unterbrochenen oder geduldeten – Aufenthalten.<sup>3</sup> In diesen Fällen werden häufiger die Familien durch Abschiebungshaft für den Familienvater getrennt, wodurch für alle anderen Familienmitglieder eine erhebliche Traumatisierung droht. Manche Gefangenen sind illegal nach Deutschland zurückgekehrt, weil sie Sehnsucht nach Frau und Kindern hatten. Obwohl das Zuwanderungsgesetz hier mehr Möglichkeiten geschaffen hat, etwa durch Ausweisungsschutz für Familienväter, betrifft die Abschiebungshaft mit folgender Abschiebung häufiger Väter von Kindern, die ganz normale deutsche Staatsbürger sind.

Bei den meisten Personen, die in Abschiebungshaft kommen, entsteht das Bild eines komplexen – in vielen Fällen irregulären – Migrationsgeschehens. Europa tut sich mit der „Verwaltung“ dieses Geschehens trotz der Übereinkünfte von Schengen und Dublin sehr schwer. Viel Zeit wird mit der Prüfung von Zuständigkeiten verbracht, womit die eigentlichen Probleme des Aufenthaltsstatus nicht gelöst werden.

### Das „Ergebnis“ der Abschiebungshaft in Zahlen

Abschiebungshaft ist Zivilhaft und wird nach dem § 62 Aufenthaltsgesetz verhängt. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer liegt in Rendsburg etwas unter 30 Tagen. Dabei streuten die Aufenthalte zwischen 1 und 216 Tagen. Die Einweisung erfolgt durch die Bundespolizei und die Ausländerämter. Die Bundespolizei bringt mehr Menschen aufgrund illegaler Einreise in Abschiebungshaft als die Ausländerämter. Die Abschiebungen sind nahezu zur Hälfte europäische Weiterreise und weit unter

vierzig Prozent Abschiebungen in das Herkunftsland. Die Anteile haben sich seit dem Betriebsbeginn in Rendsburg weiter zugunsten der Verwaltung irregulärer Migration innerhalb Europas verschoben. (s. Tabelle) Die Zahl der Entlassungen aus der Abschiebungshaft unterlag in den vier Jahren des Bestehens der Abschiebungshaft in Rendsburg wenig Schwankungen. Sie lag zwischen acht und zehn Prozent. Diese Quote wurde im Übrigen auch in den neunziger Jahren in der Abschiebungshaft in der JVA Kiel erreicht.<sup>4</sup> Schleswig-Holstein liegt damit am unteren Ende von Entlassungen in die Freiheit. Dieses Faktum interpretieren wir positiv. Es gibt weniger fehlerhafte Beschlüsse zur Abschiebungshaft als in anderen Ländern. Die Anteile erreichen in Baden-Württemberg rund zwanzig und in Berlin bis zu fünfzig Prozent. Verschubungen nennt man im Justizvollzug den Transport in eine andere Anstalt. Dabei ging es in einigen Fällen in eine andere Abschiebungshaft, in anderen in den Strafvollzug.

Die Arbeit in der Abschiebungshaft erfordert interkulturelle, interreligiöse sowie allgemeine psychologische und seelsorgerliche Kompetenz. Bei dieser Haftform sind persönliche und psychische Beeinträchtigungen der Inhaftierten naheliegend, weil der ‚richtige Haftgrund‘ fehlt. Gefängnis wird immer als „Bestrafung“ erlebt. Wer in der Abschiebungshaft arbeitet, wird häufig auf die provozierende Sinnlosigkeit der Haft angesprochen und muss in der

Lage sein, sich dem auszusetzen. Es ist bisher nicht gelungen, Mitglieder anderer Religionen für die Mitarbeit in der Abschiebungshaft zu gewinnen, obwohl das eine Erweiterung der Kompetenz für beide Seiten ergäbe. Das kann mit einer gewissen Form eigener Betroffenheit im Migrationshintergrund erklärt werden.

Die Erfahrungen in der Abschiebungshaft sind besonders für die beteiligten MitarbeiterInnen auch folgende: Man lernt hier kulturelle und religiöse Lebensmodelle kennen, die original erworben und nicht angelesen sind. So konnten wir uns immer wieder die religiös – kulturelle Dimension des Ramadan aus der Sicht der Volksfrömmigkeit erklären lassen. Die Erfahrung von Lebensmodellen in der Migration, die Gründe für die Migrationsentschlüsse und die Erfahrungen über das Scheitern gehören zum Schatz der religiösen und kulturellen Überlieferungen der Menschheit und werden hier täglich weitergeschrieben bzw. weitererzählt.

**Fazit**

Von einer gelungenen Form der Abschiebungshaft zu sprechen – das wäre in Rendsburg möglich. Die gesetzten Ziele der möglichst großen Öffentlichkeit, des behutsamen politischen Umgangs mit dem Problem Abschiebungshaft, der Beratung durch unabhängige Personen und der menschenwürdigen Behandlung sind weitgehend in die Praxis umgesetzt worden. Kritischer

Umgang mit dem Thema bis in die oberen Verantwortungsebenen hinein wirkte hier sehr positiv. Das Problem ist ein anderes: Der Entzug der Freiheit ist die äußerste Maßnahme im Umgang mit Menschen, die Gesetze übertreten. Dass er in so vielen Fällen auch bei irregulären Zu- oder Abreisen für notwendig gehalten wird, bestürzt nicht nur Leute in Flüchtlingsräten, sondern alle Beteiligten immer wieder. Besonders erklärungsbedürftig ist in diesem Zusammenhang, dass Europa gerade hier als ausufernde und teilweise auch verwahrloste Bürokratie in Erscheinung tritt. Warum muss jemand mit einer gültigen Asylkarte aus Schweden oder Norwegen in eine europäische Abschiebungshaft? Die Lösung gerade dieser Fragen liegt außerhalb der Zuständigkeit der Länder, die Abschiebungshaft durchführen müssen, so lange Gerichte diese verhängen.

- 1** Die Richtlinien für den Betrieb der Abschiebungshafteinrichtung und die Hausordnung sind auf der homepage des Landes Schleswig-Holstein – Justiz – zu finden.
- 2** Berichte des Beirats sind ebenfalls auf der homepage des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.
- 3** Die Innenminister der Länder haben dazu im November 2006 Beschlüsse zum Umgang mit langjährig Geduldeten gefasst, die wahrscheinlich die Mehrzahl der Betroffenen nicht helfen können.
- 4** Hagenmaier, Martin, Abschiebung und (k)ein Ende ?, TBT Verlag Sierksdorf Sonderausgabe 2002, 54.

**Tabelle 2:** Abgeschlossene Abschiebungshaft vom 1.1.06 – 31.12.06

	Herkunftsland	Drittland	Entlassung	Anderes	Summe
Anzahl	96	145	32	23	296
Prozent	32,4	49	10,8	7,8	100
Duchschnittl. Dauer (Tage)	27,9	32,6	31,4	---	28,7
Höchste Dauer	193	83	182		
Kürzeste Dauer	1	1	2		
Antrag Bundespolizei					<b>173 (58,5%)</b>



**Martin Hagenmaier**  
 ev. Pastor an der Justizvollzugsanstalt Kiel und an der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg.  
 Martin.Hagenmaier@JVAKI.LANDSH.de

## Gesetzgeberische Flickschusterei und Vollzugsprobleme bei der Sicherungsverwahrung

Arthur Kreuzer, Tillmann Bartsch

Die Maßregel der Sicherungsverwahrung ist – entstehungsgeschichtlich<sup>1</sup> – ein rechtsstaatlich geläutertes Relikt aus dem sozialdarwinistischen Ideengut der Schule von Liszt und des Schweizer Stooß um 1900. Ihr Ziel war, die Gesellschaft vor gefährlichen Gewohnheits- und Hangtättern zu schützen. Erstmals wurde sie im nationalsozialistischen Gewohnheitsverbrechergesetz 1934 umgesetzt. Bei „gefährlichen Gewohnheitsverbrechern“, die drei schwere Taten begangen hatten, konnte sie zeitlich unbegrenzt angeordnet werden. Das erste Strafrechtsreformgesetz von 1969 hielt daran grundsätzlich fest. Die Reform des Allgemeinen Teils des StGB 1975 begrenzte eine erstmalige Unterbringung auf zehn Jahre für Hangtäter mit drei Verurteilungen wegen schwerer Delikte. Jedoch mussten konkret der Hang geprüft und die ungünstige Prognose laufend überprüft werden. Das unterschied diese „Three strikes and you are out“-Regel von der in den meisten US-Strafrechtsordnungen. Nach der Strafe drohten bei erstmaliger Anordnung zehn weitere Jahre Sicherungshaft. Das Instrument schrumpfte in der Praxis zur Bedeutungslosigkeit. Unter dem Eindruck anhaltender Kritik an der Zweispurigkeit von Strafen und Maßregeln und namentlich an diesem schuldunabhängigen Sicherungsinstrument dachte man sogar an seine Abschaffung. Tatsächlich gingen ja auch die für Sicherungsverwahrung wichtigsten Delikte – Sexual- bzw. sexuell motivierte Gewaltstraftaten – in den letzten drei Jahrzehnten zurück.

In den neunziger Jahren begann jedoch eine Strafverhärtungspolitik.<sup>2</sup> Einzelne spektakuläre Verbrechen wurden in Massenmedien und Politik skandalisiert. „Wegschließen, und zwar für immer“ lautete nun das Credo nicht nur des damaligen Bundeskanzlers. Seit 1998 schienen rechtsstaatliche Scham-

grenzen zu fallen. Ausweitungen der Sicherungsverwahrung folgten Schlag auf Schlag: Mit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ setzte drastisch ein nicht enden wollender umgekehrter Trend ein, die Sicherungsverwahrung gegenständlich, zeitlich und prozedural zu entgrenzen. Das geschah ohne kriminologische Reflexion, ohne tatsächlich wachsende Gefährdungslage bei entsprechender Kriminalität und teilweise ohne parlamentarisch angemessene Debatte. 1998 wurde die zehn-Jahres-Begrenzung bei erstmaliger Anordnung mit rückwirkender Kraft wieder aufgehoben. Es werden nicht mehr drei Verurteilungen verlangt, sondern zwei Verbrechen oder Straftaten aus einem Katalog, der überwiegend Gewalt- und Sexualstraftaten enthält (§66 III StGB). 2002 wurde mit § 66 a StGB die vorbehaltene Sicherungsverwahrung eingeführt: Das Tatgericht ordnet neben der Strafe den Vorbehalt an, wenn die nach § 66 III i. V. m. § 66 I Nr. 3 StGB geforderte Gefährlichkeitsprognose nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar ist und prüft vor Ablauf der Strafzeit, ob sich die Sicherungsverwahrung tatsächlich anzuschließen hat. Für die Bundesjustizministerin war – jedenfalls damals – das verfassungsrechtlich im Blick auf Verhältnismäßigkeitsgebot, Rückwirkungs- und Doppelbestrafungsverbot äußerstenfalls Verantwortbare ausgeschöpft. Dennoch gingen einige Bundesländer weiter und erließen Gesetze zur nachträglichen Sicherungsverwahrung. 2004 verwarf das Bundesverfassungsgericht solche Länderkompetenz und die darauf gestützten Landesgesetze. Es hielt aber die rückwirkende Aufhebung zeitlicher Begrenzung der Sicherungsverwahrung für verfassungsgemäß; die verfassungsrechtlichen Schutzgarantien des Doppelbestrafungs- und Rückwirkungsverbots gälten nicht, weil die

Maßregel ein aliud gegenüber der Strafe sei. Es setzte dem Bund eine Frist für eine Neuregelung.<sup>3</sup> Am 29. Juli 2004 trat das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung in Kraft. Der schwer lesbare und defizitär ausgestaltete § 66 b StGB erlaubt, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 66 StGB nachträglich, vor Ablauf der Strafzeit die zeitlich unbegrenzte Sicherungsverwahrung durch das Tatgericht anzuordnen. Vorausgesetzt werden bei bestimmten Taten neue Erkenntnisse nach der Verurteilung, die bei einer Gesamtwürdigung auf eine erhebliche Gefährlichkeit deuten und gutachtlich belegt sind. Nach Absatz 2 des § 66 b gilt das sogar für Ersttäter mit zumindest einer Anlasstat des Katalogs und mindestens fünfjähriger Freiheitsstrafe. Für Heranwachsende (18–20-jährige Täter), die nach allgemeinem Recht verurteilt werden, darf ebenfalls vorbehaltene oder nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet werden (§106 Abs. 3–6 JGG). Jüngst wurde ein Entwurf im Parlament eingebracht, das rechtsstaatlich nahezu entgrenzte Instrument der nachträglichen Sicherungsverwahrung auf Jugendliche bei schweren Taten mit einer Mindeststrafe von sieben Jahren auszuweiten. Zu allem Überdross wurde Sicherungsverwahrung neben lebenslanger Freiheitsstrafe ermöglicht, obwohl dies in keinem denkbaren Fall zum Tragen kommen und mehr Sicherheit bieten kann (populistische Schein-Sicherheit oder gesetzgeberische Schlamperei?).

Es gab keinen rechtsstaatlichen Aufschrei im Parlament. Keine Prüfung der weitgehenden Wirkungslosigkeit und verheerenden finanziellen und sozialen Folgen für Langstrafgefangene, Vollstreckungs- und Vollzugsbedienstete. Keine Bedenken wegen von Fachleuten befürchteter Rügen durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (mögliche Verletzung des Art. 5 EMRK).<sup>4</sup> Keine Gesprächsbereitschaft in der Großen Koalition, das Instrument wegen seiner offenkundigen Mängel aufzugeben zugunsten einer sinnvol-

leren, treffsichereren, sparsameren, rechtsstaatlich eher hinnehmbaren, einheitlichen anfänglichen vorbehaltenen Sicherungsverwahrung für wenige Wiederholungstäter schwerer oder Einmaltäter schwerster Taten mit Persönlichkeitsstörungen und wahrscheinlich ungünstiger Prognose im Zeitpunkt der Verurteilung. Ein so begrenztes, zugleich geringfügig erweitertes Instrument würde an die Stelle aller Formen anfänglicher, vorbehaltenen und nachträglicher Sicherungsverwahrung treten. Es erfasste einen überschaubaren Kreis von vielleicht 1000 Strafgefangenen, von denen vielleicht die Hälfte tatsächlich später verwahrt würde. Es garantierte eine konkrete Begutachtung im Erkenntnisverfahren ohne bloße Einordnung nach abstrakten Kriterien wie in § 66 b, ferner eine Begutachtung vor Ablauf der Strafzeit zur endgültigen Entscheidung über die Anordnung anschließender Unterbringung. Es gewährte rechtsstaatlich gebotene Verhaltenssicherheit und Berechenbarkeit im Zeitpunkt der Verurteilung für die Betroffenen. Es böte zudem tatsächlich mehr Sicherheit, weil auch einige Täter erfasst würden, die derzeit mangels wirklich neuer Tatsachen nicht von der nachträglichen Sicherungsverwahrung erfasst werden. Die meisten bisherigen Anträge nach § 66b StGB scheitern nämlich daran, dass keine wirklich neuen Erkenntnisse vorliegen. Der Gutachter Leygraf hatte es den Parlamentariern 2004 vorausgesagt: "Dass im Erkenntnisverfahren überhaupt nichts sichtbar ist und sich alles im Vollzug herausstellt, halte ich für unreal."<sup>5</sup> Da schon jetzt immer vor Antritt einer Sicherungsverwahrung – gleich welcher Art – bei Ablauf der Strafzeit eine fortbestehende Gefährlichkeit (nochmals) geprüft werden muss und da es keine Möglichkeit des Vorwegvollzugs der Verwahrung wie bei der Unterbringung nach §§ 63, 67 StGB gibt, entbehrt eine Unterscheidung unterschiedlicher Arten der Sicherungsverwahrung im Blick auf die Rechtsfolgen eines vernünftigen Grundes.

Die gegenwärtigen Regelungen werden nur selten tatsächlich zu nachträglicher Sicherungsverwahrung führen, aber den Freiheitsstrafvollzug für „Langstrafer“ nachhaltig negativ beeinflussen: Etwa 6000 Gefangene erfüllen kriminalstatistisch bereits die abstrakten Merkmale allein schon des § 66b StGB. Ihre Akten erhalten das stigmatisierend wirkende Kürzel „fVnSV“ (formelle Voraussetzungen nachträglicher Sicherungsverwahrung gegeben). Sie alle müssen pedantisch nach den einheitlichen Verwaltungsvorschriften von den Vollstreckungs- und Vollzugsbehörden registriert, beobachtet und eventuell gemeldet werden; jegliche für spätere Entscheidungen relevanten Vorfälle sind gerichtsverwertbar aktenmäßig festzuhalten. Lockerungen dürften ihnen von vornherein vorenthalten werden. Dadurch wird ihre Chance geschmälert, einen verantwortlichen Umgang in Freiheit zu zeigen. Dies um so mehr, als ihnen die sonst oft angezeigte Verlegung in die Sozialtherapie mit Rücksicht auf mögliche spätere Verwahrung weitgehend vorenthalten wird. Vollzugsbedienstete werden bürokratisch zusätzlich belastet und im Umgang mit diesen Tausenden verunsichert. Subkulturell kann die Statusunsicherheit dieser Gefangenen zu ihren Lasten ausgenutzt werden. Scheinanpassung, Resignation oder Rebellion können mögliche Verarbeitungsstrategien werden.

Die Auswirkungen der beschriebenen gesetzgeberischen Flickschusterei auf den Vollzug der Sicherungsverwahrung sowie dessen Handhabung und Probleme werden derzeit in einem Forschungsprojekt der Verfasser überprüft. Die Datenerhebung erfolgte mittels schriftlicher Befragungen sämtlicher Landesjustizverwaltungen und Leitungen zuständiger Justizvollzugsanstalten sowie in insgesamt 68 Interviews mit Anstaltsleitungen, -psychologen, -seelsorgern, -bediensteten und Verwahrten. Die Feldphase des Projekts ist inzwischen beendet, die Auswertung weitgehend abgeschlossen. Erste Er-

gebnisse werden nachfolgend vorgestellt.

Bereits bekannt sind die durch das Absenken der formellen Voraussetzungen für eine Sicherungsverwahrung sowie den Wegfall der zehnjährigen Begrenzung hervorgerufenen quantitativen Auswirkungen. Innerhalb von nur acht Jahren hat sich die Anzahl der Sicherungsverwahrten in Deutschland verdoppelt (31.03.1999: 206<sup>6</sup>, 31.03.2007: 415<sup>7</sup> Sicherungsverwahrte). Folgt man den Einschätzungen der interviewten Vollzugspraktiker, ist das Ende der Fahnenstange damit bei weitem noch nicht erreicht. In vielen Anstalten wird allein auf der Basis bereits jetzt inhaftierter Strafgefangener, bei denen die anschließende Sicherungsverwahrung angeordnet ist, mit einer nochmaligen Verdoppelung der Sicherungsverwahrtenzahlen innerhalb der nächsten zehn Jahre gerechnet.<sup>8</sup> Schon bald werden sich die Landesjustizverwaltungen angesichts vielerorts bereits erreichter Kapazitätsgrenzen in den zuständigen Einrichtungen mit der Frage auseinandersetzen müssen, wo die hinzukommenden Sicherungsverwahrten untergebracht werden können.

Die durch die Einführung des § 66 III StGB geschaffenen erleichterten Anordnungsmöglichkeiten stellen den Vollzug überdies vor das Problem, dass künftig vermehrt Jüngere, knapp oder gerade Dreißigjährige, in den Vollzug der Sicherungsverwahrung kommen werden. Diese von einem Anstaltsbediensteten als „zweite Generation der Sicherungsverwahrten“ bezeichnete Gefangenengruppe, die auf dem Höhepunkt ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit mit der Aussicht auf eine potentiell bis zum Tod dauernde Gefangenschaft eingesperrt wird, könnte, so die Befürchtung vieler Vollzugspraktiker, den Vollzug vor erhebliche Sicherheitsprobleme stellen.

Dieser Sicherungsverwahrtennachwuchs trifft im Vollzug auf die so genannte „erste Generation“, oftmals ältere, schon lange in der Sicherungsver-

wahrung beheimatete Straftäter, denen die Aussicht auf eine Entlassung nach zehn Jahren rückwirkend genommen wurde. Viele von ihnen berichteten in den Interviews, dass sie sich kaum noch Hoffnung auf ein Leben in Freiheit machten. Die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus sei, was auch von Anstaltsverantwortlichen bestätigt wird, entgegen der verfassungsgerichtlichen Vorgabe<sup>9</sup> nicht Ausnahme, sondern Regel. „Ohne dass ich nochmals etwas ausgefressen habe, haben Gesetzgeber und Verfassungsgericht mir das Licht am Ende des Tunnels einfach so ausgeknipst“, beschrieb ein Verwahrter seine Gefühle. Die Folgen der entstandenen Perspektivlosigkeit, die in mehreren Anstalten von Bediensteten und Verwahrten übereinstimmend geschildert wurden, sind ein vergiftetes, von Neid und Missgunst geprägtes Klima auf den Abteilungen sowie eine steigende Anzahl Sicherungsverwahrter, die sich vollständig in ihre Hafträume – wo erlaubt, vor ihre „PlayStation“ – zurückziehen.

Die Frage, wie man mit der zunehmenden Zahl älterer Sicherungsverwahrter, auf deren Bedürfnisse die Anstalten nicht eingerichtet sind (Stichwort: Altenpflege), umgeht, wurde in mehreren Interviews thematisiert. Eine Antwort hierauf könnte sich aus der Einschätzung mehrerer erfahrener Vollzugspraktiker, der überwiegende Teil der älteren Sicherungsverwahrten stelle eine im Vollzug leicht zu führende, angepasste, insgesamt unproblematische Gruppe dar, ergeben. Diese müsse nicht in „hochgradig gesicherten Einrichtungen a la Alcatraz“ untergebracht werden. Die daraus folgende Anregung, diese Menschen in altersgerechte, mehr Freiraum gewährende Einrichtungen zu verlegen, bedarf auch angesichts der beschriebenen Kapazitätsprobleme in den zuständigen Justizvollzugsanstalten der Diskussion.

Nicht zu übersehen ist jedoch, dass die den Gesetzesänderungen nachfolgenden Urteile des Bundesverfassungs-

gerichts vom Februar 2004 Bewegung in den Vollzug der Sicherungsverwahrung gebracht haben. Gestützt auf die Aussagen des Verfassungsgerichts zum Abstandsgebot und zur Resozialisierungsausrichtung des Vollzugs<sup>10</sup> der Sicherungsverwahrung haben zehn von insgesamt vierzehn zuständigen Einrichtungen für Sicherungsverwahrte begonnen, (neue) Konzepte für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zu entwickeln.

Entsprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, dass auch im Rahmen der Sicherungsverwahrung „auf eine Resozialisierung der Unterbrachten hinzuwirken“ und diesen „eine reelle Chance auf Wiedergewinnung ihrer Freiheit“<sup>11</sup> einzuräumen sei, liegt ein Schwerpunkt dieser Entwürfe zumeist auf einer Verbesserung des therapeutischen Angebots für Sicherungsverwahrte. Weit fortgeschritten sind in diesem Bereich u.a. die Bemühungen der JVA Werl, die begrenzten Behandlungsressourcen konsequent auf therapiewillige und -geeignete Sicherungsverwahrte zu konzentrieren,<sup>12</sup> sowie die von den Leitungen mehrerer Justizvollzugsanstalten in Hessen beschlossene Vernetzung der dortigen Therapieangebote.

In mehreren Interviews mit Anstaltsleitungen und -psychologen kam jedoch auch Skepsis gegenüber dem im Urteil des Verfassungsgerichts anklingenden Resozialisierungs- und Behandlungsoptimismus zum Ausdruck. Die hohen Ansprüche des Verfassungsgerichts seien in der Praxis kaum umzusetzen. Gründe hierfür seien mangelnde Unterstützung seitens der Justizministerien, insbesondere unzureichende personelle Ausstattung der Fachdienste, und die Therapiemüdigkeit vornehmlich älterer Sicherungsverwahrter, die nach zahlreichen gescheiterten Therapien kaum noch motiviert werden könnten.

Des Weiteren bestehen in vielen Bundesländern Schwierigkeiten, Sicherungsverwahrte in eine sozialtherapeu-

tische Anstalt zu verlegen. In den schriftlichen Erhebungen gab die Hälfte der befragten Anstaltsleitungen an, dass in solchen Einrichtungen nicht genügend Plätze für Sicherungsverwahrte vorgehalten würden.<sup>13</sup> In vier Fällen wurde die hinreichende Bereitschaft der sozialtherapeutischen Anstalten zur Aufnahme Sicherungsverwahrter bezweifelt. Darüber hinaus wiesen Anstaltspsychologen mehrfach auf die Schwierigkeiten hin, die für Sicherungsverwahrte durch das Zusammensein mit Strafgefangenen in sozialtherapeutischen Anstalten entstünden: Schnellere Therapiefortschritte und weitaus zügigere Lockerungsgewährung bei Strafgefangenen führten bei vielen Sicherungsverwahrten zu Frustration und nachfolgend zu einem Therapieabbruch. Eine Lösung dieses Problems könnte in eigenen sozialtherapeutischen Abteilungen für Sicherungsverwahrte liegen, in denen sie unter ihresgleichen behandelt würden; solche Überlegungen werden in NRW bereits angestellt.

Einen weiteren Schwerpunkt legen die Justizvollzugsanstalten im Rahmen ihrer Konzeptualisierungen auf die Ausgestaltung des vom Bundesverfassungsgericht aus Art.1 Abs.1 GG abgeleiteten Abstandsgebots. Auch dabei sehen sie sich mit Problemen konfrontiert:

Zum einen kommen die Landesjustizverwaltungen dem verfassungsgerichtlichen Auftrag, dafür Sorge zu tragen, dass „Möglichkeiten der Besserstellung im Vollzug der Sicherungsverwahrung soweit ausgeschöpft werden, wie sich dies mit den Belangen der Justizvollzugsanstalten verträgt“<sup>14</sup>, zum Teil nur sehr zurückhaltend nach. „Maßnahmen, die mit einem erhöhten finanziellen Aufwand verbunden sind, können derzeit bedauerlicherweise nicht verwirklicht werden“, heißt es beispielsweise in dem Antwortschreiben, das ein Anstaltsleiter eines südlich gelegenen Bundeslandes auf seine Bitte um Zustimmung zu der vorgelegten Konzeption erhielt. Zum anderen ist

der Rahmen, in dem eine Besserstellung Sicherungsverwahrter gegenüber Strafgefangenen ermöglicht werden kann, durch die Gegebenheiten in den Einrichtungen für Sicherungsverwahrte von vornherein begrenzt. Hohe Sicherheitsansprüche, beengte Räumlichkeiten, bereits bis an die Grenzen des für die Anstalten noch Vertretbaren gehende Ausstattung Strafgefangener<sup>15</sup> und eine in vielen Einrichtungen nicht konsequent durchführbare Trennung der beiden Gefangenengruppen sind Faktoren, die eine Gewährung von Privilegien für Sicherungsverwahrte erschweren. Es verwundert daher nicht, dass die Anstaltsverantwortlichen gezwungen sind, das Abstandsgebot überwiegend eng und rein formal ausulegen: Fernseher mit größerer Bildschirmdiagonale, zwanzig statt zehn CDs und eine vermehrte Anzahl von Besuchsstunden und Paketen werden zugestanden. Deutliche, an den individuellen Bedürfnissen orientierte, als Besserstellung von den Sicherungsverwahrten anerkannte Unterschiede zum Strafvollzug zeigen sich nur dort, wo, wie etwa in der JVA Werl, großzügige Räumlichkeiten zur Verfügung stehen und die Trennung zumindest während der Freistunde und der Freizeit konsequent vollzogen werden kann.

1

Näher: Schewe, J., Die Geschichte der Sicherungsverwahrung. Hamburg 1999.

2

Dazu Kreuzer, 30 Jahre Strafvollzugsgesetz – Wie steht es um den Strafvollzug? ZfStrVo 2006, 136 ff.

3

BVerfG NJW 2004, 739 ff. Kritisch dazu z. B. Böttcher, Aktuelle Entwicklungen im Maßregelvollzug und bei der Sicherungsverwahrung, NStZ 2005, 417 ff.; Kinzig, An den Grenzen des Strafrechts – Die Sicherungsverwahrung nach den Urteilen des BVerfG, NJW 2004, 911 ff.; Kreuzer, Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Rote Karte für gefährliche Gefangene oder für den rechtsstaatlichen Vertrauensschutz? in: psychosozial 29. Jahrg., Nr. 104 Heft II S. 11 ff, erneut: ZIS 2006, 145 ff.; Ullenbruch, Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein legislativer „Spuk“ im judikativen Fegefeuer? NStZ 2007, 62 ff.

4

Bedenken äußern z. B. Kinzig und Renzikowski, in: Deutscher Bundestag, 15. Wahlperiode, Rechtsausschuss, Prot. d. 47. Sitzung v. 05. 05. 2005, S. 13 ff, 43 ff, 18 ff, 40 ff.

5

Leygraf, in: Deutscher Bundestag, o. Fn. 3, S. 15 ff, 41 ff; dort auch andere kritische Stimmen; Nachweis der BGH-Rechtsprechung zu „neuen Tatsachen“: Ullenbruch, o. Fn. 2 S. 64 ff.

6

Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Demographische und

kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.03. – Fachserie 10 Reihe 4.1. – 2006, abrufbar unter (28.08.2007): <https://www.ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1019598>

7

Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten am 31. März 2007, abrufbar unter (28.08.2007): <https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?CSPCHD=00010001000143od0kos000113282894...> - 43k -

8

Siehe hierzu die Berechnung von Skirl (Leiter der nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalt Werl), ZfStrVo 2005, 323 ff. (323).

9

Die Fortsetzung der Vollstreckung über zehn Jahre hinaus soll laut dem Urteil des BVerfG vom 05.02.2004 (NJW 2004, 739 ff, 739) nur „ausnahmsweise“ gestattet sein.

10

Die Aussagen sind jeweils enthalten in dem Urteil des BVerfG vom 05.02.2004 NJW 2004, 739 ff.

11

BVerfG NJW 2004, 739 ff. (740).

12

Zur geringen Anzahl von Plätzen für Sicherungsverwahrte in soziotherapeutischen Anstalten auch Bender, Die nachträgliche Sicherungsverwahrung, 2007, 75.

14

BVerfG NJW 2004, 739 ff. (739).

15

Hierzu bereits der Leiter der JVA Freiburg Rösch, ZfStrVo 2004, 131 ff. (133).



**Prof. em. Dr. jur. Arthur Kreuzer**

Direktor des Instituts für Kriminologie an der JLU Gießen e.V. und in Forschung und Lehre tätig  
[arthur.kreuzer@recht.uni-giessen.de](mailto:arthur.kreuzer@recht.uni-giessen.de)



**Wiss. Mitarb. Ref. iur. Tillmann Bartsch**

wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dekanat des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität in Gießen  
[TillmanBartsch@web.de](mailto:TillmanBartsch@web.de)

## Die elektronische Fussfessel in Hessen

**Eine positive Betrachtung über Haftvermeidung mit Hilfe zur Selbsthilfe**

**Torsten Kunze**

Verfolgt man die öffentliche und fachliche Diskussion, so muss man den Eindruck gewinnen, dass über kein anderes Projekt in der hessischen Justiz so viele unzutreffende Vorstellungen existieren wie bei dem Einsatz der Elektronischen Fußfessel. Das Spektrum der Auffassungen reicht von der Annahme, es handele sich um ein Instrument eines totalen Überwachungsstaates bis hin zur Kritik, die Fußfessel ermögliche eine nicht ausreichend strafenden Verbüßung von Freiheitsstrafe bei Bier und Chips vor dem Fernseher. Assoziationen von der mittelalterlichen Eisenkugel am Bein existieren ebenso wie die Befürchtung, Haftvermeidung könne per se nur etwas sein, was die Sicherheit der Bevölkerung nachhaltig gefährde.

Auch im Beitrag von Bergmann<sup>1</sup> wird nicht klar, ob der Autor die Fußfessel nun als ineffizient betrachten möchte, da sie eine lückenlose Überwachung gar nicht zulasse<sup>2</sup>, oder als ein System, bei der der Einzelne „ins Zentrum der Überwachungsgerate“ und aufgrund „rigider Wochenpläne“ in einen „psychischen Knast“<sup>3</sup> gesperrt werde, der letztlich viel schlimmer sei als der Alltag in einer Vollzugsanstalt. Unklar bleibt darüber hinaus, was die Fußfessel denn nun sei: Straftechnik, Weckdienst, Therapie, Training, Konditionierung, Haftvermeidungsprojekt - um nur einen kleinen Teil der Bezeichnungen zu nennen, die der Autor in seinem Beitrag verwendet. Von den geführten Interviews, die einen Einblick in die tatsächliche Praxis hätten verschaffen können, bleibt kaum mehr als die Erkenntnis, dass jedenfalls „Graf Lambsdorff damals keine Bewährungshelfer gebraucht habe“<sup>4</sup>. – Ein in Bezug auf die Fußfessel wenig aussagekräftiges Ergebnis.

## Die Fußfessel in der Wirklichkeit

Es soll an dieser Stelle versucht werden, ein wenig Licht in das Dunkel zu bringen. Hessen setzt als einziges Bundesland die Elektronische Fußfessel seit Mai 2000 ein. Nach einem Modellversuch im Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main wurde der Einsatz bis zum Jahr 2007 schrittweise auf alle neun hessischen Landgerichtsbezirke ausgedehnt. Sie kann auf Grundlage des geltenden Rechts Anwendung zur Haftvermeidung finden als Weisung (§ 56c Abs. 2 StGB) im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung oder einer Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung (Hauptanwendungsgebiet, ca. 75 % der Fälle) oder als Maßnahme bei der Aussetzung des Vollzug eines Haftbefehls nach § 116 StPO (ca. 25 % der Fälle). Die Einwilligung des Verurteilten ist dabei zwingende Voraussetzung. Darüber hinaus ist eine Anwendung denkbar bei Weisungen im Rahmen von Gnade oder Führungsaufsicht, ohne dass dem bislang eine nennenswerte praktische Relevanz zukommt. Durch den rechtlichen Charakter als Weisung wird bereits klar, was die Fußfessel nicht ist, nämlich Strafe, „Straftechnik“ oder Sanktion. Die Weisung dient gemäß gesetzlicher Vorgabe dazu, die Lebensführung des Verurteilten spezialpräventiv zu beeinflussen. Das heißt es geht um Hilfe zur Resozialisierung. Eine andere Zielsetzung bei der Weisung ist unzulässig<sup>5</sup>. Argumentationen, die den Einsatz der Fußfessel in Bezug setzen zu einer vermeintlich „härteren Gangart“ in der Kriminal- oder Justizpolitik, sollte dadurch von vornherein der Boden entzogen sein.

Inhaltlich geht es beim Einsatz der Fußfessel in den Bewährungsfällen darum, eine bestehende schlechte Sozialprognose so weit zu verbessern, dass eine Aussetzung zur Bewährung überhaupt erst möglich oder ein anstehender Bewährungswiderruf doch noch vermieden wird. Anwendungsvoraussetzung ist daher, dass die Be-

troffenen ohne die besonderen Möglichkeiten, die die Fußfessel bietet, in Haft gekommen wären oder aus einer solchen nicht vorzeitig hätten entlassen werden können. In persönlicher Hinsicht sind die Probanden besonders geeignet, deren Straffälligkeit in einem engen Zusammenhang steht mit Unzuverlässigkeit, das heißt Probanden, die bislang über wenig Selbstdisziplin und Motivation verfügten und zu einer geordneten Lebensführung deshalb nicht in der Lage waren. Mit den bisherigen Instrumenten der Bewährungshilfe war dieser Personenkreis nur schwer zu erreichen. Vielfach sind die Biographien der Probanden von zahlreichen Brüchen gekennzeichnet, die von der grundsätzlichen Problematik geprägt sind, eine begonnene Herausforderung nicht bis zum Ende erfolgreich durchstehen zu können. Durch die Fußfessel erfahren die Probanden, dass sie doch in der Lage sind, Leistungen zuverlässig und pünktlich zu erbringen. Nach den bisherigen Erkenntnissen führt dies zu stabilisierenden Effekten und positiven Verhaltensänderungen<sup>6</sup>. Für jeden Probanden wird ein individueller und detaillierter Wochenplan erstellt, in dem angegeben ist, wann er zu Hause sein soll, wie die sinnvolle Tagesbeschäftigung aussieht und wie hoch das Kontingent an Freizeit ist. Weitere Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass der Proband mindestens 20 Stunden in der Woche einer sinnvollen Beschäftigung nachgeht. Dies kann ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, gemeinnützige Arbeit oder eine Therapie sein. Technisch funktioniert die Überwachung über einen Sender, der am Unterschenkel des Verurteilten befestigt wird und wie eine größere Armbanduhr aussieht. Der Sender meldet dem Empfänger, der am Telefon des Betroffenen angebracht ist, dass dieser sich zu den Zeiten, in denen es angeordnet ist, tatsächlich in seiner Wohnung aufhält oder aber – wie gewünscht – zum Beispiel wegen Berufstätigkeit oder Therapie abwesend ist. Die Überwachung erfolgt rund um die Uhr durch einen Zentralcomputer, der automatisch die zuständigen Mitar-

beiter der Bewährungshilfe informiert, wenn von den eingegebenen Zeiten abgewichen wird. Der zuständige Mitarbeiter setzt sich dann umgehend mit dem Probanden in Verbindung, um den Verstoß näher aufzuklären. Insoweit besteht bei Regelverstößen eine sofortige Interventionsmöglichkeit, die keine im Nachhinein unwiderlegbaren Ausreden mehr zulässt. Die Mitarbeiter stehen den Probanden in akuten Krisensituationen auch ständig als Ansprechpartner zur Verfügung. Engmaschige Überwachung wird mit intensiver Betreuung kombiniert.

In den Fällen der Untersuchungshaftvermeidung stehen zunächst naturgemäß verfahrenssichernde Aspekte im Vordergrund. In den Fällen, in denen dies erforderlich erscheint, kann die Fußfessel zum Beispiel eine effektivere Überwachung gewährleisten als eine polizeiliche Meldeauflage. Aber auch hier ergibt sich in vielen Fällen ein positiver Effekt für die Sozialprognose in der späteren Hauptverhandlung, wenn der Proband die Zeit der Überwachung ohne Beanstandung überstanden hat. Darüber hinaus haben sich aus der Arbeit in der Praxis weitere sinnvolle Anwendungsgebiete eröffnet. So wurden erste gute Erfahrungen bei der Überwachung von Nährungsverböten in Fällen häuslicher Gewalt oder Belästigung zum Schutz der Opfer gemacht. Hierzu wird ein zweiter Empfänger in der Wohnung des Opfers platziert, der die Annäherung des Fußfessel tragenden Täters registriert.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Elektronische Fußfessel den Betroffenen Hilfe zur Selbsthilfe als „letzte Chance“ vor einer an sich konkret drohenden Haftverbüßung anbietet. Die eingesetzte Technik schafft dabei nur die notwendigen Rahmenbedingungen für ein pädagogisches Projekt. Die gewonnenen Daten dienen auch nicht dazu, „neues Wissen über unangepasste Mitbürger“<sup>7</sup> zu sammeln. Die zur Funktion des Projekts notwendigen Daten werden personenbezogen nicht

ausgewertet und sofort nach Beendigung der Maßnahme gelöscht. Auch insoweit findet sich keine Bestätigung von gern geäußerten Befürchtungen.

## Ergebnisse aus der Praxis

Angeordnet werden kann der Einsatz der Fußfessel (von Gnadensachen abgesehen) bislang nur durch ein unabhängiges Gericht. Dieses ist frei von Einflussnahmen jeder Art - insoweit kann man davon ausgehen, dass ein Gericht die Fessel nur dann einsetzen wird, wenn es von der inhaltlichen Konzeption der Maßnahme und von der sinnvollen Anwendung im Einzelfall überzeugt ist. Dabei zeigen die in den letzten fünf Jahren kontinuierlich gestiegenen Einsatztage, dass eine solche Akzeptanz mehr und mehr gegeben ist. Seit Beginn des Projekts waren folgende Gesamteinsatztage pro Jahr zu verzeichnen, siehe Tabelle 1 unten.

Derzeit befindet sich die Fessel im Durchschnitt bei etwa 50 bis 60 Personen im Einsatz, Tendenz ebenfalls steigend. Auch dies kann mittlerweile als relevante Größe gewertet werden - entspricht es doch einer großen Station einer Vollzugsanstalt, die aus diesem Grund nicht belegt werden muss. Weit mehr als 400 Personen haben die Maßnahme bislang durchlaufen oder durchlaufen sie gerade. Aufgrund der vorab beschriebenen Schwierigkeit der Klientel und der Tatsache, dass ihr aufgrund der Anwendungsvoraussetzungen ohne Einsatz der Fußfessel eine negative Sozialprognose zu bescheinigen gewesen wäre bzw. der Haftbefehl nicht hätte außer Vollzug gesetzt werden können, ist es ebenso erstaunlich

wie erfreulich für eine Maßnahme, die angeblich den Zweck von „Rasenmähen im Winter“<sup>8</sup> hat, dass nur bei etwa 10 %<sup>9</sup> der Fälle die Maßnahme aus Gründen, die im (Fehl-)Verhalten der Probanden lagen, abgebrochen werden musste.

## Ausblick

Ab dem nächsten Jahr wird sich für die Elektronische Fußfessel ein neuer Anwendungsbereich eröffnen. § 16 Absatz 3 des neuen Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes<sup>10</sup> sieht vor, die Fußfessel auch zur Entlassungsvorbereitung einzusetzen. Das Gesetz normiert die Möglichkeit einer Freistellung der Gefangenen von bis zu sechs Monaten vor der Entlassung, die, sofern dies erforderlich erscheint, mit der Weisung des Tragens der Fußfessel verbunden werden kann. Dadurch soll der Übergang von dem fremd organisierten Tagesablauf in der Anstalt zu einem selbst organisierten Leben in Freiheit erleichtert werden.

Perspektivisch gesehen dürfte es jedoch unrealistisch sein, trotz positiver Erfahrungen die kritische Haltung vieler Außenstehender überwinden zu können. Wäre der Begriff „Elektronische Fußfessel“ mittlerweile nicht so fest besetzt, müsste man vielleicht darüber nachdenken, das „Kind“ einfach anders - freundlicher - zu benennen. Vielleicht ließe sich dann das Bild der Eisenkugel aus den Köpfen besser verdrängen.

**Tabelle 1:** \* bis 3.12.2007, insgesamt dürfen damit etwa 18.000 Gesamtstage für 2007 zu erwarten sein

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007*
Einsatz-tage	997	4.865	4.182	6.002	8.431	9.424	14.603	16.700

- 1** Bergmann, Forum Strafvollzug 2007, Seite 262ff.
- 2** Bergmann aaO, Seite 262, 1. Spalte
- 3** Bergmann aaO, Seite 262, 1. und 2. Spalte, Seite 263, 1. Spalte
- 4** Bergmann aaO, Seite 264, 2. Spalte
- 5** vgl. zum Ganzen Tröndle/Fischer, StGB, 54. Aufl. 2007, § 56c Rdnr. 1a m.w.N.
- 6** Erste Ergebnisse in Bezug auf Langzeiteffekte werden sich aus der wissenschaftlichen Begleituntersuchung des Max-Planck-Instituts in Freiburg ergeben, deren Abschluss für das nächste Jahr zu erwarten ist.
- 7** Bergmann aaO, Seite 265, 2. Spalte
- 8** Bergmann aaO, Seite 264, 3. Spalte
- 9** Eine Zahl, die seit Beginn des Projekts nahezu konstant geblieben ist.
- 10** Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 2007, Teil I, Seite 758



**Ministerialrat Torsten Kunze**  
 Koordinierender Referatsleiter im Hessischen Ministerium der Justiz  
 torsten.kunze@hmdj.hessen.de

## Kriminologie-Lexikon online

Unter [www.krimlex.de](http://www.krimlex.de) ist ein Lexikon zum Themenfeld „Kriminologie“ im Aufbau (Kooperationsprojekt Prof. Dr. Thomas Feltes, Uni Bochum, und Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Uni Tübingen). Potentielle Autoren können sich mit den Herausgebern per Mail ([herausgeber@krimlex.de](mailto:herausgeber@krimlex.de)) in Verbindung setzen.

## Aktuelle Daten zum Frauenstrafvollzug in Deutschland<sup>1</sup>

Juliane Zolondek

In Anlehnung an den Artikel von Dunkel/Geng (Forum Strafvollzug, Heft 1/2007, S. 14–18), in welchem aktuelle Daten und Entwicklungen zum deutschen (Männer-)Strafvollzug vorgestellt wurden, soll im Rahmen dieses Beitrags die Situation des Frauenstrafvollzugs beleuchtet werden. Wie hinlänglich bekannt ist, stellen Frauen im Vollzugssystem sowohl in Deutschland als auch europa- und weltweit eine Minorität dar. Weltweit befanden sich im Jahr 2005 etwa eine halbe Million Frauen und Mädchen in Haft, im Mittel stellten sie 4,3% der nationalen Insassenpopulation.

In den deutschen Justizvollzugsanstalten befanden sich am 31. März 2006 80.183 Gefangene und Verwahrte. Die Anzahl der Strafgefangenen (Freiheits- und Jugendstrafe) und Sicherungsverwahrten betrug 64.512, wovon 3.262 Inhaftierte weiblichen Geschlechts waren. Damit lag der Anteil weiblicher Strafgefangener – weibliche Sicherungsverwahrte gab es nicht – bei 5,1%.<sup>2</sup> Somit ist es wohl v. a. der quantitativen Bedeutungslosigkeit gefangener Frauen geschuldet, dass männliche Gefan-

gene im Blickpunkt der Strafvollzugsforschung stehen. Auch in den übrigen (west-)europäischen Ländern ist der Anteil weiblicher Gefangener ähnlich gering. So lag er beispielsweise in Norwegen und Schweden bei 5,2% (2005), in Kroatien bei 4,5% (2006) und in der Schweiz bei 5,7% (2006). Die höchsten Anteile weiblicher Gefangener weisen derzeit Portugal (7,1%, (2007)), Spanien (8,2% (2007)) und die Niederlande (8,7% (2006)) auf.<sup>3</sup>

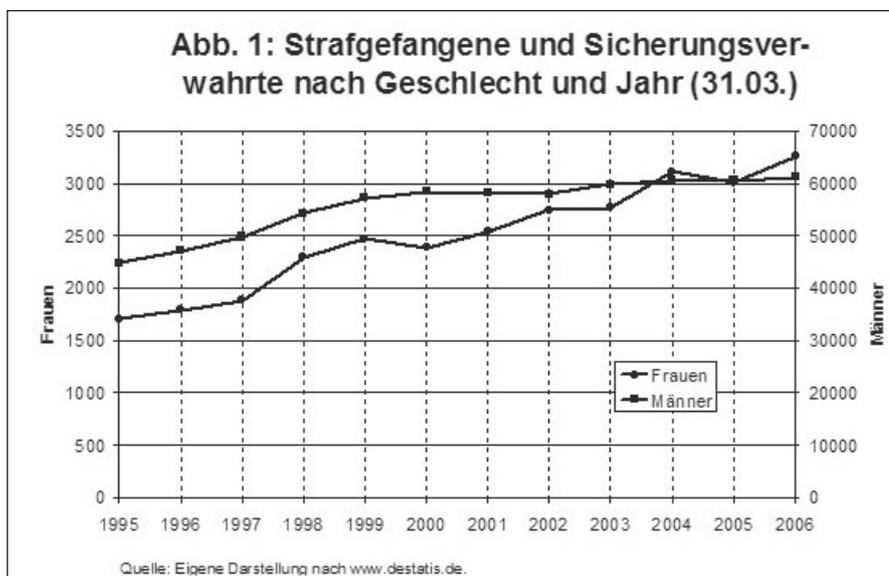
Ebenfalls europaweit lässt sich ein starker Anstieg der weiblichen Gefangenenzahl in den letzten 10 Jahren feststellen. Für Deutschland zeigt sich dies eindrucksvoll in Abbildung 1. In den Jahren von 1995 bis 2006 ist die Zahl weiblicher Strafgefangener um 91,2% (von 1.706 auf 3.262) angestiegen. Bei den Männern ist im gleichen Zeitraum ein Anstieg um „nur“ 36,7% festzustellen. Besonders stark stiegen die Strafgefangenenzahlen von 1997 zu 1998: bei den Frauen um 21,6%, bei den Männern um 9,3%. Von 2004 auf 2005 ist bei den weiblichen Gefangenen ein leichter Rückgang um 3,4% zu verzeichnen. Wie sich dieser enorme

Anstieg erklärt, ist bislang ungeklärt. Die Strafrechtsreformgesetze von 1998 dürften sich kaum auf die Anzahl der weiblichen Inhaftierten ausgewirkt haben, da die Strafrahmen frauentypischer Delikte nicht erhöht wurden. Auch ist der Anteil weiblicher Ausländerinnen im Vollzug nicht in entsprechendem Maße angestiegen. In Betracht kommt eine verschärfte Sanktionspraxis bei Delikten nach dem Betäubungsmittelgesetz. (Siehe Abb. 1 unten).

Entsprechend der Bevölkerungsverteilung in der Bundesrepublik waren über die Hälfte der weiblichen Strafgefangenen in drei Bundesländern untergebracht – Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg. Eine extrem kleine Gefangenenpopulation wiesen dagegen am 31.03.2006 Bremen (n = 31), das Saarland (n = 1), Thüringen (n = 12) und auch Mecklenburg-Vorpommern (n = 44) sowie Brandenburg (n = 48) auf. Die Vereinbarung von Vollzugsgemeinschaften gem. § 150 StVollzG soll in solchen Fällen eine den Bedürfnissen der Frauen gerecht werdende und differenzierte Behandlung/Betreuung gewährleisten, verschärft aber in zahlreichen Fällen das Problem einer heimatfernen Unterbringung.

Abbildung 2 (nächste Seite) zeigt die Verteilung von Anstalten und Abteilungen des Frauenvollzugs über die Bundesrepublik. Entgegen § 140 II StVollzG stellen selbstständige Anstalten die Ausnahme dar, obwohl bereits die Strafvollzugskommission nachdrücklich betonte, dass eine effektive Behandlung inhaftierter Frauen nur in selbstständigen Anstalten möglich sei. Erst der Regierungsentwurf brachte die Möglichkeit der Unterbringung in Abteilungen ins Gesetz. Die derzeitigen bestehenden fünf selbstständigen Justizvollzugsanstalten für Frauen befinden sich in Schwäbisch Gmünd (Baden-Württemberg), Berlin, Frankfurt a. M. III (Hessen), Vechta (Niedersachsen) und Willich II (Nordrhein-Westfalen). Auch wenn es auf den ersten Blick so scheint, als wären die Anstalten und Abteilun-

Abb. 1: Strafgefangene und Sicherungsverwahrte nach Geschlecht und Jahr (31.03.)



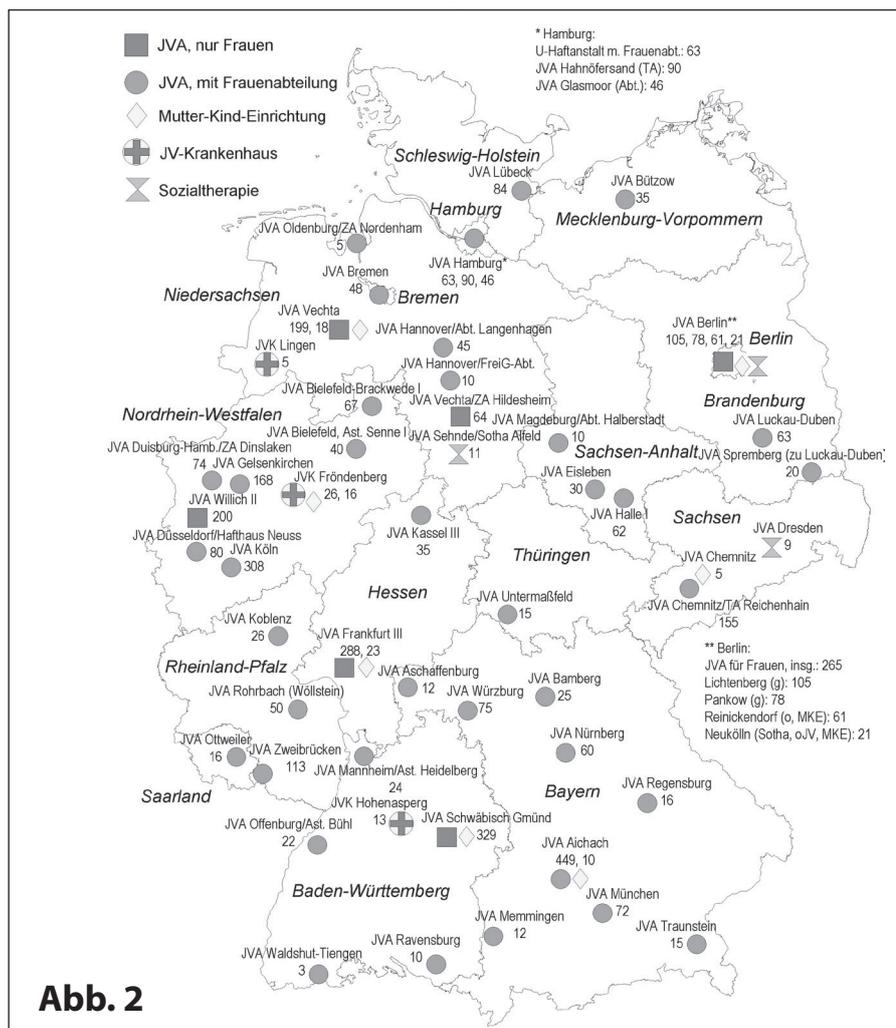


Abb. 2

erste privat erbaute Gefängnis Bayerns entstehen. Das 9.000 qm umfassende Grundstück wird Platz für 150 weibliche Inhaftierte bieten.

## Legal- und Sozialbiographische Merkmale weiblicher Strafgefangener

Die Frage, welche Frauen eigentlich in den deutschen Justizvollzugsanstalten „einsitzen“, lässt sich nur mit Einschränkungen beantworten. Einerseits hält die Strafvollzugsstatistik nur einige ausgewählte Daten vor (z. B. das Alter, die voraussichtliche Vollzugsdauer, die Vorstrafenbelastung; nicht aber z. B. Angaben zu Kindern, Beruf oder Ausbildung der Inhaftierten), andererseits handelt es sich um Stichtagserhebungen. Allen Stichtagserhebungen wohnt insofern eine methodisch bedingte Verzerrung inne als das die zu kurzzeitigen Strafen verurteilten Strafgefangenen im Vergleich zu den langfristig Einsitzenden unterrepräsentiert sind. Gleichwohl können die Angaben der Strafvollzugsstatistik genutzt werden, um den Frauenstrafvollzug (auch im Vergleich zum Männerstrafvollzug) zu charakterisieren. Zudem brachte die verlaufsbezogene Forschung von Koch/Suhling kaum Unterschiede in Bezug auf die Vollzugs- und demographischen Daten der Stichtagserhebungen hervor.<sup>4</sup>

Am 31. März 2006 waren 2.772 der 3.262 (85%) weiblichen Strafgefangenen deutsche Staatsangehörige. 15% (n = 490) der strafgefangenen Frauen besaßen eine ausländische Staatsbürgerschaft oder waren staatenlos. In der männlichen Vergleichsgruppe lag der Anteil der Ausländer bzw. Staatenlosen mit 22,1% etwas höher. Einen festen Wohnsitz konnten (formal) fast alle Frauen vorweisen, nur 71, d. h. 2,2% nicht. Im Mittel sind weibliche Strafgefangene älter als ihre männlichen Mitgefangenen. Bei den Männern dominierten mit einem Anteil von 35,9% die 25-35-Jährigen, bei den Frauen waren es die 35-50 Jährigen mit einem Anteil von 37,3%. Betrachtet man den Familienstand der

gen v. a. in Süd- und Westdeutschland relativ gleichmäßig verteilt, so darf nicht vergessen werden, dass die einzelnen Abteilungen laut Vollstreckungsplan jeweils nur für einzelne Haftarten zuständig sind und damit innerhalb eines Bundeslandes kaum Auswahlmöglichkeiten bezüglich des Haftortes bestehen. Somit gestaltet sich oftmals nicht nur der Kontakt zu Bezugspersonen, sondern insbesondere auch die Entlassungsvorbereitung schwierig. Im Norden und Osten der Republik stellte sich die Situation noch unbefriedigender dar, da es oftmals pro Bundesland nur eine Unterbringungsmöglichkeit für inhaftierte Frauen gibt. Eine Entschärfung dieser Problematik ist angesichts der geringen Anzahl strafgefangener Frauen nur schwerlich möglich. Jedoch muss die Verhängung einer Freiheitsstrafe tatsächlich ultima ratio sein und in je-

dem Einzelfall sollte nach Alternativen zu dieser gesucht werden.

Einrichtungen, in denen eine gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind möglich ist, gab es in nur sieben Bundesländern: Niedersachsen, Berlin, Sachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern. Damit gestaltet sich insbesondere in Norddeutschland eine gemeinsame Unterbringung schwierig, wenn nicht fast unmöglich. In Bayern bestanden im Jahr 2006 10 Haftplätze für Mütter und ihre Kinder, die jedoch derart begehrt waren, dass Vormerklisten geführt wurden. Zukünftig soll die Abteilung in Aichach sechs weitere Plätze im offenen Vollzug erhalten, zudem sind 10 Haftplätze in der geplanten neuen Frauenhaftanstalt in München geplant. Bis 2009 soll in der Stadelheimer Straße das

Inhaftierten, so gab es auch hier Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Zwar überwogen in beiden Gruppen die ledigen Gefangenen, jedoch war ihr Anteil bei den Männern mit 64,6% um 20% höher als bei den Frauen (44,3%). Demzufolge befanden sich auch mehr Frauen als Männer in einer Ehe (26,8% vs. 19,2%) bzw. waren verwitwet (4,8% vs. 1,3%). Immerhin fast ein Viertel der weiblichen Strafgefangenen war geschieden.

Die Verteilung der Strafgefangenen auf die einzelnen Straftatengruppen findet sich in Tabelle 1 (unten) nach dem Geschlecht differenziert (aufgeführt sind dabei jedoch lediglich die Deliktsgruppen, die bei den weiblichen Strafgefangenen mit über 5% repräsentiert sind.) Die Strafvollzugsstatistik erfasst dabei für jeden Strafgefangenen bzw. Sicherungsverwahrten im Falle einer Verurteilung aufgrund mehrerer Taten nur die nach dem Strafraum abstrakt schwerste Straftat. Insofern findet eine Verschiebung zu den schwereren Straftaten statt. Dennoch waren über 45% der am 31.03.2006 inhaftierten weiblichen Strafgefangenen wegen Diebstahl und Unterschlagung oder Betrug und Untreue in Haft. Weitere knapp 20% ver-

büßten eine Freiheits- oder Jugendstrafe aufgrund eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz. Auch bei den männlichen Strafgefangenen überwogen Diebstahl- und Unterschlagungsdelikte, gefolgt von den Straftaten gegen das BtMG. Deren Anteil lag jedoch 5% unter dem der Frauen und macht damit die besondere Drogenproblematik im Frauenstrafvollzug deutlich. Obgleich eine Verurteilung nach dem BtMG nicht zwangsläufig eine eigene Drogenabhängigkeit impliziert, so ist dieser Zusammenhang doch häufig gegeben. Fraglich ist, inwiefern § 35 BtMG Anwendung bei weiblichen Verurteilten findet und ob ein Ausbau der Rückstellungspraxis möglich ist. § 35 BtMG stellt eine vollstreckungsrechtliche Regelung dar, die es einer straffällig gewordenen Drogenabhängigen ermöglicht, eine drohende Inhaftierung durch die Aufnahme einer Therapie zu vermeiden bzw. eine bereits begonnene Vollstreckung zum Zweck derselben zurückzustellen. Die Therapiezeit wird gem. § 36 BtMG auf die Strafe angerechnet und die Reststrafe in der Regel zur Bewährung ausgesetzt. Strafjustizvollziehungsstellen ermöglichen eine Behandlung übergeleitet werden können nicht nur Straftäterinnen, die gegen die Tatbestände des BtMG

verstoßen haben, sondern auch Personen, die wegen Beschaffungs- oder Folgekriminalität verurteilt wurden, sofern ein Zusammenhang zwischen den begangenen Straftaten und der Betäubungsmittelabhängigkeit zu erkennen ist. Ungeklärt ist bisher jedoch, ob die Spezialregelungen des § 35 BtMG zu einer Verdrängung der vorrangig zu prüfenden Strafaussetzung zur Bewährung gem. § 56 StGB (ggf. i. V. m. Therapieweisuug) führen. Ein weiteres Problem stellt die geringe Anzahl von Therapieplätzen dar, die zu einer monatelangen Wartezeit führen kann. Dennoch sollte angesichts der allgegenwärtigen Drogenproblematik im Frauenstrafvollzug geprüft werden, ob an dieser Stelle eine Intensivierung der Bemühungen notwendig und sinnvoll ist.

Die voraussichtliche Dauer der Freiheitsstrafe liegt bei den Frauen deutlich niedriger als bei den männlichen Strafgefangenen. Über die Hälfte von ihnen verbleiben voraussichtlich weniger als ein Jahr im Strafvollzug, bei den Männern liegt dieser Anteil nur bei knapp über 40%. Die durchschnittlich kürzeren Freiheitsstrafen der weiblichen Strafgefangenen lassen sich u. a. auch auf die oben dargestellte Deliktsstruktur zurückführen. Knapp über die Hälfte (54%) der am 31.03.2006 inhaftierten weiblichen Strafgefangenen war vorbestraft. Bei den Männern lag der Anteil der Vorbestraften mit 66% über 10% höher. Waren die Frauen vorbestraft, so handelte es sich in über 70% der Fälle um eine Jugend- und/oder Freiheitsstrafe als Vorstrafe. Knapp 20% wurden vor ihrer aktuellen Inhaftierung schon einmal zu einer Geldstrafe verurteilt. Betrachtet man die Häufigkeit der Vorstrafen, so war der größte Teil (30,2%) bereits fünf bis 10 Mal strafrechtlich in Erscheinung getreten, weitere 10% der Vorbestraften wiesen sogar 11 und mehr Vorstrafen auf.

Nicht unerwähnt bleiben soll die Belastung des Frauenstrafvollzugs durch ständige Zu- und Abgänge von Frauen,

**Tabelle 1: Strafgefangene und Sicherungsverwahrte nach ausgewählten Straftatengruppen und Geschlecht (31.03.2006; N = 64.512)**

Quelle: Eigene Berechnungen nach [www.destatis.de](http://www.destatis.de),  
Onlinepublikation des Statistischen Bundesamts.

Straftatengruppen	insgesamt	Männlich (n = 61.250)	Weiblich (n = 3.262)
Diebstahl und Unterschlagung	21,5%	21,3%	25,4%
Betrug und Untreue	10,3%	9,7%	21,9%
Straftaten nach dem BtMG	14,8%	14,7%	18,2%
Straftaten gegen das Leben (o. V.)	7,0%	7,0%	7,9%
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	12,6%	13,0%	6,4%
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (o. V.)	10,9%	11,2%	6,6%
Straftaten im Straßenverkehr	5,3%	5,5%	2,3%

die eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben. Am 31.03.2006 befanden sich allein 304 weibliche Geldstrafschuldner in den Justizvollzugsanstalten. Dies entsprach am Stichtag einem Anteil von 10,7% an allen Frauen, die eine Freiheitsstrafe verbüßten und lag um 3,3% höher als bei der männlichen Vergleichsgruppe. Zwischen den einzelnen Bundesländern variierte der Anteil erheblich und machte teilweise über ein Fünftel (Mecklenburg-Vorpommern, Bremen) der weiblichen, eine Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen aus. Die aktuelle Basisdokumentation von Koch und Suhling stellte für den Zeitraum von Anfang 2004 bis Ende 2005 einen Anteil von 18% in Niedersachsen fest.

Anhand der dargestellten, sich aus den legal- und sozialbiographischen Daten der Strafvollzugsstatistik ergebenden Merkmale lässt sich somit folgendes Bild zeichnen. Eine „typische“ weibliche Strafgefängene, die sich am 31.03.2006 im deutschen Strafvollzug befand, war deutscher Staatsangehörigkeit, zwischen 35 und 50 Jahre alt, ledig, aufgrund eines Eigentums- und/oder Vermögensdelikts verurteilt, (mehrfach) vorbestraft und die voraussichtliche Dauer der Freiheitsstrafe lag unter einem Jahr.

## Offener Vollzug, Belegungsdichte und Anteile gemeinschaftlicher Unterbringung

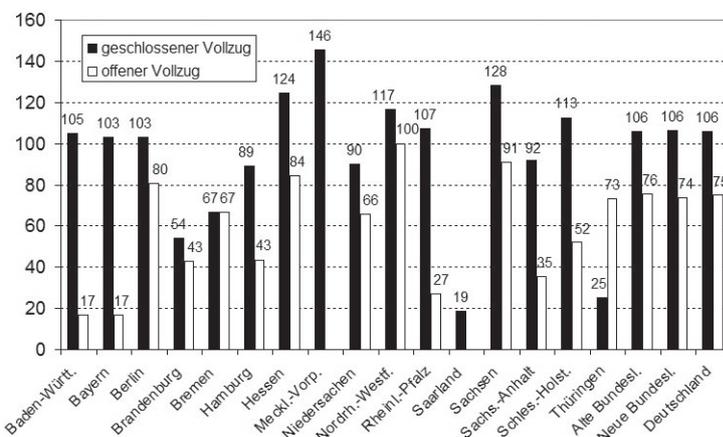
Auch die im Rahmen der Strafvollzugsstatistik ausgewiesenen Strukturdaten<sup>5</sup> zeigen ein zum Teil unbefriedigendes Bild. Zwar sind Frauen im offenen Vollzug nicht mehr – im Gegensatz zu früheren Daten – unterrepräsentiert,<sup>6</sup> allerdings ist der Anteil in vielen Bundesländern ausbaufähig. Bundesweit betrachtet befanden sich am 31.03.2006 weniger als ein Fünftel der weiblichen und männlichen Strafgefängenen im offenen Vollzug (vgl. Tab. 2). Zwischen den einzelnen Bundesländern waren gravierende Unterschiede ersichtlich. Auf der einen Seite findet man Länder, die 23% bis knapp 36% der strafgefängenen Frauen im offenen Vollzug unterbrachten, auf der anderen Seite standen Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt mit Anteilen von unter 10%. Das Saarland und Mecklenburg-Vorpommern hielten keinerlei Haftplätze im offenen Vollzug vor. Das Saarland hatte jedoch die Möglichkeit über die Vollzugsgemeinschaft mit Rheinland-Pfalz Frauen auch im offenen Strafvollzug unterzubringen. In Thüringen gab es lediglich 23 Haftplätze im geschlossenen und 15 Haftplätze im offenen Vollzug für Frauen, von denen zum Stichtag

11 belegt waren. Jedoch hatte auch Thüringen eine Vollzugsgemeinschaft mit Sachsen für alle Vollzugsarten vereinbart, so dass der Anteil von 100% weiblicher Strafgefängener im offenen Vollzug nur bedingt aussagekräftig ist. Bei den männlichen Strafgefängenen zeigte sich ein ähnlich heterogenes Bild, wobei hier jedoch der höchste Anteil Untergebrachter im offenen Vollzug mit knapp 27% (Berlin und Nordrhein-Westfalen) deutlich niedriger war als bei den Frauen.

Hinsichtlich der im Folgenden dargestellten Belegungssituation ist zu beachten, dass sich die Daten auf alle Gefangenen und Verwahrten beziehen, d. h. (im geschlossenen Vollzug) auch Untersuchungshäftlinge erfasst sind und Gefangene, die einer sonstigen Freiheitsentziehung unterliegen. Ein Vergleich ist somit nur hinsichtlich des gesamten Frauenvollzugs, nicht aber hinsichtlich des Frauenstrafvollzugs möglich. Am 31.03.2006 waren auf 80.183 Haftplätzen knapp 78.600 Gefangene untergebracht, was schon nominal eine Auslastung von 98% ausmachte. Der geschlossene Frauenvollzug war in zehn Bundesländern zu über 90% ausgelastet und somit überbelegt. „Spitzenreiter“ waren dabei Mecklenburg-Vorpommern mit einer Auslastung seiner Haftplätze zu 146%, sowie Hessen und Sachsen mit einer über 120%igen Auslastung am Stichtag. Lediglich Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, das Saarland und Thüringen wiesen im geschlossenen Frauenvollzug keine Überbelegung auf. Der Befund einer z. T. gravierenden Überbelegung im geschlossenen Vollzug ist umso erstaunlicher angesichts der vielfach ungenutzten Kapazitäten im offenen Vollzug. Insbesondere die im geschlossenen Frauenvollzug stark überbelegten Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen-Anhalt lasteten ihre ohnehin wenigen Haftplätze im offenen Vollzug maximal zur Hälfte aus. Hinzu kommt, dass in Bayern und Baden-Württemberg der Anteil der verfügbaren Haftplätze im

**Abb. 3: Belegungsdichte im Frauenvollzug**

- Gefangene und Verwahrte pro 100 Haftplätze am 31.03.2006 -



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung nach www.destatis.de.

Bundesland	Männlich (n = 58.644)	Weiblich (n = 3.115)
Baden-Württemberg	13% (n = 749)	0,6% (n = 2)
Bayern	7,6% (n = 642)	0,6% (n = 3)
Berlin	26,8% (n = 1.125)	<b>35,5%</b> (n = 66)
Brandenburg	10,9% (n = 187)	19,6% (n = 9)
Bremen	7,5% (n = 42)	<b>13,8%</b> (n = 4)
Hamburg	7,8% (n = 138)	<b>17,1%</b> (n = 20)
Hessen	7,3% (n = 286)	25% (n = 65)
Mecklenburg-Vorpommern	14,6% (n = 193)	Keine Haftplätze
Niedersachsen	18,4% (n = 954)	24,0% (n = 64)
Nordrhein-Westfalen	25,7% (n = 3.451)	<b>27,3%</b> (n = 211)
Rheinland-Pfalz	7,8% (n = 243)	3,8% (n = 6)
Saarland	17,6% (n = 118)	Keine Haftplätze
Sachsen	9,8% (n = 319)	16,7% (n = 40)
Sachsen-Anhalt	5,7% (n = 121)	9,0% (n = 6)
Schleswig-Holstein	5,1% (n = 63)	<b>23,5%</b> (n = 12)
Thüringen	4,4% (n = 83)	(100,0%) (n = 11)
alte Bundesländer	15,2% (n = 6.686)	15,1% (n = 387)
neue Bundesländer einschließl. Berlin	14,0% (n = 2.028)	24,0% (n = 132)
BRD insgesamt	14,9% (n = 8.714)	16,7% (n = 519)

**Tabelle 2: Anteil von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten im offenen Vollzug (31.12.2006; N = 61,759)** Quelle: Eigene Berechnungen nach [www.destatis.de](http://www.destatis.de), Onlinepublikation des Statistischen Bundesamts.

offenen Vollzug unter 3% lag, während in Bundesländern wie Berlin, Schleswig-Holstein und Thüringen diese Haftplätze über ein Drittel der Gesamthaftplatzzahl für Frauen bildeten. Voll belegt bzw. sogar überbelegt war der offene Frauenvollzug in Sachsen und in Nordrhein-Westfalen. So kamen in Sachsen 91 und in Nordrhein-Westfalen 100 weibliche Gefangene auf 100 Haftplätze im of-

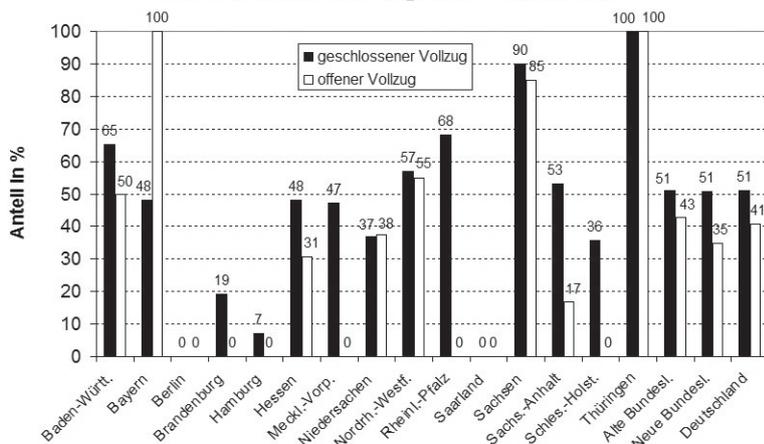
fenen Vollzug. Eine Überbelegung im offenen Vollzug wird jedoch aufgrund der gewährten Freizügigkeiten deutlich weniger belastend empfunden als im geschlossenen Vollzug. (Siehe Abb. 3)

Abgesehen von den offenkundigen Zahlen zur Überbelegung entsteht eine Art „verdeckte“ Überbelegung durch die gemeinschaftliche Unterbringung

von Gefangenen. Gem. § 18 StVollzG hat während der Ruhezeit grundsätzlich eine alleinige Unterbringung zu erfolgen. Ausnahmen regeln § 18 I 2 StVollzG (Hilfsbedürftigkeit oder bei Gefahr für Gesundheit oder Leben) und § 18 II 2 StVollzG (nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen) für den geschlossenen Vollzug. „Eine allgemeine chronische Überbelegung der Haftanstalten ist jedoch weder „vorübergehend“, noch stellt sie einen zwingenden Grund i. S. d. § 18 II 2 StVollzG für eine gemeinsame Unterbringung dar.“<sup>7</sup> Eine weitere Möglichkeit, das gesetzlich niedergelegte Gebot der Einzelunterbringung zu unterlaufen, schafft das Strafvollzugsgesetz mit § 201 Nr. 3. Danach können Gefangene abweichend von § 18 StVollzG während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn die entsprechende Haftanstalt vor dem 1.01.1977 errichtet wurde. Dies trifft für die Mehrzahl der Anstalten in Deutschland zu, ein Großteil stammt gar aus dem 19. Jahrhundert. Die Vorschrift wird in der Überschrift des § 201 StVollzG als „Übergangsbestimmung“ bezeichnet. Eine solche Bezeichnung erscheint angesichts der nunmehrigen 30-jährigen Geltung des Gesetzes mehr als fragwürdig. Gegen das Gebot der nächtlichen Einzelunterbringung ist ohne das Vorliegen von Ausnahmen in letzter Zeit v. a. unter dem Druck der Überbelegung derart häufig verstoßen worden, dass Gerichte in Amtshaftungsprozessen Ansprüche auf Schmerzensgeld wegen menschenunwürdiger Unterbringung zuerkannt haben.<sup>8</sup>

Abbildung 4 auf der nächsten Seite offenbart, dass eine gemeinschaftliche Unterbringung auch im Frauenvollzug weit verbreitet ist. Immerhin sechs Bundesländer brachten am 31.03.2006 mehr als die Hälfte ihrer Insassinnen im geschlossenen Vollzug gemeinschaftlich unter (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen). Aber auch im offenen Vollzug ist die Einzelunterbringung nicht immer gegeben. Bayern und Thüringen bringen ihre (zwar

**Abb. 4: Anteile gemeinschaftlicher Unterbringung im Frauenvollzug am 31.03.2006**



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung nach [www.destatis.de](http://www.destatis.de).

des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzugs in Berlin, Freiburg i. Br.

7

OLG Celle NStZ 1999, S. 429. Ebenso LG Kassel ZfStrVo 2001, S. 119-121.

8

Vgl. OLG Celle NJW 2003, S. 2463-2464, LG Hannover StV 2003, S. 568-569, LG Hamburg NStZ 2004, S. 613, LG Karlsruhe StV 2004, S. 550-554, OLG Karlsruhe NJW-RR 2005, S. 1267-1269, verneinend BGH NJW 2006, S. 3572-3573.



**Dr. Juliane Zolondek**

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kriminologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

[zolondek@uni-greifswald.de](mailto:zolondek@uni-greifswald.de)

nur wenigen) weiblichen Gefangenen im offenen Vollzug alle gemeinschaftlich unter. Besonders positiv stellte sich die Belegungssituation in Berlin dar: zwar gab es im geschlossenen Vollzug eine Überbelegung, allerdings fand weder im geschlossenen noch im offenen Vollzug eine gemeinschaftliche Unterbringung statt. Zudem war der Anteil der Frauen, die im offenen Vollzug untergebracht waren, mit 35,5% der höchste in Deutschland.

## Fazit

Zusammenfassend betrachtet, stellte sich somit auch die „Frauen-Vollzugslandschaft“ im Jahr 2006 sehr heterogen dar, wie Dünkel/Geng dies bereits für den gesamten Vollzug und damit in erster Linie für den Männervollzug feststellten.

In Anbetracht der Delikte aufgrund derer Frauen in der Mehrzahl inhaftiert sind und der z.T. ungenutzten Kapazitäten im offenen Vollzug, ist ein Ausbau bzw. die vermehrte Nutzung des offenen Vollzugs in fast allen Bundesländern anzumahnen. Dies wäre nicht nur für die Resozialisierung der weiblichen Gefangenen von entscheidendem Vorteil, sondern würde zudem die Kassen der Länder entlasten. Bei der Straffestsetzung durch die Gerichte sollte, vorrangig die unmittelbare

Strafaussetzung zur Bewährung und sofern anwendbar, grundsätzlich die Möglichkeit einer Rückstellung nach § 35 BtMG in Betracht gezogen werden. Die Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen muss durch Alternativen wie die gemeinnützige Arbeit noch weitergehend zurück gedrängt werden.

1

Der Beitrag stellt einen überarbeiteten und gekürzten Teil der soeben erschienenen Dissertation „Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug“ der Autorin dar. Weitergehende Literaturhinweise finden sich dort.

2

Vgl. zu statistischen Angaben und Berechnungen die Onlinepublikationen des Statistischen Bundesamtes unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de).

3

Vgl. Onlinepublikation des Kings College London unter [www.kcl.ac.uk/depsta/rel/icps/worldbrief/europe.html](http://www.kcl.ac.uk/depsta/rel/icps/worldbrief/europe.html)

4

Koch, R.; Suhling, S. (2005): Basisdokumentation im Frauenvollzug, Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 88, S. 93-110.

5

Hinsichtlich der Strukturdaten liegen bereits die Stichtagszahlen vom 31.03.2007 vor, nicht jedoch die demographischen und kriminologischen Merkmale der Strafgefangenen (vgl. die Onlinepublikationen des Statistischen Bundesamtes unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de)). Um ein einheitliches Zahlenbild zu gewährleisten, wurden daher auch hinsichtlich der Strukturdaten die Zahlen von 2006 verwendet.

6

Vgl. Dünkel, F. (1992): Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug: Bestandsaufnahme

## Neue Bücher:

### Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug

Autoren: Juliane Zolondek

Aufl.: 1. Aufl. 2007

Verlag: Forum Verlag

Godesberg

Preis: 34,00 Euro

### Gender Mainstreaming – ein Konzept für die Straffälligenhilfe?

Hrsg.: Gabriele Kawamura-Reindl, Lydia Halbhuber-Gassner, Cornelius Wichmann

Aufl.: 1. Aufl. 2007

Verlag: Lambertus

Preis: 22,00 Euro

## Kammergericht Berlin

### § 11 Abs. 2 StVollzG

#### (Vollzugslockerungen bei lebenslanger Freiheitsstrafe)

1. Erfüllt der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Strafgefangene die Mindestvoraussetzungen des § 11 Abs. 2 StVollzG (Fehlen von Flucht- und Missbrauchsgefahr), so darf die Vollzugsbehörde das ihr noch zustehende Ermessen nicht in einer Weise ausüben, die sich wie die Aufstellung zusätzlicher – nicht vom Gesetzgeber herrührender – Kriterien auswirkt.
2. Der maßgebende Ansatz darf nicht derjenige sein, ob überhaupt in der Person des Verurteilten die erneute Gefahr der Begehung von Straftaten droht, sondern entscheidend muß sein, ob gerade die konkrete ins Auge gefasste Lockerung sich voraussichtlich ungünstig auf sein Verhalten auswirken wird.
3. Bei sehr lange Zeit andauerndem Vollzug ist es erforderlich, der Hospitalisierung entgegenzuwirken, um die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen zu erhalten.

(Beschluss des Kammergerichts vom 25.07.2007 – 2-5 Ws 333/06)

#### Gründe:

Der Gefangene verbüßt in der Justizvollzugsanstalt T. eine lebenslange Freiheitsstrafe. Mit Bescheid vom 19. Januar 2006 hat ihm die Vollzugsbehörde die Gewährung selbständiger Lockerungen in Form von Tagesausgängen verwehrt. Mit dem angefochtenen Beschluss vom 17. Mai 2006 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 109 Abs. 1 StVollzG) vom 3. Februar 2006 abgelehnt, die Anstalt zu verpflichten, ihm die begehrten Lockerungen zu gewähren. Seine Rechtsbeschwerde, mit der er die Verletzung sachlichen Rechts rügt, hat Erfolg.

#### I.

Das Stadtgericht Berlin (Ost) verurteilte den – bereits 1967 im Alter von 18 Jahren erstmals wegen Vergewaltigung seiner 16-jährigen Freundin straffälligen – Antragsteller am 15. August 1980 wegen Mordes in Tateinheit mit Raub sowie wegen weiterer Straftaten zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Während der Strafverbüßung in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg waren ihm seit September 1990 unselbständige Lockerungen, seit 1991 selbständige Lockerungen in Form von Urlaub und Ausgang gewährt worden; seit Mai 1993 befand er sich im Freigang. Das Landgericht Potsdam stellte mit Beschluss vom 23. November 1994 die besondere Schwere der Schuld fest (indem es den diesbezüglichen Ausführungen der Staatsanwaltschaft in deren Antragschrift nicht entgegentrat), bestimmte die Mindestverbüßungsdauer auf 16 Jahre und setzte die Strafvollstreckung mit Wirkung vom 11. August 1995 zur Bewährung aus. Die Ausführungen im angefochtenen Beschluss, die besondere Schwere der Schuld sei noch nicht festgestellt (S. 3 BA) binden den Senat nicht, da sie angesichts der Vollstreckungslage offensichtlich falsch sind: Eine Mindestverbüßungsdauer von mehr als 15 Jahren setzt die vorherige Feststellung der besonderen Schwere der Schuld voraus (vgl. Tröndle/Fischer, StGB 54. Aufl., § 57a Rdnrn. 16, 18).

Am selben Tage (11. August 1995) wurde der Antragsteller aus der Haft entlassen. Bereits in der Nacht vom 29. zum 30. September 1995 begab er sich auf eine lange Zechtour, an deren Ende er am Vormittag des 30. September 1995 eine Mitarbeiterin der Gaststätte unter Einsatz massiver körperlicher Gewalt sowie einer Pistole erheblich verletzte und beraubte sowie versuchte, sie zu vergewaltigen. Am 1. Oktober 1995 wurde er wieder inhaftiert; seitdem befindet er sich ununterbrochen in Haft. Das Landgericht Berlin verurteilte ihn am 14. Februar 1996 wegen schweren Raubes in Tateinheit mit versuchter Vergewaltigung, sexueller Nötigung,

gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren.

Die Strafaussetzung zur Bewährung wurde anschließend widerrufen. Der Antragsteller verbüßte die zeitige Freiheitsstrafe bis zum 29. September 2001. Seitdem wird wieder die lebenslange Freiheitsstrafe vollstreckt. Seit dem 8. Oktober 1999 wurde er in unregelmäßigen Abständen – zunächst in Begleitung von drei, später zwei, seit dem 10. Dezember 2003 nur einem Bediensteten – zu seinen Vollzugshelfern ausgeführt. Seit dem 13. Juni 2002 wird die Strafe in der Sozialtherapeutischen Anstalt (SothA) der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel vollzogen.

Anfang 2004 beantragte der Gefangene die Gewährung selbständiger Lockerungen in Form von Tagesausgängen. Am 23. April 2004 beschloss die Vollzugsplankonferenz, ein externes Gutachten zur Lockerungseignung einholen zu lassen, das die Aufsichtsbehörde, die Senatsverwaltung für Justiz, am 28. Oktober 2004 in Auftrag gab. Aufgrund des von dem Sachverständigen Dr. S... L... erarbeiteten Gutachtens vom 23. April 2005 befürwortete die SothA der JVA T. am 30. Juni 2005 die Zulassung des Gefangenen zu selbständigen Lockerungen. Aus dem Gutachten gehe zwar eine langfristig schlechte Kriminalprognose hervor, weil der Gefangene keinen Zugang zu seiner Sexual- und Aggressionsproblematik gefunden habe. Er sei daher derzeit für den Fall der Entlassung auf Bewährung genauso gefährlich wie seinerzeit im Jahre 1995. Für Vollzugslockerungen sehe der Gutachter jedoch kein Mißbrauchsrisiko. Die Aufsichtsbehörde stimmte dem nicht zu, da das Gutachten eine schlechte kriminalprognostische Langzeitprognose ausweise. Deshalb lasse sich für eine mögliche selbständige Lockerung keine sinnvolle Perspektive entwerfen.

Mit Bescheid vom 19. Januar 2006 lehnte die SothA die Lockerungen in Form von Tagesausgängen unter weit-

gehender Übernahme der an sie gerichteten schriftlichen Ausführungen der Senatsverwaltung ab:

„Die Erwartung des Gutachters, die Intensivierung der Lockerungen werde eine günstigere prognostische Befundlage schaffen, muteten spekulativ an. Es sei völlig offen, welches Zeitintervall erforderlich sei, um mittels der Gewährung selbständiger Lockerungen zu einer Verbesserung der Langzeitprognose zu gelangen. Die Verfügung der Senatsverwaltung endet mit den Worten: „Angesichts der fehlenden Perspektive ist die Zulassung zu Vollzugslockerungen derzeit nicht zu vertreten, auch wenn das Risiko eines Lockerungsversagens entsprechend Ihrer Einschätzung und derjenigen des Gutachters als nicht hoch veranschlagt wird.“

Die SothA beschloß daraufhin, eine Diplom-Psychologin mit der Durchführung einer Anzahl probatorischer Sitzungen mit dem Beschwerdeführer zu betrauen, deren inhaltlicher Schwerpunkt dessen aggressive Persönlichkeitsanteile und dessen Sexualkriminalität sein sollten, um eine weitere Behandlungsprognose zu erarbeiten. „Nach alledem“ könne dem Antrag des Gefangenen auf Gewährung eines Ausgangs „am 23. Januar 2006“ „aus den Gründen der Entscheidung der Senatsverwaltung für Justiz nicht entsprochen werden.

Daraufhin beantragte der Gefangene (§ 109 Abs. 1 StVollzG), die Vollzugsbehörde zu verpflichten, ihm unter Aufhebung des Bescheides vom 19. Januar 2006 selbständige Lockerungen zu gewähren. Dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung trat die JVA Tegel unter anderem damit entgegen, die inzwischen mit der Psychologin durchgeführten probatorischen Sitzungen bestätigten, daß die Behandlungsfähigkeit des Antragstellers begrenzt sei und daß sich weder durch Lockerungen noch durch therapeutische Interventionen eine relevante Verbreiterung der Tatsachengrundlage schaffen lasse. Eine Lockerungsplanung würde man-

gels langfristiger Perspektive „ins Leere gehen“.

Mit dem angefochtenen Beschluß vom 17. Mai 2006 lehnte die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 3. Februar 2006 und den gleichzeitigen Antrag auf Prozeßkostenhilfe ab, legte dem Antragsteller die Verfahrenskosten auf und bemäß den Streitwert auf 600 Euro.

Dass der Antragsteller die Minimalvoraussetzungen des § 11 Abs. 2 StVollzG erfülle (keine Flucht- und Mißbrauchsgefahr), verschaffe ihm keinen Anspruch auf selbständige Lockerungen. Es handele sich bei der Prüfung der Flucht- und Mißbrauchsgefahr um Prognoseentscheidungen, weshalb sich die gerichtliche Überprüfung auf deren Vertretbarkeit beschränken müsse, nämlich darauf, ob die Behörde einen vollständigen und zutreffenden Sachverhalt ermittelt und ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrundegelegt hat. Auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 1998 – 2 BvR 77/97 – (NStZ 1998, 373 = NJW 1998, 2202 = StV 1998, 428) könne er sich nicht mit Recht berufen. Denn anders als bei dem dortigen Beschwerdeführer hänge seine Entlassung in die Freiheit nicht nur noch von der positiven Kriminalprognose eines Richters ab, sondern er sei – wie das prognostische Gutachten beweise – von der Erarbeitung einer solchen Prognose noch weit entfernt. Die Lockerungen erfüllten keinen Selbstzweck. Dafür, daß sie zu einer günstigeren prognostischen Entwicklung führen könnten, fehle jeder Anhalt.

Mit der rechtzeitig erhobenen Rechtsbeschwerde erhebt der Antragsteller die Sachrüge. Die SothA habe keine eigene Entscheidung getroffen, sondern sei ohne eigene Erwägungen der oktroyierten Weisung der Senatsverwaltung für Justiz gefolgt. In dem angefochtenen Beschluss sei die Bewertung der Notwendigkeit von Lo-

ckerungen in sich widersprüchlich, und die Strafvollstreckungskammer habe den Begriff „Mißbrauchsgefahr“ unzulässig gedeutet. Ferner habe sie sich dem Zirkelschluß der Aufsichtsbehörde angeschlossen, daß das Fehlen einer guten langfristigen Kriminalprognose dazu führe, daß Lockerungen nicht sinnvoll seien – weil ja die Langzeitperspektive fehle. Der Gutachter jedenfalls habe das Gegenteil erwartet, nämlich dass Lockerungen zu einer größeren Erkenntnisbasis für eine eventuelle spätere Entlassung führen könnten.

Die Rechtsbeschwerde erfüllt die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG, da es geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Denn sie wirft die Rechtsfrage auf, unter welchen Voraussetzungen trotz Fehlens der Mißbrauchsgefahr Lockerungen versagt werden dürfen. Das Rechtsmittel hat auch Erfolg.

## II.

1. Allerdings greift die Beanstandung der Rechtsbeschwerde nicht durch, die SothA habe keine Ermessensentscheidung getroffen, als sie – entgegen ihrem ursprünglichen Votum – die Lockerungen aufgrund der ablehnenden Haltung der Senatsverwaltung für Justiz versagte. Die Sache liegt anders als in dem Fall, der dem Beschluß des Senats vom 22. August 2001 – 5 Ws 121/01 Vollz – (StV 2002, 36 mit Anm. Heischel = ZfStrVO 2002, 310) zugrundelag. Dort hatte sich die Senatsverwaltung für Justiz ohne nähere Begründung gegen die Verlegung des zu lebenslanger Strafe Verurteilten in dem offenen Vollzug ausgesprochen. Die Anstalt hatte daraufhin den Urlaubsantrag des Gefangenen mit einer (unzureichenden) formalen Begründung abgelehnt, die keine Abwägung erforderte; mithin konnte sie kein Ermessen ausgeübt haben. Hier hat die Senatsverwaltung für Justiz – ihrer diesbezüglichen Verpflichtung entsprechend (vgl. OLG Hamburg ZfStrVO SH 1978, 185) – ihre Ansicht begründet. Die

SothA hat diese Begründung in ihren Bescheid aufgenommen und sie sich so zueigen gemacht. Das genügt. Denn die von der Aufsichtsbehörde erteilte Weisung ist – wenn sich die angewiesene Behörde ihr anschließt – zugleich als Ermessensausübung durch die Vollzugsbehörde zu behandeln (vgl. Franke ZfStrVO 1978, 187, 191). Dass die SothA nach dem Einrücken der anweisenden Stellungnahme der Aufsichtsbehörde nur wenige eigene Worte hinzugefügt und den abschließenden Satz des Bescheides mit den Worten „nach alledem“ eingeleitet hat, mag darauf hindeuten, daß die Mitarbeiter der SothA von der Richtigkeit ihres eigenen Votums überzeugt blieben. Eine rechtliche Bedeutung kommt dieser stilistischen Eigenheit des Bescheides nicht zu. Die Vollzugsbehörde hat rechtlich eine einheitliche Ermessensentscheidung getroffen.

**2.** Der angefochtene Beschluß muß aufgehoben werden, weil der dort ebenso wie im Bescheid der Vollzugsbehörde bejahte Versagungsgrund keinen Bestand haben kann.

**a)** Unklar bleibt in den Entscheidungsgründen der Kammer zunächst, ob sie von dem Vorhandensein einer Mißbrauchsgefahr ausgegangen ist. Auf S. 2 unten, S. 3 oben der Beschlußausfertigung (BA) teilt sie mit, daß es sich bei der Prüfung der Flucht- und Mißbrauchsgefahr, den Minimalvoraussetzungen bzw. –anforderungen, um Entscheidungen handele, für die der Anstalt kein Ermessen zustehe; ihre Prognoseeinschätzung sei aber nur eingeschränkt auf ihre Vertretbarkeit überprüfbar. Sie fährt dann mit der Erwägung fort, der Beschwerdeführer könne sich nicht auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 1998 – 2 BvR 77/97 – (NJW 1998, 2202) berufen, weil die dortige Sachverhaltsgestaltung nicht auf ihn zutrefte, weil er der Entlassung zur Bewährung noch sehr fern sei. Das Bundesverfassungsgericht habe indes in dem von ihm entschiedenen Fall angenommen, die Entlassung hänge

nur noch von der positiven Entscheidung eines Richters ab. Jene Entscheidung befasst sich damit, dass die Anstalt dem Gefangenen eine Lockerung unter Hinweis auf eine abstrakte Flucht- oder Mißbrauchsgefahr verweigert hatte; dieser – für den Gefangenen günstige – Unterschied zum hiesigen Fall wird in dem angefochtenen Beschluß nicht deutlich.

Im Streitfall hat die Vollzugsbehörde keine Flucht- oder Mißbrauchsgefahr festgestellt und ihre Weigerung nicht auf diese Weise begründet. Von Fluchtgefahr ist überhaupt keine Rede. Zur Mißbrauchsgefahr finden sich in dem Bescheid der Vollzugsbehörde vom 19. Januar 2006 folgende Passagen:

S. 3: „Da die missbrauchsprognostisch unbedenkliche Zulassung zu selbständigen Lockerungen eine breitere Befundlage für spätere kriminalprognostische Einschätzungen ermöglichen würde, wurde – vorbehaltlich der Zustimmung der Senatsverwaltung – geplant, dass Sie im Rahmen strukturierter und zeitlich begrenzter Tagesausgänge gemäß § 11 StVollzG zunächst für ein viertel Jahr zweimal monatlich die Möglichkeit erhalten sollten, zu Ihren Vollzugshelfern zu gehen.“

S. 4: „Die gutachterliche Kernaussage besteht in der Feststellung einer schlechten Langzeitkriminalprognose bei gleichzeitig weniger problematischer Lockerungsprognose. Daraus ergibt sich die Unmöglichkeit, für die Lockerungsvergabe eine sinnvolle Perspektive zu entwerfen. Angesichts der fehlenden Perspektive ist die Zulassung zu Vollzugslockerungen derzeit nicht zu vertreten, auch wenn das Risiko eines Lockerungsversagens entsprechend Ihrer Einschätzung und derjenigen des Gutachters als nicht hoch veranschlagt wird.“

Diese Ausführungen belegen sowohl in ihrer Wortwahl („missbrauchsprognostisch unbedenklich“, „weniger problematische Lockerungsprognose“, „Risiko nicht hoch“) als auch in der vollständigen Abwesenheit einer Begründung eines etwaigen Risikos, dass die Ab-

lehnung nicht auf die Annahme einer Mißbrauchsgefahr gestützt war.

**b)** Die Vollzugsbehörde hat bei der Ablehnung einen unzutreffenden Maßstab an den Versagungsgrund angelegt. Im Kern sind ihr Bescheid und ihm folgend der Beschluß der Strafvollstreckungskammer damit begründet, daß der Beschwerdeführer zwar die Mindestvoraussetzungen des § 11 Abs. 2 StVollzG erfülle, ihm die Lockerungen aber mangels einer tragfähigen Entlassungsprognose nicht gewährt werden könnten, weil seine Behandlung im Strafvollzug stagniere und er – im Gutachten ausführlich dargestellt – keinen Zugang zu seinen deliktsbegründenden Charakterdeformierungen habe. Das läuft darauf hinaus, dass Lockerungen nicht gewährt werden können, wenn der Gefangene auf längere Zeit keine realistische Chance auf eine vorzeitige Entlassung hat.

Zutreffend nimmt die Strafvollstreckungskammer eingangs an, dass der Gefangene auch dann keinen Anspruch auf die Gewährung von Lockerungen hat, wenn bei ihm keine Flucht- oder Mißbrauchsgefahr gegeben sind. Die Lockerungen müssen geeignet sein, das Vollzugsziel der Resozialisierung zu fördern (vgl. OLG Hamm NStZ 1988, 198); ihre Gewährung liegt im Ermessen der Anstalt.

Dieses Ermessen darf aber nicht in einer Weise ausgeübt werden, die sich wie die Aufstellung zusätzlicher – nicht vom Gesetzgeber herrührender – Kriterien auswirkt („Verbot weiterer Voraussetzungen“, vgl. Lesting in AK-StVollzG 5. Aufl., § 11 Rdn. 50). Lockerungen sind eigenständige Behandlungsmaßnahmen, die gerade dann sinnvoll sein können, wenn die Voraussetzungen für weitergehende Schritte noch nicht vorliegen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 10. Aufl., § 11 Rdn. 13). Auch bei einem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten darf die Lockerung nicht von dem Fehlen der Aussicht auf noch weitergehende Lockerungen oder von

der unsicheren Verbüßungsdauer abhängig gemacht werden (vgl. BVerfG NJW 1998, 1133, 1135 = StV 1998, 432; ZfStrVO 1998, 180, 183 = StV 1998, 434 = NStZ-RR 1998, 121; OLG Frankfurt am Main StV 1993, 599; Kruis/Wehowsky NStZ 1998, 593, 594). Ausgänge und Ausführungen sind nicht nur vorbereitende Maßnahmen im Sinne von § 15 StVollzG für eine bevorstehende Entlassung (vgl. OLG Frankfurt am Main NStZ 1989, 246) oder einen Urlaub (vgl. OLG Hamm NStZ 1985, 189). Die Gewährung von selbständigen Lockerungen ist für die Resozialisierung nicht nur dann förderlich, wenn – bei dem Beschwerdeführer fehlende – konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die die persönlichkeitsbedingt (ggf. auch aufgrund von Haftmüdigkeit) zu beanstandende Unzugänglichkeit des Gefangenen für therapeutische Maßnahmen aufzubrechen versprechen. Wie bei der Beurteilung der Mißbrauchsgefahr (vgl. OLG Karlsruhe ZfStrVO 2004, 108, 110; StV 2002, 34) darf der maßgebende Ansatz nicht derjenige sein, ob überhaupt in der Person des Verurteilten die erneute Gefahr der Begehung von Straftaten droht, sondern entscheidend muss sein, ob gerade die konkret ins Auge gefasste Lockerung sich voraussichtlich ungünstig auf sein Verhalten oder seine Entwicklung auswirken wird. Das von der Anstalt durch ihren Beitrag erfüllbare Resozialisierungsinteresse des Gefangenen richtet sich auf zweierlei: zum einen auf die Gestaltung der Rahmenbedingungen, die einer Bewährung und Wiedereingliederung förderlich sind, zum anderen, vor schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges bewahrt zu werden (vgl. BVerfG StV 1998, 436). Im Streitfall wird das erstgenannte Ziel durch die gutachterlich bestätigte Fehlhaltung des Gefangenen konterkariert. Der zweite Aspekt greift aber zugunsten des Beschwerdeführers durch: Bei – wie hier – sehr lange Zeit andauerndem Vollzug ist es erforderlich, der Hospitalisierung entgegenzuwirken, um die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen zu erhalten (vgl. BVerfGE 64, 261, 272; BVerfG NJW 1998, 1133

= StV 1998, 432, 434 mit weit. Nachw.; ZfStrVO 1998, 180, 182 = StV 1998, 434 = NStZ-RR 1998, 121; OLG Karlsruhe StV 2004, 557; Matzke, Anm. zu OLG Hamm NStZ 1988, 198, 199).

Bei dem Beschwerdeführer kommt hinzu, dass die Vollzugsbehörde und ihr folgend die Strafvollstreckungskammer auch nicht ausreichend die Besonderheiten des Falles berücksichtigt haben. Dem Beschwerdeführer ist es vor etwa 15 Jahren über eine längere Zeit hinweg gelungen, selbständige Lockerungen bis hin zum Freigang durchzustehen. Solange er in die Vollzugsanstalt integriert war, hat er das Erlebnis kurzfristiger Freiheit bewältigt. Massiv überfordert zeigte er sich erst, als nach der Entlassung zur Bewährung die begrenzende und schützende Wirkung der Anbindung an die Anstalt entfallen war.

**3.** Die Sache ist im Sinne des § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG spruchreif. Einer Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer bedarf es nicht.

Eine Entscheidung des Senats, dem Verurteilten die beantragten Lockerungen zu gewähren, kam aber nicht in Betracht. Denn insoweit war die Sache nicht spruchreif (§ 115 Abs. 4 Satz 1 StVollzG); denn das Ermessen der Vollzugsbehörde ist nicht – was eher außergewöhnlich ist (vgl. die Fallgestaltung bei OLG Hamburg ZfStrVO 2005, 308 = StV 2005, 564) – auf Null geschrumpft (vgl. OLG Karlsruhe ZfStrVO 2004, 108, 109; OLG Frankfurt am Main NStZ-RR 2002, 92, 93). Vielmehr muß die Vollzugsbehörde daher über das Begehren des Antragstellers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu befinden (§ 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Da es an der Missbrauchsgefahr fehlt, darf die Gewährung der Ausgänge nicht deshalb versagt werden, weil sich nicht absehen lässt und überwiegend spekulativ bleibt, ob sie zur Gewinnung einer Entlassungsperspektive beitragen können. Die Bestimmung von Art und Ausmaß selbständiger Lockerungen bleibt ihrem Ermessen aber ebenso erhalten wie

die Entscheidung darüber, ob konkrete therapeutische Programme, in denen sich der Gefangene befindet, es geboten sein lassen können, Lockerungen zu versagen, weil sie sich kontraproduktiv auf jene auswirken können.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG, §§ 467 Abs. 1, 473 Abs. 3 StPO.

Ist – wie hier – die Hauptentscheidung mit einem zulässigen (vgl. Hartmann, Kostengesetze 37. Aufl., § 63 GKG Rdn. 49) Rechtsmittel angefochten, kann der Senat die Streitwertfestsetzung nach § 63 Abs. 3 Satz 1 GKG ändern (vgl. Kamann/Volckart in AK, § 121 StVollzG Rdn. 12). Er hält dies für geboten.

Der Streitwert muss höher festgesetzt werden, als es das Landgericht getan hat. Der Senat hält 2000 Euro für angemessen. Die Bemessung auf nur 600 Euro verliert aus dem Blick, dass es dem Beschwerdeführer nicht um die Bewilligung einer einmaligen Vergünstigung geht. Vielmehr erschließt sich die hervorgehobene Bedeutung der Angelegenheit für ihn daraus, dass er Lockerungen begehrt, die seiner Entfremdung vom Leben außerhalb von Gefängnismauern vorbeugen sollen und letztlich zum Ziel haben, sich Chancen für eine vorzeitige Entlassung zu erarbeiten. Angesichts eines aufgrund der ungünstigen Kriminalprognose noch sehr unsicheren, aber vermutlich langen Strafrests hält der Senat die Festsetzung auf 2000 Euro für angemessen (vgl. Kamann/Volckart in AK, § 121 StVollzG Rdn. 11).

# Bücher

## Strafrechtliche Nebengesetze

**Georg Erbs, Max Kohlhaas**

(Loseblattsammlung in 4 Bänden, mit 167. Ergänzungslieferung 2007, Verlag C. H. Beck München, Grundwerk ohne Fortsetzungsbezug EUR 398,-, Vorzugspreis für Bezieher von mindestens 3 fortlaufenden Ergänzungslieferungen EUR 225,-)

Der Erbs/Kohlhaas enthält in vier Bänden Hunderte von Nebengesetzen, in der Regel nebst Ausführungsverordnungen. Die strafrechtlich relevanten Vorschriften sind kommentiert, oft aber auch viel mehr, so das gesamte Atomgesetz (Stand Mai 2006) oder das Mutterschutzgesetz (Stand November 2005). Damit erfasst der Kurzkomentar das gesamte Nebenstrafrecht mit Ausnahme des Waffenrechts (seit dessen Neuregelung 2003) und des Straßenverkehrsrechts; letzteres ist aber in dem Lexikon des Nebenstrafrechts von Buttendiek/Rutkowski (Loseblatt, 1 Ordner, 74 €) enthalten, das gesondert erhältlich ist und zugleich als Registerband für den Erbs/Kohlhaas dient.

Dem Autorenteam gelingt es, ein so umfangreiches Werk in den verschiedensten Rechtsgebieten aktuell zu halten. So kann der Nutzer im Wirtschaftsstrafrecht auf Kommentierungen des Börsengesetzes mit Stand vom 1.2.2007, des Wertpapierhandelsgesetzes von Juli 2006 oder des Außenwirtschaftsgesetzes von Juni 2006 zurückgreifen.

Die Kommentierungen fallen naturgemäß knapp aus. In strafrechtlich besonders relevanten Gebieten wie dem Betäubungsmittelgesetz kann die Kurzkomentierung im Erbs/Kohlhaas nur einen Einstieg bieten; Staatsanwalt, Strafrichter und Verteidiger werden eher zum Körner (6. Aufl. 2007) oder zum Weber (2. Aufl. 2003) greifen, die im gleichen Verlag erschienen sind.

Schade ist, dass bei der letzten Überarbeitung des BtmG durch Pelchen im Jahr 2004 die Kommentierung des § 30 unverändert geblieben ist, so dass die Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen vom 22.3.2001 (BGHSt 46, 321 = NJW 2001, 2266 = NStZ 2001, 421) über den Bandenbegriff noch nicht verarbeitet ist.

Das Besondere an der Kommentierung der „strafrechtsferneren Nebengesetze“ im Erbs/Kohlhaas ist, dass sie nicht aus der Sicht des Arbeits-, Sozial- oder Lebensmittelrechtlers verfasst ist, sondern mit dem Blickwinkel für die Bedürfnisse des Strafrechtlers. Für das Sozialgesetzbuch hat Wache die für die Datenübermittlung durch Sozialbehörden wichtigen Vorschriften des § 35 SGB I (in der Vorbemerkung zu § 67 SGB-X) sowie der §§ 67 ff. SGB X kommentiert, die für das Verhältnis von Strafverfolgungs- zu den Sozialbehörden von entscheidender Bedeutung sind und auf den Schreibtisch jeden Staatsanwalts und Ermittlungsrichters in Jugendschutzsachen gehören. Wo es juristisch spannend wird, hört es leider auf: Eine wichtige Einschränkung der Übermittlungspflicht aus § 73 SGB X ergibt sich aus dem besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe für die „anvertrauten Daten“. Dessen – durchaus erläuterungsbedürftige – Regelung in § 65 SGB VIII wird aber unkommentiert abgedruckt. Dasselbe gilt für den erst 2007 eingeführten § 8a SGB VIII; so erfährt man nicht, ob aus dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung eine strafrechtlich relevante Garantienstellung der Mitarbeiter des Jugendamts erwächst.

Der Erbs/Kohlhaas ist ein Standardwerk für den in der Strafrechtspraxis tätigen Juristen. Er beantwortet viele Fragen und ermöglicht dem Strafrechtler einen schnellen Einstieg in Rechtsgebiete, in denen er sich kundig machen muss. Durch die systematische Darstellung, die nur ein Kommentar bieten kann, ist er trotz der Verbreitung von juristischen Datenbanken, die schnellen

Zugriff auf einzelne Entscheidungen bieten, eine wertvolle Arbeitshilfe geblieben.

*Volkmar Thumser, RiOLG, Augsburg*

## Die Revision im Strafprozess

**Hans Dahs sen., Hans Dahs jun.**

(7. Auflage, Verlag C. H. Beck München 2008, 282 Seiten, geb., EUR 38,-)

Die Revision ist das einzige Rechtsmittel, das die StPO zur Überprüfung der Urteile der Landgerichte in Strafsachen zur Verfügung stellt. Daneben ermöglicht sie es, Berufungsurteile der kleinen Strafkammern und im Weg der Sprungrevision amtsgerichtliche Urteile anzugreifen. Anders als die Berufung eröffnet die Revision keine weitere Tatsacheninstanz; sie ist auf eine rechtliche Prüfung des Verfahrens und des Urteilsinhalts auf Rechtsfehler beschränkt.

Die Revision muss gem. § 344 StPO begründet werden; von Amts wegen prüfen die Revisionsgerichte nur, ob Verfahrenshindernisse vorliegen. Verfahrensfehler und Fehler bei der Anwendung des materiellen Strafrechts müssen vom Revisionsführer gerügt werden. An die Rüge der Verfahrensfehler stellen § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO und die darauf fußende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hohe Anforderungen, an denen viele Revisionen scheitern.

Das von dem 1972 verstorbenen Bonner Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans Dahs begründete und von seinem gleichnamigen Sohn fortgeführte Werk will „lediglich ein für alle Praktiker brauchbarer Leitfaden“ durch die Revision im Strafprozess sein, „ein rechtliches Labyrinth, in dem sich schon viele verirrt haben“. Das gelingt.

Der Schwerpunkt liegt bei der Revisionsbegründung, mit der sich 217 von 268 Seiten beschäftigen, davon allein 138 mit den Verfahrensrügen. Für jede

der sieben absoluten Revisionsgründe in § 338 StPO (Nr. 8 enthält entgegen dem Wortlaut keine, vgl. Rdnr. 213) werden die Voraussetzungen dargestellt und – was den Praktiker besonders interessiert – aufgeführt, was zum notwendigen Sachvortrag des Revisionsführers gehört. Dasselbe erfolgt für die Verfahrensverstöße vom Vorverfahren bis zur mündlichen Urteilsbegründung, die unter Umständen als relative Revisionsgründe gem. § 337 StPO gerügt werden können. Im Abschnitt über die Verletzung des sachlichen Rechts wird der Grundsatz vorangestellt, dass das Revisionsgericht an die (fehlerfrei getroffenen) Tatsachenfeststellungen gebunden ist. Dass das Revisionsgericht aufgrund der Sachrüge eingreifen darf, wenn die Feststellungen lückenhaft sind, unzulässige Bezugnahmen enthalten, widersprüchlich sind oder gegen Naturgesetze und anerkannte Ergebnisse der Wissenschaft verstoßen, wird mit zahlreichen Beispielen erläutert.

In einem eigenen Abschnitt geht der Autor auf die aus § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO abgeleiteten Anforderungen für die Begründung der Verfahrensrüge ein, die er bildlich als virtuellen Disput des Revisionsführers mit dem Revisionsgericht darstellt, in dem für eine Erwidern des ersteren aufgrund der Fristvorschrift des § 345 I StPO kein Raum sei (Rdnr. 464). Besonders widmet er sich der Rüge der Verletzung der richterlichen Aufklärungspflicht gem. § 244 II StPO. Keine andere Rüge wird so oft erhoben wie die Aufklärungsrüge und führt so selten zum Erfolg; warum erfährt man in Rdnr. 475 – 482.

Kurz werden am Anfang die Zulässigkeitsvoraussetzungen und am Ende das weitere Revisionsverfahren einschließlich des Revisionsurteils dargestellt.

Der Dahs/Dahs belegt seine Tipps in zahlreichen (allein zur Revisionsbegründung 2292) Fußnoten, in denen bevorzugt Entscheidungen des BGH, z. T. auch

der Oberlandesgerichte und Literaturstimmen zitiert werden. Als „Leitfaden“ enthält er sich jeder Stellungnahme zur Rechtsprechung; selbst die viel kritisierte Widerspruchslösung des BGH bei der unterlassenen Belehrung des Beschuldigten über seine Rechte bei der ersten Beschuldigtenvernehmung (§§ 163 a IV 2, 136 I 2 StPO) wird kommentarlos wiedergegeben (Rdnr. 218 a). Nachdem der Große Senat für Strafsachen des BGH es unter Abkehr von einer langjährigen ständigen Rechtsprechung unter strengen Voraussetzungen erlaubt hat, einer zulässig erhobenen Verfahrensrüge durch eine Berichtigung des Protokolls die Grundlage zu entziehen (Beschluss vom 23.4.2007, NJW 2007, 2419), hat der Autor seine frühere Meinung, eine „unwahre Verfahrensrüge“ sei „prozessual nicht angekränkelt“ und für den Verteidiger kein berufsständisches Problem mehr (so z. B. in der 5. Auflage, Rn. 490) aus dem Werk gestrichen. Etwaige Kritik an der Wendung der Rechtsprechung scheint allenfalls in der Auswahl der Literaturzitate durch.

Relativ geringen Raum nimmt die revisionsrechtliche Behandlung von abgesprochenen Urteilen ein, die sich verstärkt stellt, nachdem die vom Großen Senat für Strafsachen im Beschluss vom 3.3.2005 angemahnte gesetzliche Regelung der Materie noch auf sich warten lässt; nur beim Rechtsmittelverzicht (Rdnr. 43) und bei der Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit (Rdnr. 167) sind sie angesprochen.

Auch in der Neuauflage, die Rechtsprechung und Schrifttum bis Mitte 2007 berücksichtigt, gibt der Dahs/Dahs dem Verteidiger und dem Staatsanwalt eine unentbehrliche Hilfestellung bei Formulierung der Revisionsbegründung. Er enthält darüber hinaus aber auch viele Hinweise für die Führung des Prozesses in der Tatsacheninstanz, die das Buch auch für Strafrichter interessant machen.

Volkmar Thumser, RiOLG, Augsburg

## Neue Bücher:

### Knast-Kunst-Kalender 2008

Hrsg.: SKM Krefeld e.V.  
Preis: 6,00 Euro  
zzgl. Versand  
straffaelligenhilfe@skm-krefeld.de

### Verteidigung in Vollstreckung und Vollzug

Autoren: Bernd Volckart,  
Helmut Polläne,  
Ines Woynar  
Aufl.: 4. Aufl., 2008  
Verlag: C.F. Müller  
Preis: 42,00 Euro

### Endlich schuldenfrei

Ratgeber für Selbständige und Verbraucher  
Autoren: Olaf Messner,  
Klaus Hofmeister  
Aufl.: 3. Aufl., 2008  
Verlag: dtv-Beck  
Preis: 13,50 Euro

### Kriminologie

Hrsg.: Hans Göppinger,  
Michael Bock  
Aufl.: 6. Aufl., 2008  
Verlag: C.H. Beck  
Preis: 98,00 Euro

### Praxis des Sozialrechts

Autor: Jürgen Brand  
Aufl.: 1. Aufl., 2008  
Verlag: C.H. Beck  
Preis: 38,00 Euro

# Forum Strafvollzug

## Verlag

### Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der  
Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140  
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40  
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX  
Als gemeinnützig unter Steuernummer  
40 250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden  
anerkannt

### Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz  
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden  
Oberamtsrat Lutwin Weilbacher  
Telefon 06 11/32 26 69

### Versandgeschäftsstelle

Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

## Vorstand

### Vorsitzender

Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos  
Hessisches Ministerium der Justiz

### Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Gerhard Meiborg  
Ministerium der Justiz des  
Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Ulrich Futter  
Justizministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirigent Hermann Korndörfer  
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Ministerialdirigent Dr. h. c. Harald Preusker  
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

## Redaktion

### Redaktionsleitung

**Magazin, Internationales, Straffälligenhilfe,  
Korrespondenten**  
Prof. Dr. Bernd Maelicke  
Telefon 04 31/55 11 74  
berndmaelicke@aol.com

### Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth  
Telefon 08 21 / 3105-2305  
Frank.Arloth@lg-a.bayern.de

### Theorie und Praxis

Ulrike Bublies  
Telefon 0 43 21/49 07-530  
bublies@t-online.de

### Aus den Ländern

Gerd Koop  
Telefon 04 41/4859-100  
Koop.Gerd@JVA-OI.Niedersachsen.de

### Internationales

Dr. h.c. Harald Preusker  
Telefon 0 35/1 564-1900  
Harald.Preusker@smj.sachsen.de

### A bis Z

Stephanie Schreyer  
Telefon 0 94 21/545-401  
Stephanie.schreyer@jvs-sr.bayern.de

### A bis Z

Günter Schroven  
Telefon 0 53 31/963 83-26  
Guenter.Schroven@bi-jv.niedersachsen.de

### Medien, Buchbesprechungen, Literatur

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst  
Telefon 02 21/470-2089  
pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de

### Lektorat

Ulrike Bublies  
Telefon 0 43 21/49 07-530  
bublies@t-online.de

### Dokumentation

Nicole Knapp  
Telefon 0 43 21/49 07-530  
nicole-anni@gmx.de

### Homepage

Lenart Bublies, Nicole Knapp

### Redaktionsanschrift

Ulrike Bublies  
Forum Strafvollzug  
JVA Neumünster  
Boostedter Straße 30  
24534 Neumünster

### Layout und Satz

Reusch-Design, Verena Reusch  
www.reusch-design.com  
email@reusch-design.com

### Anzeigen

Verena Reusch  
Telefon 0 70 44 / 78 40  
email@reusch-design.com

### Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim  
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim  
Telefon 0 70 33/30 01-410  
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

### Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann  
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur  
Verfügung gestellt werden. Datenträger  
vom PC können weiterverarbeitet werden.

### Erscheinungsweise

alle 2 Monate

**Mitteilungen**, die sich auf den Bezug der  
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbe-  
stellungen, Anschriftenänderung usw.) sind  
an die Versandgeschäftsstelle zu richten.  
Mitteilungen oder Einsendungen, die sich  
auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind  
an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird  
keine Haftung übernommen, sie können nur  
zurückgegeben werden, wenn Rückporto bei-  
gefügt ist.

Aus technisch-organisatorischen Gründen wer-  
den Korrekturen ausschließlich von der Lektorin  
gelesen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge  
geben die Auffassung des Verfassers wieder.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen  
keine inhaltliche Verantwortung.

## Vorschau Heft 2/2008:

### Erfolgsfaktor Personal

**Nutzen Sie das Online-Bestell-  
formular auf unserer Homepage:**  
[www.forum-strafvollzug.de](http://www.forum-strafvollzug.de)

## Bezugspreise:

### Einzelbesteller/in

#### Inland

Einzelbezug	6,00 EUR
Jahresabonnement	21,00 EUR

#### Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an  
eine Versandadresse)

#### Inland

Jahresabonnement	13,10 EUR
------------------	-----------

#### Ordner A-Z

6,50 EUR
----------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer sowie Versandkosten.  
Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate.  
Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

### Einzelbesteller/in

#### Ausland

Einzelbezug	6,20 EUR
Jahresabonnement	21,50 EUR

#### Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an  
eine Versandadresse)

#### Ausland

Jahresabonnement	13,50 EUR
------------------	-----------

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN

über **100 Jahre**

## Justiz-Versicherungskasse

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Als **SELBSTHILFEEINRICHTUNG**

der Angehörigen des **JUSTIZ-** und **STRAFVOLLZUGSDIENSTES** bieten wir Ihnen, Ihren Angehörigen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen bis zur Höchstsumme von **8.000,00 Euro**

- auf den Todes- und Erlebensfall
- zur Bildung eines Kapitals

**Anerkannte Leistungsmerkmale, die für uns sprechen:**

Sofortiger Versicherungsschutz  
- nach Zahlung des 1. Beitrages -

Rechtsanspruch auf Beteiligung an den Überschüssen

Zusätzlich wird nach einem Jahr bei Fälligkeit ohne Rechtsanspruch ein Gewinnzuschlag gewährt.

**Außerdem:**

Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis

Das Vertrauen unserer Mitglieder - stellen auch Sie uns auf die Probe -

Wir würden uns freuen, Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln:

**Anschrift:** Drosselweg 44, 50735 Köln  
**Tel.:** 0221 - 71 44 77 oder 71 47 23  
**Fax:** 0221 - 7 12 61 63  
**E-Mail:** [info@justiz-versicherungskasse.de](mailto:info@justiz-versicherungskasse.de)  
**Internet:** [www.justiz-versicherungskasse.de](http://www.justiz-versicherungskasse.de)

## FachberaterIn für Opferhilfe

Ein einjähriger berufsbegleitender Zertifikatskurs

Der Kurs umfasst 120 Zeitstunden: 5 Lehrmodule (90h Lehre), 4 externe Supervisionen und 4 Peergruppentreffen. Er endet mit dem von der Alice Salomon Hochschule Berlin ausgestellten **Zertifikat zur/m „FachberaterIn für Opferhilfe“**.

Der Zertifikatskurs ist Teil des von Aktion Mensch unterstützten ado-Fortbildungsprogramms „Konzeption, modellhafte Erprobung und Evaluation bundesweiter Fortbildungsangebote für Menschen, die professionell mit Opfern von Gewalttaten arbeiten“ und des Weiterbildungsprogramms der ASFH.

**Weitere Informationen unter**  
**[www.opferhilfen.de/aktuell](http://www.opferhilfen.de/aktuell) und**  
**[www.asfh-berlin.de/zfwb](http://www.asfh-berlin.de/zfwb)**

**Kursort:** ASFH Berlin  
**Beginn:** 27. Juni 2008  
**Kosten:** 1475.- Euro  
(zahlbar in 10 Raten)  
**Anmeldeschluss:**  
16. Mai 2008

**ado** | Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e.V.  
Perleberger Straße 27 | 10559 Berlin  
Tel. 030/39 40 77 80 | Fax 030/39 40 77 95

**ASFH** | Zentrum für Weiterbildung Alice Salomon  
Hochschule Berlin | Alice Salomon Platz 5 | 12627 Berlin |  
Tel. 030/992 45-353 | Fax 030/992 45-399

**ado**

**ALICE SALOMON**  
**HOCHSCHULE BERLIN**  
University of Applied Sciences

**Aktion**  
MENSCH

 **JUSTIZVOLLZUGSANSTALT  
STUTTGART**

  
Vollzugliches Arbeitswesen  
Baden-Württemberg  
...wir lassen Sie nicht sitzen!

# CADDY

**Der mobile Arbeitsplatz**

Ideal auch für  
Jobsharing,  
Konferenzen,  
Besprechungen  
oder als Stehpult.

**Fordern Sie die  
CD mit unserem  
Produktkatalog  
an!**

**Vollzugliches  
Arbeitswesen  
der JVA Stuttgart  
Schreinerei  
Tel: 07 11-8020-2464**



**[schreinerei@jvastuttgart.justiz.bwl.de](mailto:schreinerei@jvastuttgart.justiz.bwl.de)**

## GISBU-XP 2.0

Effiziente Straffälligenhilfe aus der  
Praxis für die Praktiker

Unsere Verwaltungsdatenbank hilft Ihnen bei  
der täglichen Vorgangsbearbeitung und  
deren Dokumentation.

### Ihre Vorteile

- Einfache und schnelle Bedienung
- Wiedervorlagen
- Übersichtliche Kontrolle der eingezahlten Raten
- Unkomplizierte Statistikerhebung
- Schneller Zugriff auf alle Daten
- Beliebig viele Gesprächsnotizen
- Eigene Dokumentenvorlagen
- Datenübergabe an Microsoft WORD®
- Selbstständige Datensicherung
- „Info-Board“ für Abteilung
- uvm.

Verschaffen Sie sich einen ersten Eindruck unter  
<http://www.gisbu.de/db>

**GISBU mbH - 27574 Bremerhaven**  
Tel.: (04 71) 9 47 58-0 - Fax: (04 71) 9 47 58-20  
<http://www.gisbu.de> - [info@gisbu.de](mailto:info@gisbu.de)

